



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (3)

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (5)

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Gerichte (1)

- Bundesverwaltungsgericht (BVGer)

6. Finanzbehörden und Steuerorganisationen (8)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- EXPERTsuisse
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- veb.ch
- SwissHoldings

7. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende (8)

- Asset Management Association Switzerland
- Groupement des Entreprises Multinationales (GEM)
- Hongler Peter
- Ordre romand des experts fiscaux diplomes (OREF)
- Raiffeisen Schweiz
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
- Zürcher Handelskammer / Zürcher Bankenverband



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

30. August 2023 (RRB Nr. 1021/2023)

**Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023, mit dem Sie uns einen zweiten Entwurf der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen. Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anlehnen. Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch die allgemeine Verweisung auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Art. 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind. Der Regelung von Abs. 1 ist zuzustimmen. Aus dem Wortlaut von Abs. 2 Bst. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Abs. 2 Bst. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings ist das Abstellen auf die Reingewinne nicht überzeugend, da diese der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft häufig nicht angemessen Rechnung tragen, insbesondere in Verlustsituationen. Daher schlagen wir vor, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre pro Gesellschaft abgestellt wird. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss Bst. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während der nächsten drei Jahre der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Abs. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Abs. 1 richten kann.

Abs. 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, schlagen wir vor, diese Bestimmung wegzulassen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, die diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweisung auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Art. 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d. h., dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Art. 7

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung.

Art. 12 Abs. 2

Wir begrüssen die Normierung eines Auffangtatbestandes.

Art. 14

Wir regen an, zu prüfen, ob wirklich auf alle relevanten Bestimmungen des DBG verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Art. 25 und 27.

Art. 15

Abs. 2: Die zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

«Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist.»

Abs. 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit infrage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht infrage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren infrage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Art. 17

Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Auf die Unterscheidung zwischen «veranlagender kantonaler Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Abs. 1) und «nicht veranlagender Verwaltung ...» (Abs. 3) kann deshalb verzichtet werden. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut von Abs. 1 vor:

«Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre die Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Die in Abs. 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen:

«Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer Kantone kann können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.»

Der Wortlaut von Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «Die nicht-veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ...»

Es besteht im Weiteren ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, die bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Art. 18

Wir schlagen für Abs. 1 folgenden Wortlaut vor:

«Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Artikel 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden.»

Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt wird und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Ausserdem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 DBG in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung der oder des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Art. 19

In Abs. 2 ist das Verb «mahnen» statt «auffordern» zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement nämlich eine Mahnung voraus.

Art. 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter haben, um dem Konzept des One-Stop-Shops Rechnung zu tragen. Nur wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Art. 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 DBG (in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung) auszuschliessen, da dieser die Zustimmung der steuerpflichtigen Person voraussetzt.

Art. 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit den Steuerbehörden kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Abs. 1 ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Abs. 1 vor:

«Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.»

Zu Abs. 2 ist Folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Abs. 3 wegzulassen, da sich die entsprechenden Fristen aus der Verweisung auf das DBG ergeben.

Art. 24

Der Vorschlag ist zu begrüessen.

Art. 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb die entsprechende Verweisung wegzulassen ist. Sollte die Verweisung beibehalten werden, sollte sie in Art. 14 integriert werden.

Art. 26

Ein einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt wäre zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Daher schlagen wir als einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres vor. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Art. 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob die entsprechende Verweisung nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Art. 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Art 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Art. 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Art.36

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist mit demjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Art. 37

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist mit demjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Wir schlagen eine andere Abrechnungskadenz vor: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

«Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung.»

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen:

«Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.»

Für die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten beantragen wir, dass diese grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorgenommen wird. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als Fr. 100 000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.



Art. 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer einschliesslich Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf Fr. 100 000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und der Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die Entschädigung von 2% null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Word und PDF an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

RRB Nr.: 974/2023
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

6. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Von August bis November 2022 fand die Vernehmlassung zu einem ersten Teil dieser Verordnung statt. Dazu wird auf die Stellungnahme des Kantons Bern vom 9. November 2022 (RRB 1132/2022) verwiesen. Zum zweiten Teil der Verordnung ist am 24. Mai 2023 die Vernehmlassung eröffnet worden. Inhalt ist insbesondere das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer, die Regelung des Steuerstrafrechts sowie die Abrechnung zwischen den Gemeinden.

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stimmt dem Verordnungsentwurf im Grundsatz zu. Ein zentrales Informationssystem und eine einzige örtliche Zuständigkeit machen sowohl aus Sicht der Unternehmen als auch der kantonalen Steuerverwaltungen Sinn, da dadurch beidseitig Ressourcen geschont werden können. Ebenfalls begrüsst wird die gesetzlich vorgeschriebene elektronische Veranlagung. Wünschenswert wäre im Zeichen der Digitalisierung mittelfristig, dass die gesamten Prozesse (bspw. die elektronische Abrechnung zwischen den Kantonen) einheitlich und elektronisch erfolgen.

Dass wo immer möglich die bewährten Verfahrensbestimmungen der direkten Bundessteuer angewendet werden sollen, ist nachvollziehbar und sachgerecht. Die Umsetzung mittels eines generellen Verweises auf den fünften Teil des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (rund siebzig Artikel) unter Vorbehalt eines expliziten Ausschlusses gewisser Artikel erschwert aber die Übersicht und Verständlichkeit des Erlasses. Der Kanton Bern regt an, die notwendigen Bestimmungen der Leserlichkeit halber direkt abzubilden – analog denjenigen zum Steuerstrafrecht. Alternativ könnte mit spezifischen positiven Verweisen gearbeitet werden.

Zu bemerken ist, dass die Erfahrungen und Systeme der Kantone zur Veranlagung und dem Bezug der direkten Bundessteuer nur beschränkt für das Ergänzungssteuerverfahren herangezogen werden können:

- Die Bezugssysteme der Kantone müssen ergänzt werden, da es sich um eine neue Steuer mit neuen Fälligkeitszeitpunkten handelt.
- Durch die Bestimmungen zur Abrechnung zwischen Bund, Kantonen und den zwingend zu berücksichtigenden Gemeinden entstehen neue Finanzflüsse, welche nur teilweise über bestehende Prozesse abgewickelt werden können.
- Die Rechtsmittelverfahren führen bei der Ergänzungssteuer über das Bundesverwaltungsgericht und richten sich nach dem Verfahrensrecht des Bundes. Bei der direkten Bundessteuer führt der Rechtsmittelweg dagegen über die kantonalen Gerichtsbehörden und richtet sich nach kantonalem Verfahrensrecht.

Damit die Umsetzung für die Kantone dennoch so einfach wie möglich gestaltet werden kann, regt der Kanton Bern an, zumindest die Bestimmungen zur Fälligkeit und zur Abrechnung zwischen Bund und Kantonen zu überdenken:

- Die Verordnung sieht Fälligkeiten in Abhängigkeit des Geschäftsjahres vor. Das führt zu einer grossen Vielzahl von Fälligkeitszeitpunkten, welche von den kantonalen Bezugsapplikationen abgebildet werden müssten. Wünschenswert wäre demgegenüber ein einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt analog der direkten Bundessteuer.
- Bei der Abrechnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sollte eine Regelung gewählt werden, welche eine Verwendung von bestehenden Abrechnungsgefässen und -systemen ermöglicht (bspw. DMAK für die Abrechnung mit dem Bund). Dazu wäre insbesondere die Bestimmung betreffend Abrechnung der kantonalen Anteile zu vereinfachen.

Ähnlich äussert sich die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023, ergänzend wird darauf verwiesen.¹

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

¹ [https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/230707_DET_VO2_VI_Stn_FDKV_DEF_D_UZ.pdf?rev=ccb778bd10734fc5940bd7aa4ef565dc;](https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/230707_DET_VO2_VI_Stn_FDKV_DEF_D_UZ.pdf?rev=ccb778bd10734fc5940bd7aa4ef565dc)

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Per E-Mail an (Word- und PDF):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 5. September 2023

Protokoll-Nr.: 893

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Vorlage grundsätzlich zustimmt, jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf sieht. Daher schliesst sich der Kanton Luzern der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 7. Juli 2023 und der Musterstellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 21. Juni 2023 an.

Abschliessend gilt es anzumerken, dass durch die neuen Regelungen zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen mit einer Erhöhung des administrativen Aufwands und der Komplexität des Steuerrechts zu Lasten der Unternehmen zu rechnen ist. Es ist unser Anliegen, dass die nötigen Regelungen so einfach wie möglich zu halten sind, damit der zusätzliche administrative Aufwand für Unternehmen geringstmöglich gehalten werden kann.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme der FDK vom 7. Juli 2023
- Musterstellungnahme der SSK vom 21. Juni 2023

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

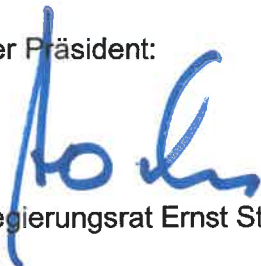
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung II

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüßen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitstzeitpunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitstzeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitstzeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Brunnen/SZ, 21. Juni 2023



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Mai 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst namentlich das vorgeschlagene Konzept der sogenannten One-Stop-Shops, die Einführung des gemeinsamen Informationssystems, die Anlehnung verfahrensrechtlicher Bestimmungen an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie den vom DBG abweichenden Rechtsmittelweg mit direktem Instanzenzug an das Bundesverwaltungsgericht.

Nach Auffassung des Regierungsrats besteht aber in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der MindStV noch Präzisierungsbedarf. Der Kanton verzichtet auf das Verfassen einer detaillierten Stellungnahme und verweist stattdessen auf die kurze und prägnante Stellungnahme des Vorstands der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 7. Juli 2023 und auf die ausführliche Stellungnahme des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 21. Juni 2023.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 29. August 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' followed by a horizontal line and a vertical line ending in an arrowhead.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'R' followed by a horizontal line and a vertical line.

Roman Balli

Beilagen

- Vernehmlassungsstellungnahme der FDK vom 7. Juli 2023 (Beilage 1)
- Stellungnahme des SSK-Vorstands vom 21. Juni 2023 (Beilage 2)

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

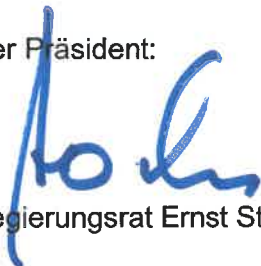
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Stellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung II

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüßen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitstzeitpunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitstzeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitstzeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

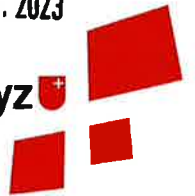
Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Brunnen/SZ, 21. Juni 2023



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 29. August 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zur Vernehmlassung bis 14. September 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die Verordnungsvorlage auch im Hinblick auf die Gegenstand dieser Vernehmlassung bildenden Themen (insbesondere Verfahrens- und Steuerstrafrecht) und schliesst sich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 7. Juli 2023 an. Er befürwortet auch die folgenden Vorschläge der FDK:

- Art. 26 E-MindStV: einheitlicher Zeitpunkt der Fälligkeit der Ergänzungssteuer per Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres;
- Art. 37 E-MindStV: Abrechnung der Ergänzungssteuer innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung; Ergänzung von Abs. 3, wonach die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung erfolgen soll; Ergänzung des Artikels, wonach das Bundesgericht als einzige Instanz entscheiden soll, wenn sich die beteiligten Kantone über die Verteilung der Ergänzungssteuer nicht einigen können; Antrag auf eine Korrekturabrechnung bei Abweichungen von mehr als Fr. 100 000.-- (Steuerbetrag) pro Kanton;
- Art. 38 E-MindStV: Berechnung der Entschädigung des administrativen Veranlagungsaufwands vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inklusive Bundesanteil; Festlegung des Höchstbetrages der Entschädigung auf Fr. 100 000.--.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Hans Bachmann (Abteilungsleiter Juristische Personen; Tel.: 041 819 2476; hans.bachmann@sz.ch) / Markus Beeler (Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung; Tel.: 041 819 2304; markus.beeler@sz.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



<CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 9. August 2023

Stellungnahme: Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zur Stellungnahme unterbreiten. Der Kanton Obwalden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) sowie der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) an und verzichtet auf eigene Ausführungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Beilagen:

- Stellungnahme der SSK vom 21. Juni 2023
- Stellungnahme der FDK vom 7. Juli 2023

Kopie an:

- Staatskanzlei
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung

Stellungnahme der SSK betreffend Vernehmlassung zur Mindestbesteuerungsverordnung II

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüßen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitsspunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitsszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitsszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Brunnen/SZ, 21. Juni 2023

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

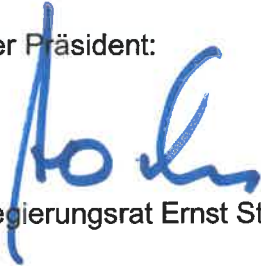
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 laden Sie die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) mit Vernehmlassungsfrist bis zum 14. September 2023 ein.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechnisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ kann Kantone können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüessen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitsspunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitsszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 15. August 2023
Unsere Ref: 2023-809

Vernehmlassung i. S. Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns am 24. Mai 2023 in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

2. Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 Buchstabe b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss Buchstabe b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Art. 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d. h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: «Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Artikel 5 steuerpflichtig ist.»

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Abs. 1) und «nicht veranlagende Verwaltung...» (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: «Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: «Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.»

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: «Die ~~nicht veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ...»

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: «Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Artikel 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden».

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Artikel 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Artikel 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Artikel 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: «Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der~~ ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden».

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüßen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Artikel 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitsspunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Artikel 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist mit demjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist mit demjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: «Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung».

Zudem ist eine Artikel 197 Absatz 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: «Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz».

Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Artikel 38 ist entsprechend anzupassen.

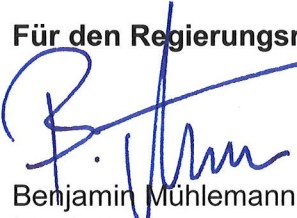
Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf 100'000 Franken zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2-prozentige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 14. September 2023 rarc
FD FDS 6 / 270 / 137162

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 24. Mai 2023 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich einverstanden. Um als attraktiver Wirtschaftsstandort international konkurrenzfähig zu bleiben, ist bei der Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung intensiv darauf hinzuwirken, dass der administrative Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen möglichst gering ausfällt. In diesem Zusammenhang begrüssen wir insbesondere die Einführung eines elektronischen Portals. Bei der Umsetzung ist zudem darauf zu achten, dass die damit verbundenen negativen personellen und finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone möglichst geringgehalten werden.

Der Kanton Zug ist seit längerer Zeit in verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes und der Kantone vertreten, wo allfällige fachliche und technische Anliegen laufend eingebracht werden können. Zudem hat die Schweizerische Steuerkonferenz in ihrer Musterstellungnahme Hinweise in fachlicher und technischer Hinsicht aufgenommen. Eine erneute Aufnahme dieser Punkte in die vorliegende Stellungnahme erachten wir daher als nicht notwendig.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als pdf- und Word-Datei)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; info.staatskanzlei@zg.ch)
- Steuerverwaltung (internet.stv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des finances DFF
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 4 septembre 2023

2023-777

Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que, d'une manière générale, nous approuvons l'assujettissement subjectif ainsi que la mise en œuvre d'un guichet unique (compétence en fonction du lieu) et de dispositions analogues à celles de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) en matière de procédure.

Le Conseil d'Etat soutient également l'introduction d'un système d'information centralisé et exploité conjointement par les cantons pour permettre la taxation et la perception de l'impôt complémentaire. Comme le prévoit le projet mis en consultation, les cantons doivent en effet pouvoir consulter les déclarations d'impôt ainsi que les décisions de taxation et les répartitions des sociétés concernées. Nous nous rallions par ailleurs aux dispositions proposées concernant le droit pénal fiscal.

En outre, nous sommes favorables au fait que les règles applicables aux sociétés étrangères contrôlées (SEC) demeurent applicables en sus des nouvelles dispositions de l'OCDE et du G20 relatives à l'impôt complémentaire. Cependant, il s'agira de s'assurer que les sociétés concernées ne font pas l'objet d'une double imposition.

Sous l'angle formel, il convient toutefois de relever que les versions françaises et italiennes ne correspondent pas toujours à la version allemande. Il y a dès lors lieu de veiller à une traduction cohérente et à une utilisation uniforme des termes. En outre, il est également impératif de procéder à une harmonisation des notions des règles types GloBE dans leur teneur en français.

Nous relevons de surcroît une erreur à la note 12 de la page 7 du rapport explicatif puisque la part de l'impôt fédéral direct qui revient aux cantons s'élève à 21.2 % et non à 17 % depuis l'adoption de la RFFA.

Le Conseil d'Etat souhaite néanmoins commenter plus en détails les dispositions suivantes :

- > *Article 2 al. 3* : s'agissant de l'impôt complémentaire national, le rapport explicatif (p. 7) souligne que conformément aux instructions administratives 2022, différentes options s'offrent aux Etats pour la mise en œuvre de l'impôt complémentaire. Cependant, celles-ci ne sont prévues ni à l'article 2 OIMin, ni dans une autre disposition de l'ordonnance. Ces options devront par conséquent être expressément définies dans la législation.
- > *Article 5* : le début et la fin de l'assujettissement subjectif à l'impôt doivent également être réglés. En effet, contrairement aux impôts nationaux, sont déterminantes les conditions qui prévalent au début de la période fiscale.
 - > *Al. 2 let. a* : la réglementation sur la base de laquelle le bénéfice net déterminant est établi n'est pas précisée. Il convient dès lors de reprendre les règles relatives au bénéfice net selon la déclaration d'impôt déposée pour les impôts directs prévues dans le Code des obligations. Cependant, la prise en compte des bénéfices nets ne nous apparaît pas comme la plus appropriée. En effet, dans la mesure où ces derniers ne tiennent pas nécessairement compte de manière adéquate de l'importance économique de la société concernée, celle-ci pouvant également faire état de pertes avec pour conséquence l'assujettissement à l'impôt d'une autre société du groupe. Il est donc proposé de se baser sur la moyenne du total du bilan selon les comptes annuels du code des obligations des trois derniers exercices (sans les participations) par société. Dans ce cas, le critère alternatif de la moyenne des fonds propres selon la lettre b ne s'appliquerait pas. L'entité constitutive ainsi déterminée devrait ensuite être soumise à l'assujettissement subjectif pendant les trois, voire cinq années suivantes, afin d'éviter un changement annuel des obligations fiscales et donc des compétences.
 - > *Al. 2 let. b* : il faudrait renvoyer aux dispositions concernant le capital propre du code des obligations.
 - > *Al. 3* : il convient de clarifier les raisons pour lesquelles l'assujettissement des coentreprises ne peut pas se fonder sur l'alinéa 1. En outre, dans la version française, la référence à l'alinéa 2 a été confondue à tort avec une référence à l'article 2.
 - > *Al. 4* : cet alinéa manque de clarté et doit être précisé en ce qui concerne, d'une part, l'autorité compétente pour rendre la décision relative à l'existence de l'assujettissement à l'impôt complémentaire et, d'autre part, la procédure pour contester l'assujettissement. S'agissant de la compétence, l'administration fiscale cantonale compétente pour prélever l'impôt complémentaire, notamment en fonction du lieu selon l'article 15 OIMin auquel il doit être fait référence dans cette disposition, doit rendre la décision portant sur l'assujettissement. Il convient en outre de prévoir les mêmes voies de droit que pour la taxation, en ce sens qu'une procédure de réclamation devrait précéder la procédure de recours devant le Tribunal administratif fédéral.
- > *Article 7* : la réglementation proposée est saluée.
- > *Article 12 al. 2* : nous saluons l'introduction d'une disposition couvrant tous les états de fait.
- > *Article 15*
 - > *Al. 2* : l'administration fiscale cantonale compétente pour l'impôt complémentaire n'est pas définie. Nous proposons donc la formulation suivante : « L'administration cantonale qui perçoit l'impôt fédéral direct auprès l'entité constitutive assujettie à l'impôt selon l'article 5 (administration fiscale compétente) est compétente pour la perception de l'impôt complémentaire ».

- > *Al. 3* : cette disposition concerne uniquement le cas de figure où plusieurs cantons sont concernés. La teneur de cet alinéa doit dès lors être adaptée en ce sens que le for fiscal d'un-e contribuable est fixé par l'Administration fédérale des contributions (AFC) lorsqu'il ne peut pas être déterminé avec certitude parce que plusieurs cantons sont concernés. Un recours peut être formé contre la décision de l'AFC conformément à l'article 24.
- > *Al. 5* : il doit être précisé que la transmission du dossier intervient d'office.
- > *Article 16 al. 5* : le terme « notamment » doit être ajouté dans la version française.
- > *Article 17* : pour des raisons de cohérence lexicale, il convient de renoncer à la distinction entre « administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire » (al. 1) et « administration cantonale qui n'est pas chargée de la taxation » (al. 3). Selon le concept du guichet unique, il ne peut y avoir en règle générale qu'une seule administration cantonale chargée de la taxation de l'impôt complémentaire. Nous proposons donc la formulation suivante :
 - > *Al. 1* : « Pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente ordonnance, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire peut traiter les données dans le système d'information ».
 - > *Al. 2* : « Les administrations fiscales cantonales peuvent établir et publier des statistiques sur l'impôt complémentaire ».
 - > *Al. 3* : « Les administrations fiscales cantonales peuvent consulter : [...] ».
 - > Il est en outre nécessaire que toutes les données et informations dont l'administration fiscale a connaissance lors de la perception de l'impôt complémentaire puissent également être utilisées pour les besoins des impôts directs. Une base légale correspondante doit être créée à cet effet dans la présente ordonnance.
- > *Article 18*
 - > *Al. 1* : nous proposons la formulation suivante pour cet alinéa : « L'entité constitutive assujettie à l'impôt selon l'article 5 doit s'inscrire spontanément dans le système d'information dans le délai prévu à l'article 19 pour la remise de la déclaration complémentaire ».
 - > *Al. 2* : il doit être complété en ce sens que les données doivent être saisies dans le système d'information conformément à l'article 16 de l'ordonnance.
 - > En cas d'omission, il y a lieu de prévoir que l'entité constitutive assujettie qui n'a pas rempli ses obligations puisse être sommée et que, en cas de défaut, l'inscription puisse avoir lieu d'office. En outre, une amende selon l'article 28 doit pouvoir être prononcée.
 - > Il convient en outre de prévoir une obligation d'utiliser le système d'information et de recevoir les demandes de renseignements et les décisions notifiées par voie électronique (pas d'application de l'art. 104a al. 3 nLIFD car celui-ci exige le consentement du contribuable pour la notification de documents sous forme électronique).
- > *Article 19 al. 2* : la notion non technique d'invitation doit être remplacée par celle de sommation. L'article 28 présuppose, en tant qu'élément objectif de punissabilité, une sommation, de sorte qu'une cohérence terminologique est nécessaire.
- > *Article 21* : cette disposition devrait avoir un caractère subsidiaire afin de respecter le concept de guichet unique. Ce n'est que dans l'hypothèse où l'entité constitutive assujettie ne réagit pas à la demande de renseignements que d'autres entités constitutives devraient être tenues de les fournir. Dans ce contexte, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire doit être libre de décider à quel moment elle demande aux autres entités constitutives de fournir des informations. Cela doit pouvoir se faire de manière aussi informelle que possible et sans sommation préalable de l'entité constitutive assujettie

- > *Article 22* : en cas de notification par voie électronique, l'article 104a al. 3 nLIFD (en vigueur dès le 1^{er} janvier 2024) doit être exclu car celle-ci dépend du consentement du contribuable.
- > *Article 23* : en relation avec l'article 18 al. 2, selon lequel l'entité constitutive assujettie doit communiquer par voie électronique avec les autorités fiscales, il n'est pas clair si les réclamations doivent aussi être déposées exclusivement par voie électronique.
 - > *Al. 1* : nous ne comprenons pas le motif pour lequel l'AFC doit également donner son consentement pour considérer la réclamation comme un recours puisqu'un tel accord n'est pas non plus prévu par la LIFD. Par conséquent, nous proposons de formuler l'article 23 al. 1 de la manière suivante : « La réclamation dûment motivée déposée par l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire contre une décision de taxation peut être considérée comme un recours et transmise au Tribunal administratif fédéral (TAF) si l'autorité cantonale chargée de l'impôt complémentaire y consent ».
 - > *Al. 2* : si l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire qui a notifié la taxation veut revenir sur celle-ci, elle peut, dans le délai de réclamation, la révoquer ou la reconsidérer. Le droit de réclamation de l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire n'a dès lors aucun sens. Aucun droit de réclamation ne doit être accordé aux autres cantons, sauf dans la mesure où d'autres cantons sont concernés par la répartition de l'impôt complémentaire et doivent par conséquent pouvoir former réclamation, mais uniquement sur la répartition de cet impôt.
 - > *Al. 3* : cet alinéa doit être abrogé puisque les délais correspondants découlent du renvoi à la LIFD.
- > *Article 24* : cette proposition doit être saluée. Toutefois, dans la version française, le terme « décisions sur recours » de l'alinéa 2 doit être remplacé par « décisions sur réclamation ».
- > *Article 26 al. 2* : une date d'échéance unique serait souhaitable car la solution proposée prévoit de nombreuses échéances différentes afin notamment de simplifier l'utilisation et la programmation des applications de perception. L'impôt complémentaire doit échoir 24 mois après la date de clôture de l'exercice concerné, ce qui permet de tenir compte du délai de dépôt de la déclaration d'impôt. Le Message du Conseil fédéral devra donner des exemples pratiques pour permettre de comprendre le moment de l'échéance.
- > *Article 27* : cette disposition s'avère appropriée.
- > *Article 29* : le rapport explicatif peut créer une confusion en ce sens qu'il laisse entendre que les éléments constitutifs de l'infraction de soustraction d'impôt correspondent à ceux de la LIFD. Or ils suivent la même systématique que les éléments constitutifs de l'infraction prévus dans la LIFD mais doivent être appréhendés comme deux infractions séparées qui font l'objet d'une procédure distincte.
- > *Article 36 al. 1* : la notion de « canton qui procède à la taxation » doit être remplacée par celle de « administration fiscale cantonale compétente ».
- > *Article 37*
 - > *Al. 1* : la notion de « canton qui procède à la taxation » doit être remplacée par celle de « administration fiscale cantonale compétente ».
 - > *Al. 2* : le décompte doit être effectué dans les 90 jours suivant l'entrée en force de la taxation de l'impôt complémentaire.
 - > *Al. 3* : cet alinéa doit être complété comme suit : « Si, dans les deux ans qui suivent la fin de l'exercice, l'impôt complémentaire n'a pas encore fait l'objet d'une taxation définitive, le versement est effectué sur la base des montants perçus provisoirement et encaissés par le canton. Un décompte définitif des montants encaissés est établi sur la base de la décision entrée en force ».

- > Il convient en outre d'introduire une disposition calquée sur l'article 197 al. 2 LIFD qui prévoit que si les cantons concernés ne parviennent pas à s'entendre sur la répartition, le Tribunal fédéral tranche en instance unique.
- > *Article 38* : l'indemnité doit être calculée sur la base du montant brut de l'impôt complémentaire, y compris la part fédérale. L'article 38 doit être adapté en conséquence. Il faut tenir compte du fait que dans de nombreux cas, l'impôt complémentaire taxé sera nul. Dans tous ces cas, l'indemnité de 2 % sera également nulle et le canton compétent ne recevra aucune indemnité.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction des finances, pour elle et le Service cantonal des contributions ;
à la Chancellerie d'Etat.

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bernhof
3003 Bern

7. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 7

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

Zu Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes wird begrüsst.

Zu Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Zu Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "~~Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuererwerbungen für die ~~Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ..."

In Absatz 4 wird der ESTV die Berechtigung eingeräumt, sämtliche Daten des Informationssystems zu bearbeiten. Die einzige zusätzliche Aufgabe des Bundes ist jedoch in Art. 16 Abs. 3 MindStV vorgesehen, indem der Bund für die Einrichtung eines Portals als Zugang zum Informationssystem zuständig ist. Für diese Aufgabe scheinen uns Bearbeitungsrechte für sämtliche Daten des Informationssystems (Art. 17 Abs. 3 MindStV) nicht nötig, vielmehr würden Leserechte ausreichen, die der ESTV aufgrund von Art. 14 MindStV i.V.m. in Art. 103 Abs. 1 lit. a DBG ohnehin bereits zustehen. Der Absatz 4 kann somit gestrichen werden.

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Überdies wird in Art. 19 MindStV verlangt, dass die Ergänzungssteuererklärung 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist (im ersten Jahr 18 Monate danach). Die Einreichfrist für die Abgabe der Steuererklärung liegt hingegen im Ermessen der Kantone, im Kanton Solothurn ist die Steuererklärung grundsätzlich per 30. Juni im Kalenderjahr nach dem Abschlussdatum einzureichen. Die Abgabefrist für die Ergänzungssteuererklärung sollte somit einheitlich auf Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt werden (vgl. auch unsere Ausführungen zu Art. 26). Die aktuelle Formulierung hätte technisch unnötig komplizierte Konsequenzen und führt mitunter dazu, dass eine ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit die ordentliche Steuererklärung erst nach der Ergänzungssteuererklärung einzureichen hätte.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszu-schliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen.

Zu Artikel 24

Der Vorschlag ist zu begrüessen.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitspunkt wäre zu begrüessen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher

Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden. Denn ansonsten bliebe für den veranlagenden Kanton kaum Zeit, die definitive Veranlagung vorzunehmen und allfällige Rechtsmittelverfahren abzuschliessen, bevor die Verteilung an die anderen Kantone auf Basis der provisorisch bezogenen Steuern erfolgt.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 10'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Eine weitergehende Erhöhung der vorgesehenen Entschädigung für die Kantone von höchstens 50'000 Franken rechtfertigt sich nicht, weil die Investitionen hinsichtlich IT alle Kantone gleichermaßen trifft und die zentrale IT-Lösung ebenfalls von allen Kantonen getragen wird.

Zusammenfassend erscheint uns (nach wie vor) die sich aus der nicht angedachten Bezugs-Funktionalität der Bundeslösung zur Veranlagung der Mindeststeuer entstehende Schnittstellenproblematik (Bundeslösung – NEST) als herausfordernd. Der Veranlagungs- und Bezugsprozess sollte möglichst logisch und nahtlos aufeinander abgestimmt sein.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'PH', written over a faint circular stamp.

Peter Hodel
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Vernehmlassungsverfahren (2. Teil) betreffend Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV);

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter, den Kantonsregierungen mit Frist bis 14. September 2023 Gelegenheit gegeben, sich zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich und hebt insbesondere die folgenden Punkte hervor:

Dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonsebene ist zuzustimmen.

Ebenfalls zu begrüessen sind die Einführung eines zentralen Informationssystems und die Anlehnung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG.

Zu Artikel 17 Bearbeitungsrechte

Es besteht des Weiteren ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, die bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 26 Fälligkeit

Mit Bezug auf Art. 26 des Entwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

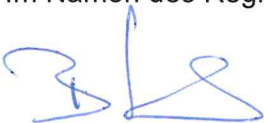
Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als 100'000 Franken Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

Die Ausrichtung einer Entschädigung für die Veranlagung durch den Leadkanton ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Entschädigung ist jedoch vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inklusive Bundesanteil zu berechnen. Zudem sollte die Obergrenze von 50'000 Franken aufgrund des absehbaren Aufwandes für die Veranlagung der Ergänzungssteuer jedoch auf 100'000 Franken angehoben werden. Art. 38 des Entwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, silvia.frohofer@bs.ch und Tibor Hochreutener, Generalsekretär Finanzdepartement, tibor.hochreutener@bs.ch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@estv.ad-
min.ch

Liestal, 12. September 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 24. Mai 2023 zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1. Zur Vorlage

Im Rahmen des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft hat die OECD im Oktober 2021 Eckwerte zur zukünftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen verabschiedet. Vorgesehen ist dabei ein «2-Säulen-Ansatz»:

- **Säule 1 (Marktstaatbesteuerung):** Erhöhung des Besteuerungsanteils der Marktstaaten am Gewinn grosser, multinationaler Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro.
- **Säule 2 (Mindestbesteuerung):** Mindestbesteuerung von 15 Prozent von international tätigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro.

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Ergänzungssteuer. Den hierzu von Bundesrat und Parlament verabschiedete «Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)» hat das Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 mit einem JA-Anteil von 78,45 % angenommen.

Gestützt auf die damit verbundene verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung erhält der Bundesrat das Recht, die Ergänzungssteuer befristet auf dem Verordnungsweg einzuführen. Inhalt des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs zur Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV) bildet das Verfahren zur Erhebung der Ergänzungssteuer.

2. Stellungnahme

2.1 Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit («One-Stop-Shop») zu.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) anlehnen.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

2.2 Detailkommentar

Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.

Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 stimmen wir zu.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Generell erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne insofern problematisch, als diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen. Dies, da eine solche Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht in einem solchen Fall zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher schlagen wir vor, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während der nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um eine jährlich wechselnde Steuerpflicht bzw. Zuständigkeit zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechnisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d. h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Artikel 7

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, wonach die Ergänzungssteuer bei den Gewinnsteuern von Bund und Kanton nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann.

Artikel 12 Absatz 2

Die Normierung eines Auffangtatbestandes erachten wir als richtig und sinnvoll.

Artikel 15

Absatz 2: Der Begriff «kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» wird nicht definiert. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: «Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit zu Beginn des Geschäftsjahres nach Artikel 5 steuerpflichtig ist.»

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Artikel 5 Absatz 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist deshalb zu prüfen.

Artikel 17

Aus Gründen der Kohärenz ist auf die Unterscheidung in «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Absatz 1) und «nicht veranlagende Verwaltung...» (Absatz 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des «One-Stop-Shops» kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Entsprechend schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: «Die ~~veranlagende~~ kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erscheint uns als zu eng. Deshalb schlagen wir die folgende Erweiterung vor: «Die ~~kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Kantone ~~kann~~ können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.»

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: «Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuer-verwaltungen ~~für die Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ...»

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für die Belange der direkten Steuern

verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Artikel 18

Wir regen für Absatz 1 den folgenden Wortlaut vor: «Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Artikel 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden.»

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Artikel 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Artikel 28 ausgesprochen werden können.

Schliesslich ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Artikel 104a Absatz 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff «Mahnung» anstatt des untechnischen Begriffs «Aufforderung» zu verwenden. Artikel 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem «One-Stop-Shop» Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem «One-Stop-Shop»-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Artikel 104a Absatz 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Artikel 23

Im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: «Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.»

Absatz 2: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem allgemeinen Verweis auf das DBG ergeben.

Artikel 24

Wir begrüssen den Vorschlag, wonach nach dem kantonalen Einspracheentscheid die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorgesehen ist.

Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist.

Artikel 26

Wir schlagen vor, einen einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt zu wählen; und zwar jeweils Ende März des zweiten Jahrs nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Artikel 29

Der erläuternde Bericht zu Artikel 29 könnte missverstanden werden, da er festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft aber nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Artikel 36

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Artikel 37

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Die Abrechnung soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung erfolgen.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: «Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung.»

Zudem ist eine Artikel 197 Absatz 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: «Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.»

Weiter beantragt der Regierungsrat zu prüfen, dass die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen ist. Entsprechend soll es den betroffenen Kantonen möglich sein, eine Korrekturabrechnung zu beantragen, wenn sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen des (ziffernmässig noch festzulegenden) Steuerbetrags pro Kanton ergeben.

Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Artikel 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton geht leer aus.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 8. August 2023

Vernehmlassung EFD betreffend Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) grundsätzlich zustimmen. Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) anlehnen.

Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den Model Rules in französischer Version vorzunehmen. Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir einverstanden.

Detailbemerkungen zu ausgewählten Artikeln

Zu Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die Model Rules ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird. Wir regen deshalb eine Ergänzung an.

Zu Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sollten in Art. 5 ebenfalls geregelt werden, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Abs. 1 stimmen wir zu.

Aus dem Wortlaut von Abs. 2 lit. a geht indes nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Abs. 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Sodann erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Zu Abs. 3 ist festzuhalten, dass es nicht ganz einsichtig ist, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Abs. 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und wäre darum grundsätzlich zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wenn sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Zu Artikel 12

Die Normierung eines Auffangtatbestandes in Abs. 2 wird explizit begrüsst.

Betreffend Abs.4 halten wir fest, dass es sich bei der Ergänzungssteuer um eine Bundessteuer handelt, weswegen anstelle einer Aufteilung nach den bundesrechtlichen Grundsätzen über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung grundsätzlich wie bei der Repartition der direkten Bundessteuer vorgegangen werden sollte. Dabei sollte im Interesse einer zeitnahen Verteilung zu derjenigen für die Geschäftseinheiten auf die deklarierten Quoten abgestellt werden. Auszuklammern sind der Nettoertrag aus Beteiligungen und die STAF-Massnahmen. Zuständig für die Durchführung soll der Kanton sein, welchem der Lead zukommt.

Zu Artikel 14

Wir regen an zu überprüfen, ob tatsächlich auf alle relevanten Artikel des DBG verwiesen wird.

Zu Artikel 15

In Abs. 2 wird die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: «Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Artikel 5 steuerpflichtig ist.»

Abs. 3 sollte überprüft werden. Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Der Wortlaut sollte daher angepasst werden.

Zu Artikel 17

Aus Gründen der Textkohärenz ist auf die Unterscheidung in «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Abs. 1) und «nicht veranlagende Verwaltung...» (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut in Abs. 1 vor: «Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Die in Abs. 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: «Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer Kantone kann können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.»

Der Wortlaut von Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «Die ~~nicht veranlagenden~~ kantonalen Steuer-
verwaltungen für die ~~Ergänzungssteuer~~ haben Einsicht in: ...»

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Abs. 1 folgenden Wortlaut vor: «Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Artikel 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden.»

Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Für den Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Im Weiteren ist eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Zu Artikel 19

In Abs. 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunft anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 1. Januar 2024) auszuschliessen, da diese dort von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich auf elektronischem Weg erfolgen müssen.

Betreffend Abs. 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor: «Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ~~und der ESTV~~ als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.»

Zu Abs. 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Zu Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Zu Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist aber, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Art. 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft nicht zu. Der Straftatbestand in Art. 29 ist demjenigen des DBG lediglich nachgebildet und ein eigenständiger Tatbestand, der auch in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Zu Artikel 36

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Zu Artikel 37

Der Begriff des «veranlagende[n] Kanton[s]» ist durch denjenigen der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Abs. 3 soll wie folgt ergänzt werden: «Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung.»

Zudem sollte eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufgenommen werden: «Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz.»

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF [XXX] Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und der Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer CHF 0 betragen wird. In all diesen Fällen wird sich mit den vorgeschlagenen zwei Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer für den zuständigen Kanton auch eine Entschädigung von CHF 0 ergeben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Tamagni".

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. September 2023

Eidg. Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 werden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, sich zum Entwurf für eine Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung) bis zum 14. September 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er schliesst sich der Stellungnahme des FDK-Vorstandes vom 7. Juli 2023 an.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

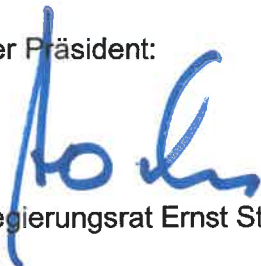
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 17. August 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und kann festhalten, dass sie grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen kann.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. August 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 und die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Gern äussern wir uns wie folgt:

1. Wir unterstützen die Kernelemente der Vernehmlassungsvorlage wie etwa den vorgeschlagenen «One-Stop-Shop», aber auch den generellen Verweis auf die Verfahrensordnung im Recht der direkten Bundessteuer (DBG) dergestalt, dass dessen verfahrensrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollen, soweit die Verordnung keine spezifischen Regelungen enthält. Das setzt zwar eingehende Kenntnisse der Verfahrensordnung im DBG voraus, die Lösung mittels Verweis verdient jedoch klar den Vorzug gegenüber einer (mehr oder weniger) unveränderten Wiedergabe zahlreicher Vorschriften aus dem DBG in der Verordnung.

Wir treten indessen dafür ein, das *Konzept des «One-Stop-Shops» konsequent durchzuführen*. Eine *objektive Steuerpflicht* für die «Income Inclusion Rule» von mehreren der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten bedingt nicht, dass diese alle subjektiv steuerpflichtig werden. Auch wenn mehrere der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheiten nach den GloBE-Mustervorschriften eine «Income Inclusion Rule» zu entrichten haben, kann es einen «One-Stop-Shop» geben. Ein Abweichen vom Konzept sollte es nur dann geben, wenn dies unausweichlich ist. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall. Der «One-Stop-Shop»-Kanton kann dem Umstand, dass mehrere Kantone am gesamten auf die Schweiz entfallenen Ertrag aus der «Income Inclusion Rule» berechtigt sind, ohne weiteres im Rahmen der Verteilung Rechnung tragen. Diese hat «verursachergerecht» zu erfolgen, wie dies im Grundsatz auch bei der schweizerischen Ergänzungssteuer gilt.



2. Zu einzelnen Bestimmungen haben wir sodann folgende Bemerkungen, wobei von Zustimmung zum Entwurf auszugehen ist, wenn nicht Stellung genommen wird:

2. Kapitel: Steuerpflichtige Geschäftseinheiten

Es drängt sich unseres Erachtens auf, den Beginn und das Ende der Steuerpflicht ebenfalls zu regeln, da bei den Ergänzungssteuern im Gegensatz zu den «ordentlichen Steuern» die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind. Dies gilt es in einer separaten Bestimmung klarzustellen.

Art. 5 E-MindStV

Der Regelung von Abs. 1 stimmen wir im Grundsatz zu. Nicht ganz einsichtig ist jedoch, weshalb hier ein *Verweis auf Art. 2.1–2.3 der GloBE-Mustervorschriften* erfolgt. Für die Bestimmung der subjektiven Steuerpflicht bzw. der steuerpflichtigen Geschäftseinheit («One-Stop-Shop») sollte ein Verweis auf Art. 2.1 der GloBE-Mustervorschriften genügen. Die Art. 2.2 und Art. 2.3 der GloBE-Mustervorschriften beschlagen die subjektive Steuerpflicht nicht und sind zudem vom generellen Verweis in Art. 2 E-MindStV gedeckt.

Aus dem Wortlaut von Abs. 2 Bst. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen *auf den Reingewinn gemäss eingereichter Steuererklärung für die «ordentlichen Steuern»* ein praktikabler Ansatz. Entsprechend sollte bei Abs. 2 Bst. b auf das *steuerlich massgebende Eigenkapital* abgestellt werden.

Es ist nicht ganz einsichtig, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Abs. 1 richten kann. Es stellt sich damit die Frage, ob die Regelung von Abs. 3 wirklich nötig ist.

In Abs. 4 sollte unseres Erachtens ergänzt werden, dass die Bestreitung der Ergänzungssteuerpflicht bei der vermeintlich zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer zu erfolgen hat. Zudem sollte die Möglichkeit der Einsprache gegen die Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht vorgesehen werden.

3. Kapitel: Mithaftung, geschäftsmässig begründeter Aufwand

Keine Bemerkungen.

4. Kapitel: Schweizerische Ergänzungssteuer

Keine Bemerkungen.

5. Kapitel: Internationale Ergänzungssteuer

Keine Bemerkungen.

6. Kapitel: Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten

Keine Bemerkungen.

7. Kapitel: Verteilung des Rohertrags

Keine Bemerkungen.



8. Kapitel: Verfahrensrecht

Art. 15 E-MindStV

In Abs. 2 wird die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: «Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit nach Art. 5 steuerpflichtig ist.»

Abs. 3: Wenn nur ein Kanton in Frage kommt und diese Zuständigkeit von einer Geschäftseinheit bestritten wird, so ist damit doch die Ergänzungssteuerpflicht an sich strittig (vgl. Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Art. 17 E-MindStV

Auf die Unterscheidung in «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Abs. 1) und «nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer» (Abs. 3) ist zu verzichten.

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

Abs. 1: «Die *zuständige* kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung die Daten im Informationssystem bearbeiten.»

Abs. 3: «Die Kantone haben Einsicht in:»

Des Weiteren besteht Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, die bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der «ordentlichen Steuern» verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der Verordnung zu schaffen.

Art. 18 E-MindStV

Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Art. 21 E-MindStV

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem «One-Stop-Shop» Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem zuständigen Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Art. 23 E-MindStV

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach Eingaben der steuerpflichtigen Geschäftseinheit elektronisch erfolgen müssen, ist unklar, ob das nur für die Steuererklärung oder aber für sämtliche Eingaben und damit auch für Einsprachen gelten soll.



Betreffend Abs. 1 ist nicht einsichtig, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung einer Sprungbeschwerde zustimmen muss.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, dass die zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, die auf eine Veranlagung zurückkommen will, diese innert der Einsprachefrist widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen kann. Das Einspracherecht für die zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Das ist Ausfluss des Konzepts des «One-Stop-Shops».

Zudem ist Abs. 3 ersatzlos zu streichen, da die entsprechenden Fristen aufgrund des generellen Verweises auf das DBG gelten.

Art. 25 E-MindStV

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist.

Art. 26 E-MindStV

Ein *einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt* wäre zu begrüßen. Mit der vorgeschlagenen Lösung bestünden sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

9. Kapitel: Steuerstrafrecht

Keine Bemerkungen.

10. Kapitel: Abrechnung zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen

Art. 36 E-MindStV

Der hier verwendete Begriff des veranlagenden Kantons ist durch kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer zu ersetzen.

Art. 37 E-MindStV

Der hier verwendete Begriff des veranlagenden Kantons ist durch kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer zu ersetzen.

Art. 38 E-MindStV

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer einschliesslich Bundesanteil zu berechnen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich die Entschädigung für Veranlagung, Bezug und Verteilung der Ergänzungssteuer nur auf dem kantonalen Anteil berechnen sollte. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

12. September 2023

Mitgeteilt den

13. September 2023

Protokoll Nr.

735/2023

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 geben Sie uns Gelegenheit, zu den Bestimmungen der Mindestbesteuerungsverordnung betreffend Verfahrensregelungen, Rechtsmittel und Steuerstrafrecht Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst das vorgeschlagene Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit bzw. des veranlagenden Kantons als sogenannter One-Stop-Shop. Dieses Konzept sieht vor, dass pro Unternehmensgruppe in der Schweiz eine Geschäftseinheit steuerpflichtig ist und ein Kanton die Veranlagung und den Bezug der Ergänzungssteuer für die ganze Unternehmensgruppe vornimmt. Dieser Kanton soll auch die Verteilung der Einnahmen auf den Bund und die anderen Kantone vornehmen.

Ebenso begrüssen wir, dass ein zentrales Informationssystem bzw. eine Portalpflicht eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren

des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anlehnen. Wir begrüssen insbesondere die Einführung eines gemischten Veranlagungsverfahrens für die Erhebung der Ergänzungssteuer.

Auch den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen stimmen wir zu.

Des Weiteren begrüssen wir, dass der Bundesrat beobachten wird, wie andere Staaten auf das Risiko einer Doppel- resp. Überbesteuerung als Folge von ausländischen CFC Regeln (Controlled Foreign Company-Rules) oder der GILTI Regelung der USA (Global Intangible Low-Taxed Income) reagieren und zu gegebener Zeit prüfen wird, ob auch für die Schweiz ein Regelungsbedarf besteht.

Ferner begrüssen wir das Bestreben des Bundesrats, ein gleichzeitiges Inkrafttreten der Mindestbesteuerungsverordnung mit der EU ins Auge zu fassen.

Schliesslich regen wir an, in der Mindestbesteuerungsverordnung die zeitliche Bemessung bzw. die Steuerperiode entsprechend Art. 79 Abs. 2 DBG und Art. 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) zu normieren.

Im Folgenden werden einzelne Bestimmungen näher kommentiert.

II. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln

1. Zu Artikel 5 MindStV

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Wir schlagen daher vor, auf den Reingewinn nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220) gemäss eingereichter Steuererklärung für die direkten Steuern abzustellen. Gleichfalls sollte für Absatz 2 Buchstabe b auf das Eigenkapital nach Obligationenrecht abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste

ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss Jahresrechnung nach Obligationenrecht der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss Buchstabe b. Die so bestimmte Geschäftseinheit sollte während den folgenden drei Steuerperioden der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Wir erachten Absatz 4 als sinnvoll, regen jedoch an, die Bestimmung folgendermassen zu präzisieren: "Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht, so kann die der Schweiz steuerlich zugehörige, nach den Absätzen 1 bis 3 vermeintlich ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit bei der nach Art. 15 Abs. 2 zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen."

Des Weiteren regen wir an, die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagungsverfügung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

2. Zu Art. 15 MindStV

In Absatz 2 wird der Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer nicht definiert. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für Absatz 2 vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständige kantonale Verwaltung (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) desjenigen Kantons zuständig, in dem die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres steuerpflichtig ist."

Des Weiteren regen wir an zu prüfen, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn für die örtliche Zuständigkeit auf denjenigen Kanton abgestellt wird, wo die Geschäftseinheit am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ergänzungssteuerpflichtig ist. Eine solche Bestimmung würde der geltenden Regelung über die örtliche Zuständigkeit von juristische Personen in interkantonalen Verhältnissen entsprechen.

Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit dies bestreitet, wird damit primär die Steuerpflicht in Frage gestellt. Diese Frage wird in Art. 5 Abs. 4 geregelt. In Absatz 3 sollte deshalb nur die Konstellation geregelt werden, wo mehrere Kantone für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommen. Wir regen daher an, den Wortlaut von Absatz 3 entsprechend anzupassen.

3. Zu Art. 17 MindStV

Wir regen an, auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (vgl. Absatz 1) und "nicht veranlagende Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (vgl. Absatz 2) zu verzichten. Nach dem Konzept des One-Stop-Shops darf es nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. In Absatz 1 sollte deshalb lediglich von "kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" die Rede sein.

Des Weiteren regen wir an, Absatz 2 zu streichen, da unseres Erachtens nur die ESTV Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren sollte. Handelt es sich doch bei der Ergänzungssteuer um eine Bundessteuer. Sollte Absatz 2 beibehalten werden, ist er zu präzisieren, da nicht klar ist, zu welchen Daten die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer Statistiken erstellen und publizieren darf. Der Wortlaut von Absatz 2 lässt offen, ob die Statistiken nur eigene Daten oder auch Daten anderer Kantone betreffen.

Schliesslich regen wir an, in der Mindestbesteuerungsverordnung eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer den kantonalen Veranlagungsbehörden zur Kenntnis kommen, von sämtlichen kantonalen Veranlagungsbehörden auch für die Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen.

4. Zu Art. 18 MindStV

Wir schlagen vor, den Wortlaut von Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem erfolgen müssen.

Der 3. Abschnitt der Mindeststeuerverordnung trägt den Titel "Informationssystem Ergänzungssteuer". In den einzelnen Artikeln ist jedoch jeweils nur von "Informationssystem" die Rede. Um eine terminologische Kohärenz zu schaffen, sollte der Wortlaut von Absatz 3, in welchem von "Informationssystem Ergänzungssteuer" die Rede ist, dahingehend angepasst werden, dass nur der Begriff "Informationssystem" verwendet wird.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung im Informationssystem von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können. Auch ist eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen und Einsprachen zu statuieren. In Bezug auf die elektronische Zustellung von Verfügungen und Einsprachen ist Art. 104a Abs. 3 nDBG als nicht anwendbar zu erklären, da diese Bestimmung für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt.

5. Zu Art. 19 MindStV

In Absatz 2 sollte das Verb "mahnen" anstelle von "auffordern" benutzt werden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

6. Zu Art. 20 MindStV

In Art. 20 werden die ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten verpflichtet, zusammen mit der Einreichung der Ergänzungssteuererklärung die Wahlrechte gemäss OECD Mustervorschriften auszuüben. Ob die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit die Wahlrechte verwirkt, wenn sie diese nicht mit der Einreichung der Ergänzungssteuererklärung ausübt, geht nicht aus dem Wortlaut von Art. 20 hervor. Die Frage der Verwirkung sollte unseres Erachtens adressiert werden.

7. Zu Art. 21 MindStV

Die Bestimmung von Art. 21 sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem Konzept des One-Stop-Shops Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit der Auflage nicht nachkommt, sollten die übrigen, der

Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem veranlagenden Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

8. Zu Art. 23 MindStV

Vor dem Hintergrund von Art. 18 Abs. 2, wonach die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit ihre Eingaben elektronisch einreichen muss, bleibt unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch über das Informationssystem erfolgen müssen. Wir würden eine entsprechende Pflicht begrüssen und regen deshalb an, Art. 23 entsprechend zu ergänzen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine Zustimmung der ESTV im DBG auch nicht vorgesehen ist.

Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Absatz 2 sollte entsprechend angepasst werden.

Entsprechend sollte in Absatz 3 Buchstabe a. der Begriff "beschwerdeführende Verwaltung" durch "ESTV" ersetzt werden.

9. Zu Art. 24 MindStV

Im zweiten Satz von Absatz 3 sollte auch die ESTV als zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigte Verwaltung erwähnt werden.

10. Zu Art. 25 MindStV

Wir regen an, die Nichtanwendbarkeit der DBG-Bestimmungen über die Inventaraufnahme in Art. 14 zu integrieren.

11. Zu Art. 26 MindStV

Wir regen an, einen einheitlichen Fälligkeitszeitpunkt für die provisorischen Ergänzungssteuern zu statuieren, da mit der vorgeschlagenen Lösung unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Ein einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt vereinfacht die Programmierung und Anwendung der Bezugsapplikationen, aber auch den administrativen Aufwand bei der Abrechnung und Ablieferung des Bundesanteils sowie der kantonalen Anteile am Rohertrag der Ergänzungssteuer.

12. Zu Art. 27 MindStV

Wir regen an, die Nichtanwendbarkeit der DBG-Bestimmungen über den Steuererlass in Art. 14 zu integrieren.

13. Zu Art. 37 MindStV

Entsprechend dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 sollte es in Absatz 1 heissen: "Der veranlagende Kanton rechnet den in Rechnung gestellten Rohertrag der Ergänzungssteuer und ...".

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagene Regelung betreffend die Ablieferung der Anteile der anderen Kantone am Rohertrag der Ergänzungssteuer führt im Bezugswesen zu einem grossen administrativen Aufwand. Wir regen deshalb an, für die Ablieferung der kantonalen Anteile an der Ergänzungssteuer die gleiche Regelung wie beim Bundesanteil (vgl. Art. 36 Abs. 2) vorzusehen.

Schliesslich sollte eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufgenommen werden, wonach das Bundesgericht als einzige Instanz entscheidet, wenn sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen können.

14. Zu Art. 38 MindStV

Der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung sollte auf CHF 100'000 erhöht werden. Der zusätzliche Personalaufwand und die Investitionskosten für IT, welche auf die Kantone zukommen werden, rechtfertigen ohne Weiteres den höheren Höchstbetrag. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In diesen Fällen wird der veranlagende Kanton keine Entschädigung erhalten.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular peaks and valleys.

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

13. September 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, über den zweiten Teil zur vorgeschlagenen Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat kann dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit der Kantone bei der Erhebung und Ablieferung der Mindeststeuer im Rahmen eines One-Stop-Shops grundsätzlich zustimmen. Auch die Einführung eines zentralen Informationssystems und die Anlehnung der Verfahrensvorschriften zur Erhebung der Mindeststeuer an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) werden befürwortet. Dem Regierungsrat ist es wichtig zu betonen, dass die Umsetzung der Erhebung der Mindeststeuer zusammen mit den ganzen Verfahrensabläufen in kohärenter Weise mit den Kantonen und dem Bund erfolgen soll. Dazu sollen zur grösstmöglichen administrativen Entlastung und Vereinfachung für alle Beteiligten, insbesondere für die Wirtschaft, das One-Stop-Shop-Prinzip mit jeweils einem Lead-Kanton und die zwingende elektronische Portal-Pflicht eingeführt werden.

Im Folgenden stellt der Regierungsrat einzelne Änderungsanträge. Die Stellungnahme basiert dabei weitestgehend auf der Mustervernehmlassung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), weicht jedoch punktuell von deren Vorschlägen ab.

Änderungsanträge

Art. 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Absatz 2: Aus Litera a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Praktikabel ist der OR-Reingewinn nach dem Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) nach Einzelabschluss aufgrund der eingereichten Steuererklärung im DBG. Dasselbe trifft auch auf das Eigenkapital in Litera b zu.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicher Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Die Mustervernehmlassung der SSK kritisiert zu Recht die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht in diesem Fall zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. In Abweichung zur Mustervernehmlassung wird vorgeschlagen, nicht auf die Bilanzsumme, sondern auf den Durchschnitt des Eigenkapitals gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre pro Gesellschaft abzustellen. Das Eigenkapital bildet die Grösse einer Unternehmung zuverlässiger ab, insbesondere kann die Bilanzsumme bei Finanzgesellschaften überproportional zur effektiven Grösse ausfallen. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Der letzte Satz: "*Die Rangordnung richtet sich nach Absatz 2.*" ist zu streichen.

Der Absatz 4 ist in Abweichung zur Mustervernehmlassung zwecks Klarstellung der Möglichkeit eine Verfügung zu erlassen beizubehalten, mit Ausnahme der "[...] *kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer [...]*". Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Art. 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, das heisst dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht ist ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Art. 14

Es ist in Art. 14 einheitlich auf alle relevanten DBG-Artikel zu verweisen und gleichzeitig die Ausnahmen (siehe Art. 25 und 27) zu nennen.

Art. 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, in dem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

In Abweichung zur Mustervernehmlassung der SSK kann Absatz 3 unverändert stehen gelassen werden.

Art. 17 'Bearbeitungsrechte'

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "[...] *veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer [...]*" (Absatz 1) und "[...] *nicht veranlagende Verwaltung [...]*" (Absatz 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ~~ihre~~ die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer Kantone kann können Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die nicht-veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Art. 18 'Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten'

Die Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten sind in Art. 18 ausgeführt. Dies betrifft die zwingende An- oder Abmeldung für die Belange der Ergänzungssteuer im elektronischen System.

Es wird für Absatz 1 folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Zudem ist auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Art. 19 'Fristen für die Ergänzungssteuererklärung'

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der untechnischen Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Art. 21 'Auskunftspflicht von Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe'

In Art. 21 wird die Auskunftspflicht von in der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten statuiert.

In Abweichung zur Mustervernehmlassung der SSK kann dem Vorschlag zugestimmt werden.

Art. 22 'Besondere Bestimmung zur Veranlagungsverfügung'

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 1. Januar 2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Art. 23 'Einsprache'

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen. Die elektronische Einsprache ist jedoch vorzusehen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Weiter ist, in Abweichung zur Mustervernehmlassung, in Absatz 1 zum besseren Verständnis einzufügen, dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen hat (analog Art. 132 DBG).

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen beziehungsweise in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Diese Bestimmung ist zu streichen. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Die Legitimation des Bundes für die Einspracheerhebung ist beizubehalten. Absatz 2 ist entsprechend zu ändern.

In der Folge ist Absatz 3 zu streichen.

Art. 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar.

Dieser Art. 25 ist zu streichen. Die Nichtanwendbarkeit von Art. 154–159 DBG ist in Art. 14 zu integrieren.

Art. 26 'Fälligkeit'

Art. 26 regelt die Fälligkeit der Ergänzungssteuer.

Ein einheitlicher Fälligkeitspunkt wäre zu begrüssen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Art. 27 'Erlass'

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Art. 27 ist in Art. 14 zu integrieren.

Art. 36 'Bundesanteil'

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Art. 37 'Kantonale Anteile'

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine in Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als Fr. 100'000.– Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden. Die Verordnung ist dahingehend zu ändern.

Art. 38 'Entschädigung'

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inklusive Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf Fr. 100'000.– zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwands und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2-prozentige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Weitere Hinweise:

Weiter ist zu bemerken, dass die italienische und die französische Version der Bestimmungen und Kommentierungen nicht immer mit der deutschen Version übereinstimmen. Die Übersetzung und die einheitliche Begriffsbestimmung müssen daher konsistenter erfolgen. Zudem ist in der französischen Fassung unbedingt eine Abstimmung mit den Begriffen in den Model-Rules vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

z.K. an

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 22. August 2023

459

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir stimmen dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit auf Kantonsebene (One-Stop-Shop) als Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer grundsätzlich zu. Auch unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) anlehnen. Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir einverstanden. Der Kanton Thurgau unterstützt alle mit dem Schreiben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 7. Juli 2023 mitgeteilten Hinweise zur Fälligkeit, zu den kantonalen Anteilen und zur Entschädigung. Darüber hinaus haben wir nachfolgende ergänzende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu Artikel 5

Wir beantragen, in diesem Artikel den Beginn und das Ende der Steuerpflicht zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern in diesen Fällen die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

2/4

Der Regelung im Abs. 1 stimmen wir zu. Hingegen geht aus dem Wortlaut von Abs. 2 lit. a nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den obligationenrechtlichen Reingewinn (Obligationenrecht, OR; SR 220) gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Abs. 2 lit. b damit auf das Eigenkapital gemäss OR abgestellt werden. Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht angemessen Rechnung tragen, weil eine Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher schlagen wir vor, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während der nächsten drei Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und Zuständigkeiten zu vermeiden.

Bezüglich der Regelung in Abs. 3 ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht nach Abs. 1 richten soll. Wir schlagen im Sinne einer Entschlackung der Verordnung vor, Joint Ventures gemäss Abs. 1 zu behandeln.

Abs. 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Sollte diese Bestimmung beibehalten werden, wären mindestens die Definition und der Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Art. 15) anzuführen. Den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne Definition und Verweis anzuführen, erscheint uns nicht ideal. Darüber hinaus wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen, wie es bei der Veranlagung – d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht – wäre. Zweckdienlich wäre zudem ein Einspracheverfahren.

Zu Artikel 14

Wir regen an, diesen Artikel nochmals zu überprüfen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Art. 25 und 27.

Zu Artikel 15

In Abs. 2 wird die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer nicht definiert. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist.“

Abs. 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht

3/4

in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts wäre der Rechtssicherheit zuträglich.

Zu Artikel 17

Aus unserer Sicht besteht ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, die bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Wir regen an, dafür in Art. 17 eine entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen.

Zu Artikel 18

Wir schlagen für Abs. 1 folgenden Wortlaut vor: „Die nach Art. 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden.“

Abs. 2 ist aus unserer Sicht dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Zudem regen wir an, in diesem Artikel eine Ergänzung anzubringen, was im Unterlassungsfall geschieht. Aus unserer Sicht sollen säumige steuerpflichtige Geschäftseinheiten gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können. Weiter ist eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen zu statuieren.

Zu Artikel 19

In Abs. 2 erscheint sprachlich der Begriff „Mahnung“ statt „Aufforderung“ passender, weil Art. 28 als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraussetzt.

Zu Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Zu Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

4/4

Zu Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen. Dies sollte präzisiert werden.

Betreffend Abs. 1 ist nicht einsichtig, weshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG nicht vorgesehen ist. Wir schlagen daher folgenden Wortlaut vor: „Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.“

Zu Abs. 2 merken wir an: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht ergibt für die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer selbst keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist sachlogisch kein Einspracherecht einzuräumen. Weil sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben, kann Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er unseres Erachtens in Art. 14 integriert werden.



Zu Artikel 27

Die Bestimmung ist sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Numero
3864

sl

0

Bellinzona
23 agosto 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliera federale
Karin Keller-Sutter
Direttrice del Dipartimento federale delle
finanze (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Seconda procedura di consultazione sull'Ordinanza del Consiglio federale concernente l'imposizione minima dei grandi gruppi di imprese (Ordinanza sull'imposizione minima, OlmM)

Onorevole Consigliera federale,

desideriamo innanzitutto ringraziarla per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine.

La presente ordinanza attua l'imposizione minima dei grandi gruppi di imprese sulla base della modifica costituzionale approvata il 18 giugno 2023 in votazione popolare. Con la nostra missiva n. 5429 del 9 novembre 2022 ci siamo già espressi su una prima parte dell'ordinanza messa in consultazione il 17 agosto 2022 alla quale rimandiamo espressamente.

Fatte queste premesse, esponiamo di seguito le nostre considerazioni in relazione all'ordinanza in consultazione.

I. Principi

A titolo introduttivo e in termini generali, approviamo il concetto proposto secondo il quale l'obbligo di assoggettamento si basa sul principio dello «sportello unico» (cd. «one-stop-shop»).

Approviamo anche l'introduzione di un sistema informativo centralizzato e il fatto che le disposizioni procedurali si basino sulla Legge federale sull'imposta federale diretta (LIFD). Tuttavia, la leggibilità del progetto di ordinanza risente dei riferimenti alla LIFD. Essa presuppone una conoscenza approfondita della procedura fiscale prevista dalla LIFD.

Concordiamo anche con le disposizioni in materia di diritto penale fiscale.

Desideriamo inoltre formulare la seguente osservazione di carattere generale: le versioni francese e italiana non sempre corrispondono alla versione tedesca. È importante garantire una traduzione coerente e un uso uniforme dei termini.

Alcune disposizioni sono discusse più in dettaglio qui di seguito.

II. Commento dettagliato a determinati articoli

Ad. articolo 4

La disposizione proposta è limitata all'imposta integrativa svizzera. Tuttavia, il riferimento generale alle norme del modello GloBE garantisce che l'imposta integrativa internazionale sarà applicata anche alle joint venture.

Ad. articolo 5

Anche l'inizio e la fine dell'assoggettamento devono essere regolamentati perché, a differenza dell'imposta federale diretta, sono determinanti le condizioni esistenti all'inizio del periodo fiscale.

Capoverso 1

Il regolamento di cui al capoverso 1 è approvato.

Capoverso 2

Dalla formulazione del capoverso 2 lettera a) non è chiaro in base a quale normativa venga stabilito l'utile netto determinante. In linea di principio, l'utilizzo dell'utile netto secondo il Codice delle obbligazioni svizzero (CO) come base per la dichiarazione dei redditi presentata per le imposte dirette sarebbe un approccio pratico. Analogamente, per il capoverso 2 lettera b), si dovrebbe fare riferimento al capitale proprio secondo il CO.

Tuttavia, prendere in considerazione gli utili netti non sembra essere l'approccio più appropriato, in quanto gli stessi non riflettono necessariamente in modo adeguato l'importanza economica della società interessata che può anche registrare perdite, nel qual caso l'obbligo di assoggettamento potrebbe passare a un'altra società. Si propone pertanto di basarsi sul criterio della somma di bilancio media per società secondo i conti annuali del CO degli ultimi tre esercizi (escluse le partecipazioni). In questo caso, non si applicherebbe il criterio alternativo del capitale proprio medio di cui alla lettera b).

L'unità costitutiva così determinata dovrebbe poi essere soggetta all'imposta integrativa per i tre anni successivi, al fine di evitare una variazione annuale degli obblighi fiscali soggettivi e di conseguenza, competenza territoriale.

Capoverso 3

Non è del tutto chiaro il motivo per cui l'obbligo di assoggettamento delle joint venture non possa basarsi anche sul capoverso 1.

Capoverso 4

Il capoverso 4 è poco chiaro sotto vari aspetti e deve essere precisato. Poiché i possibili casi di applicazione saranno probabilmente limitati e l'obbligo dell'assoggettamento può essere contestato anche nell'ambito della procedura di accertamento, si propone di cancellare questa disposizione.

Se dovesse essere mantenuta, sarebbe necessario chiarire i seguenti punti.

L'autorità fiscale cantonale che emette questa decisione dovrebbe essere l'amministrazione cantonale presumibilmente competente per l'imposta integrativa. Inoltre, da un punto di vista tecnico-legislativo, non è ideale menzionare la nozione di «amministrazione cantonale competente per l'imposta integrativa» senza alcuna definizione o riferimento alla relativa disposizione (competenza territoriale in base all'articolo 15). In aggiunta, sarebbe necessario prevedere gli stessi rimedi giuridici previsti per l'imposizione fiscale, ossia una procedura di reclamo dovrebbe precedere la procedura di ricorso presso il Tribunale amministrativo federale.

Ad. articolo 7

La disposizione proposta è accolta con favore.

Ad. articolo 12

Capoverso 2

Riteniamo positivo che venga introdotta una normativa che copra tutte le situazioni.

Ad. articolo 14

Suggeriamo di verificare se tutti gli articoli pertinenti della LIFD sono effettivamente citati. Rimandiamo ai commenti sugli articoli 25 e 27.

Ad. articolo 15

Capoverso 2

L'amministrazione fiscale cantonale competente per l'imposta integrativa non è definita. Proponiamo pertanto la seguente formulazione: «L'amministrazione fiscale cantonale dell'imposta federale diretta del Cantone in cui l'unità costitutiva è soggetta ad imposta all'inizio del periodo d'imposta ai sensi dell'articolo 5 (amministrazione fiscale cantonale competente per l'imposta integrativa) è competente per la riscossione dell'imposta integrativa».

Capoverso 3

Qualora un solo Cantone entri in linea di conto per la competenza territoriale e tale competenza viene contestata dall'unità costitutiva soggetta ad imposta integrativa, allora viene automaticamente contestato anche l'obbligo di assoggettamento (cfr. articolo 5 capoverso 4). Pertanto, è ipotizzabile solo il caso in cui entrino in linea di conto più Cantoni. È necessario valutare un'eventuale modifica del testo.

Ad. articolo 17

Capoverso 1

Per motivi di coerenza, la distinzione tra «amministrazione cantonale competente per l'imposta integrativa» (capoverso 1) e «amministrazione cantonale non competente per l'imposta...» (capoverso 3) dovrebbe essere eliminata. Secondo il concetto di «sportello unico», di norma può esistere una sola amministrazione cantonale responsabile della riscossione dell'imposta integrativa. Proponiamo pertanto la seguente formulazione:

«L'amministrazione cantonale dell'imposta integrativa ~~competente per la tassazione~~ può trattare i dati nel sistema d'informazione per adempiere i suoi compiti secondo la presente ordinanza».

Capoverso 2

Limitare la facoltà di redigere e pubblicare statistiche ai Cantoni di tassazione è troppo restrittivo, per cui proponiamo la seguente estensione: «~~L'amministrazione cantonale dell'imposta integrativa può~~ I Cantoni possono elaborare e pubblicare statistiche sull'imposta integrativa.»

Capoverso 3

La formulazione del capoverso 3 dovrebbe essere adattata come segue: «Le amministrazioni cantionali fiscali ~~dell'imposta integrativa non competenti per la tassazione~~ possono consultare ~~esaminare~~: ...»

È inoltre necessario garantire che tutti i dati e le informazioni che le autorità fiscali ottengono durante la riscossione dell'imposta integrativa possano essere utilizzati anche ai fini dell'imposizione diretta. A tal fine deve essere creata una relativa base giuridica in questa ordinanza.

Ad. articolo 18

Capoverso 1

Proponiamo la seguente formulazione: «L'unità costitutiva soggetta ad imposta ai sensi dell'articolo 5 deve registrarsi spontaneamente nel sistema informativo entro il termine stabilito dall'articolo 19 per la presentazione della dichiarazione dell'imposta integrativa».

Capoverso 2

Il capoverso 2 dovrebbe essere integrato per specificare che i dati devono essere inseriti nel sistema informativo ai sensi dell'articolo 16.

In caso di omissione, si dovrebbe stabilire che l'unità operativa che non ha adempiuto ai suoi obblighi può essere richiamata e, in fine, registrata d'ufficio. Dovrebbe inoltre essere possibile imporre una multa ai sensi dell'articolo 28.

Infine, dovrebbe essere previsto l'obbligo di utilizzare il sistema informativo e di ricevere le richieste di informazioni e le decisioni notificate per via elettronica (l'articolo 104a capoverso 3 nLIFD non si applica, in quanto prevede il consenso del contribuente per la notifica di documenti in forma elettronica).

Ad. articolo 19

Capoverso 2

Invece di utilizzare il termine non tecnico «sollecitare per rimediare» sarebbe opportuno far riferimento alla «diffida» al fine di stabilire una coerenza terminologica con l'articolo 28, il quale presuppone la diffida come elemento oggettivo di punibilità.

Ad. articolo 22

Nel caso di notifica per via elettronica, l'articolo 104a capoverso 3 nLIFD (in vigore dal 01.01.2024) deve essere escluso, in quanto dipende dal consenso del contribuente.

Ad. articolo 23

In relazione all'articolo 18 capoverso 2, secondo cui l'unità operativa assoggettata all'imposta integrativa deve comunicare per via elettronica con le autorità fiscali, non è chiaro se anche i reclami debbano essere effettuati esclusivamente per via elettronica.

Capoverso 1

Mal si comprende il motivo per il quale l'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) debba dare il proprio consenso a considerare il reclamo come un ricorso, dato che tale consenso non è previsto nemmeno nella LIFD. Proponiamo pertanto la seguente formulazione del capoverso 1: «Il reclamo presentato dall'unità operativa assoggettata all'imposta integrativa contro una decisione di tassazione già esaurientemente motivata può essere trasmesso come ricorso, con il consenso dell'amministrazione cantonale dell'imposta integrativa e dell'AFC, al Tribunale amministrativo federale.»

Capoverso 2

L'amministrazione cantonale competente per l'imposta integrativa che ha notificato una decisione di tassazione può, entro il termine di reclamo, revocarla o reconsiderarla. Il diritto di presentare reclamo dell'amministrazione cantonale responsabile dell'imposta integrativa è quindi privo di significato.

Non dovrebbe essere concesso alcun diritto di reclamo agli altri Cantoni.

Il termine «ricorrere» non è corretto; dovrà essere sostituito da «presentare reclamo».

Capoverso 3

Il capoverso 3 dovrebbe essere abrogato poiché i relativi termini derivano dal riferimento alla LIFD.

Ad. articolo 24

Accogliamo con favore questa proposta.

Ad. articolo 25

In linea di principio, la procedura di inventario non si applica alle persone giuridiche, per cui il relativo riferimento dovrebbe essere eliminato. Se il riferimento dovesse essere mantenuto, dovrebbe essere incorporato nell'articolo 14.

Ad. articolo 26

Sarebbe auspicabile un'unica data di scadenza, dato che la soluzione proposta prevede molte date di scadenza diverse. Proponiamo quindi di fissare la data di scadenza unica alla fine di marzo del secondo anno successivo all'inizio dell'esercizio in questione. Questo semplifica l'utilizzo e la programmazione delle applicazioni di riscossione.

Ad. articolo 27

Questa disposizione è appropriata. Ci si chiede se il riferimento corrispondente non debba essere inserito nell'articolo 14.

Ad. articolo 29

Vorremmo richiamare l'attenzione sul fatto che il rapporto esplicativo sull'articolo 29 potrebbe essere interpretato in modo errato, in quanto afferma che gli elementi costitutivi del reato di evasione fiscale corrispondono a quelli della LIFD. Non è così. Gli elementi costitutivi del reato di cui all'articolo 29 sono modellati su quelli della LIFD e costituiscono un reato separato che è oggetto di un procedimento separato.

Ad. articolo 36

Capoverso 1

Il termine «Il Cantone competente per la tassazione» dovrebbe essere sostituito da «amministrazione cantonale dell'imposta integrativa».

Ad. articolo 37

Capoverso 1

Il termine «Il Cantone competente per la tassazione» dovrebbe essere sostituito da «amministrazione cantonale dell'imposta integrativa».

Capoverso 2

Per il versamento dell'imposta integrativa si propone un termine fino a 90 giorni dall'incasso.

Capoverso 3

Il capoverso 3 deve essere completato come segue: Se la tassazione dell'imposta integrativa non è passata in giudicato entro due anni dalla fine dell'esercizio, il versamento avviene sulla base delle somme riscosse provvisoriamente e incassate dal Cantone. «Il conteggio definitivo degli importi riscossi viene effettuato sulla base della decisione di tassazione cresciuta in giudicato».

Nelle costellazioni intercantonali, la cd. «seconda» ripartizione ai sensi dell'articolo 12 capoverso 4 deve essere effettuata in linea di principio sulla base dei fattori di ripartizione provvisori. Se, sulla base dell'accertamento dell'imposta sull'utile, si riscontrano differenze d'imposta significative superiori a CHF 50'000 per Cantone, i Cantoni interessati possono richiedere una rettifica della ripartizione. Sarà da precisare che la ripartizione dovrà avvenire in analogia all'articolo 197 capoverso 1 LIFD.

RG n. 3864 del 23 agosto 2023

Inoltre, dovrebbe essere introdotta una disposizione analoga all'articolo 197 capoverso 2 LIFD: «Se i Cantoni non possono accordarsi sulla ripartizione, decide il Tribunale federale come istanza unica».

Ad. articolo 38

La compensazione deve essere calcolata sulla base dell'importo lordo dell'imposta integrativa, compresa la quota federale. L'articolo 36 deve essere modificato di conseguenza.

Voglia gradire, onorevole Consigliera federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa
i

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral des
finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 23_COU_3397

Lausanne, le 6 septembre 2023

Consultation relative à la seconde partie de l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)

Madame la Conseillère fédérale,

Faisant suite à votre courrier du 24 mai 2023, le Conseil d'Etat vous fait parvenir sa prise de position relative à la consultation de la deuxième partie de l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin).

En préambule, le Canton de Vaud constate que, à ce jour, les éventuelles modifications de l'ordonnance résultant de la première consultation du 17 août 2022 ne sont toujours pas disponibles notamment s'agissant de la répartition intercantonale de l'impôt complémentaire et des mesures à prendre concernant les développements internationaux à venir dans le domaine de l'imposition minimale, notamment aux Etats-Unis et dans l'Union européenne.

Toutefois, compte tenu de l'évolution du droit fiscal international et de la préservation des intérêts de la Suisse, le Canton de Vaud approuve, sur le principe, l'approche formelle proposée par cette seconde partie de l'ordonnance, à savoir l'instauration du concept d'assujettissement subjectif et de guichet unique.

Cette seconde partie de l'ordonnance portant cette fois sur la procédure de taxation et de perception du nouvel impôt complémentaire, le Conseil d'Etat relève, de manière générale, un manque de lisibilité et de cohérence au niveau de la systématique.

En effet, aléatoirement, il est fait mention d'impôt complémentaire national, d'impôt complémentaire international puis du terme générique d'impôt complémentaire de telle sorte qu'il devient, pour le moins complexe, de comprendre quel type d'impôt est concerné par quelles dispositions comme, par exemple dans le cas du chapitre relatif au droit procédural. Ce faisant, pour plus de clarté, il conviendrait de séparer les

dispositions ayant trait à l'impôt complémentaire national et à l'impôt complémentaire international.

Par ailleurs, alors que les dispositions procédurales s'inspirent de la LIFD, au moyen de renvois généraux et d'exclusions incomplètes et ce faisant difficilement compréhensibles; les dispositions de droit pénal fiscal, bien qu'également fondées sur la LIFD, sont quant à elles entièrement retranscrites dans l'ordonnance. Par conséquent, il serait souhaitable d'uniformiser le concept rédactionnel pour l'ensemble de l'ordonnance de telle sorte à maintenir une cohérence de la systématique fiscale.

Enfin, une uniformisation et une spécification des termes utilisés seraient souhaitables pour une compréhension adéquate de l'ordonnance. Ainsi, il convient de choisir, par exemple, entre autorité compétente ou autorité chargée, système d'information pour l'imposition minimale et impôt complémentaire ou encore de préciser la notion d'exercice.

Commentaires détaillés relatifs à certains articles

S'agissant de l'article 2

Alinéa 1 : l'alinéa 1 renvoie de manière statique et générale aux règles modèles OCDE en la matière. Néanmoins, compte tenu de la formulation de l'alinéa 2, il serait souhaitable de préciser si l'ordonnance, par son art. 2 al. 1, renvoie à l'ensemble des règles modèles, en excluant certaines d'entre elles spécifiquement, ou si, pour la Suisse, uniquement certaines règles modèles OCDE sont applicables.

S'agissant du renvoi statique et de ces éventuelles conséquences, le Conseil d'Etat renvoie à sa prise de position du 17 août 2022.

S'agissant du chapitre 2

Il convient de remplacer le terme soumis à l'impôt par assujetti qui est rattaché à une notion juridique de laquelle découlent des obligations. Par ailleurs, le début et la fin de l'assujettissement doivent également être réglés car contrairement aux impôts nationaux, ce sont les conditions prévalant au début de la période fiscale qui sont déterminantes.

S'agissant de l'article 5

De manière générale, cet article manque de clarté en raison du mélange entre l'impôt complémentaire international soit IIR soit UTPR et de l'impôt complémentaire national. Enfin, pour des questions de simplification administrative, l'entité du groupe assujettie devrait pouvoir être maintenue sur plusieurs périodes fiscales cela afin d'éviter des changements constants en raison des conditions énoncées.

Alinéa 2 : Il ne ressort pas du texte de l'alinéa 2 lettre a et b quelle est la réglementation applicable pour déterminer le bénéficiaire respectivement le capital net.

Alinéa 3 : la référence à l'art. 2 est incorrecte et doit être corrigée par l'alinéa 2. Par ailleurs, l'alinéa 3 est incomplet, car une co-entreprise pourrait également être touchée par l'alinéa 1. Enfin, la notion d'entité constitutive n'est pas définie.

Alinéa 4 : En l'état de la systématique de l'ordonnance, la notion d'administration cantonale compétente n'est pas définie pour le chapitre 2. En effet, la définition se trouvant dans les dispositions procédurales, il conviendrait donc de la déplacer dans les dispositions générales.

Compte tenu du fait que l'alinéa 4 fait référence à l'assujettissement à l'impôt complémentaire suisse, la décision de l'administration fiscale compétente ne peut porter que sur l'impôt complémentaire suisse. Dès lors, il convient de compléter la disposition dans ce sens.

Enfin, il faudrait prévoir les mêmes voies de droit que pour la taxation, c'est-à-dire qu'une procédure de réclamation devrait précéder la procédure de recours devant le Tribunal administratif fédéral.

Ce faisant l'alinéa 4 doit être précisé.

S'agissant de la note de bas de page 5

Compte tenu des modifications prévues au commentaire, il conviendra d'actualiser le lien en cas de changement.

S'agissant de l'article 6

Il convient de relever qu'une responsabilité solidaire, dans le cas de l'impôt complémentaire international de type IIR, sera difficile à défendre compte tenu des règles modèles.

S'agissant de l'article 12

Le cas de figure réglé par l'alinéa 2 manque de clarté, cela d'autant plus que le contenu définitif de l'alinéa 1 et 3 n'est toujours pas connu. Il est donc renvoyé à la prise de position du 17 août 2022 s'agissant de l'attribution de l'impôt complémentaire.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat s'interroge sur le bienfondé de la répartition prévue à l'alinéa 4 à savoir celle basée sur les facteurs de répartition intercantonaux de l'impôt cantonal alors même qu'il s'agit ici d'un impôt complémentaire fédéral dont la répartition devrait dès lors être fondée sur les facteurs IFD.

S'agissant de l'article 14

Nous suggérons de vérifier si tous les articles pertinents de la LIFD sont effectivement mentionnés. Nous renvoyons aux commentaires des articles 25 et 27.

S'agissant de l'article 15

Alinéa 2 : A des fins d'uniformisation, il convient de modifier le terme « entités administratives » par « entités constitutives ».

Par ailleurs, contrairement, au rapport explicatif et à la volonté du Conseil fédéral, la rédaction actuelle de la disposition n'établit pas le concept de guichet unique.

A cela s'ajoute le fait que, selon la systématique, cette disposition s'applique à la procédure de taxation et non de perception. Dès lors, il serait souhaitable de reformuler l'alinéa 2.

Alinéa 3 : cette disposition fait une confusion entre la notion de for fiscal, à savoir le domicile et la compétence de taxer. Ce faisant cet alinéa 3 doit être revu compte tenu de l'art. 5.

S'agissant de l'article 16

Alinéa 4 lettre c : Il prévoit que l'application informatique utilisée garantit la possibilité de notifier les taxations et les décisions par voie électronique. Cette disposition pourrait suggérer que le canal de communication entre l'autorité fiscale et les entités constitutives assujetties à l'impôt est conçu exclusivement par voie électronique et via le système d'information. Selon les directives du projet informatique parallèle OMTax de la CSI, il est toutefois prévu que l'envoi de taxations et de décisions soit également possible sur la base d'une solution décentralisée. Cela peut se faire par voie électronique ou par voie postale. Les processus pour la procédure de rappel d'impôt et pour les voies de droit peuvent également être traités par les cantons de manière décentralisée dans leurs propres systèmes. Il convient de vérifier si le texte actuel permet ces aspects décentralisés.

Alinéa 5 : il conviendrait d'ajouter le terme « notamment » car selon le rapport explicatif, il s'agit là d'une liste exhaustive.

Par ailleurs, la lettre c devra correspondre à la règle de répartition de l'art. 12.

Alinéa 6 lettre a : Pour des raisons de conformité internationale notamment lors de la peer review, il serait souhaitable que le registre contienne la structure complète du groupe afin notamment de démontrer que la Suisse contrôle le périmètre du groupe assujetti au pilier 2.

S'agissant de l'article 17

Pour des raisons de cohérence lexicale, il convient de renoncer à la distinction entre « administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire » (al. 1) et « administration cantonale qui n'est pas chargée de la taxation » (al. 3). Selon le concept du guichet unique, il ne peut y avoir en règle générale qu'une seule administration cantonale chargée de la taxation de l'impôt complémentaire. Nous proposons donc la formulation suivante :

Alinéa 1 : « pour accomplir les tâches qui lui incombent en vertu de la présente ordonnance, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire peut traiter ses les données dans le système d'information. »

Limiter la compétence d'établir et de publier des statistiques, réglée à l'alinéa 2, aux seuls cantons de taxation s'avère trop restrictif, raison pour laquelle nous proposons l'extension suivante : « Les cantons peuvent établir et publier des statistiques sur l'impôt complémentaire. »

Le libellé de l'alinéa 3 doit être adapté comme suit : « Les administrations fiscales cantonales peuvent consulter : ... »

Il est en outre nécessaire que toutes les données et informations dont l'administration fiscale a connaissance lors de la perception de l'impôt complémentaire puissent également être utilisées pour les besoins des impôts directs. Une base légale correspondante doit être créée à cet effet dans la présente ordonnance.

S'agissant de l'article 18

Nous proposons la formulation suivante pour l'alinéa 1 : « L'entité constitutive assujettie à l'impôt selon l'article 5 doit s'inscrire spontanément dans le système d'information dans le délai prévu à l'article 19 pour la remise de la déclaration complémentaire. »

L'alinéa 2 doit être complété en ce sens que les données doivent être saisies dans le système d'information conformément à l'article 16 de l'ordonnance.

Il convient en outre de prévoir également la possibilité d'agir par voie électronique dans le cadre de la procédure.

En cas d'omission, il y a lieu de prévoir que l'entité constitutive assujettie qui n'a pas rempli ses obligations peut être sommée et que, en cas de défaut, l'inscription peut avoir lieu d'office. En outre, une amende selon l'article 28 doit pouvoir être prononcée.

S'agissant de l'article 19

Alinéa 1 : la notion d'exercice est non définie. S'il s'agit de s'aligner sur les règles modèles, il conviendrait d'utiliser le terme période fiscale. Par ailleurs, pour des raisons de clarté, il serait nécessaire de scinder cet alinéa en deux.

Alinéa 2 : les notions non techniques telles qu'invitation, bref délai, etc. doivent être remplacées.

S'agissant de l'article 21

Cette disposition devrait avoir un caractère subsidiaire afin de respecter le concept de guichet unique. Ce n'est que si l'entité constitutive assujettie ne réagit pas à la demande

de renseignements que d'autres entités constitutives devraient être tenues de fournir des renseignements.

S'agissant de l'article 22

En cas de notification par voie électronique, l'article 104a, alinéa 3, nLIFD (en vigueur dès le 01.01.2024) doit être exclu, car celle-ci dépend du consentement du contribuable.

S'agissant de l'article 23

En relation avec l'article 18 alinéa 2, selon lequel l'entité constitutive assujettie doit communiquer par voie électronique avec les autorités fiscales, il n'est pas clair si les réclamations doivent également être faites exclusivement par voie électronique.

Alinéa 1 : il n'est pas compréhensible en quoi l'AFC doit également donner son accord pour considérer la réclamation comme un recours. Nous proposons donc la formulation suivante pour l'alinéa 1 : « La réclamation dûment motivée déposée par l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire contre une décision de taxation peut être considérée comme un recours et transmise au Tribunal administratif fédéral (TAF) si l'autorité cantonale chargée de l'impôt complémentaire y consent. »

Alinéa 2 : Si l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire qui a notifié la taxation veut revenir sur celle-ci, elle peut, dans le délai de réclamation, la révoquer ou la reconsidérer. Le droit de réclamation de l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire n'a donc aucun sens. Aucun droit de réclamation ne doit être accordé aux autres cantons.

Alinéa 3 : il doit être abrogé car les délais correspondants découlent du renvoi à la LIFD.

S'agissant de l'article 24

Eu égard à l'art. 14, les procédures LIFD pour la révision, le rappel d'impôt et l'erreur sont également applicables aux impôts complémentaires, ce faisant il convient de s'interroger si un tel parallélisme est souhaitable notamment compte tenu de la reprise des délais et de leur conformité avec les règles modèles et autres obligations découlant du pilier 2.

Alinéa 2 : le terme « décisions sur recours » doit être remplacé par « décisions sur réclamation ».

S'agissant de l'article 25

En principe, la procédure d'inventaire ne s'applique pas aux personnes morales, raison pour laquelle le renvoi correspondant doit être supprimé. Si le renvoi devait être maintenu, il devrait être intégré à l'article 14.

S'agissant de l'article 26

Une date d'échéance unique serait souhaitable car la solution proposée prévoit de nombreuses échéances différentes. Nous proposons donc de fixer la date d'échéance unique à la fin du mois de mars de la deuxième année suivant l'exercice concerné. Cela simplifie l'utilisation et la programmation des applications de perception.

S'agissant du chapitre 9 :

A contrario du reste de l'ordonnance, ici la LIFD est retranscrite disposition par disposition. Dès lors, du point de vue de la systématique et de la cohérence, il convient de choisir une règle rédactionnelle pour l'ensemble de l'ordonnance.

S'agissant de l'article 29 :

Alinéa 3 : au lieu de renvoyer à l'art. 30, il conviendrait de renvoyer directement à l'art. 177 LIFD.

S'agissant de l'article 31 :

Alinéa 2 : il convient de rappeler les voies de droit, à savoir, recours en premier au Tribunal administratif fédéral puis au Tribunal fédéral étant donné que sur ce point l'ordonnance diverge de la LIFD.

S'agissant de l'article 33 :

Le renvoi à la LIFD renvoie dans les faits à l'instance cantonale de recours ce qui s'avère être en contradiction avec les dispositions procédurales de l'ordonnance.

S'agissant de l'article 36 :

La notion de « canton qui procède à la taxation » doit être remplacée par celle de « administration fiscale cantonale compétente ».

Le décompte doit être effectué sur la base des revenus encaissés. La disposition doit être précisée en conséquence.

Enfin, la notion de produit brut de l'impôt complémentaire doit être définie dans l'ordonnance.

S'agissant de l'article 37

La notion de « canton qui procède à la taxation » doit être remplacée par celle de « administration fiscale cantonale compétente ».

Une autre cadence de décompte est proposée : le décompte doit être effectué dans les 90 jours suivant l'entrée en force de la taxation de l'impôt complémentaire.

L'alinéa 3 doit être complété comme suit : « Si, dans les deux ans qui suivent la fin de l'exercice, l'impôt complémentaire n'a pas encore fait l'objet d'une taxation définitive, le versement est effectué sur la base des montants perçus provisoirement et encaissés par le canton. Un décompte définitif des montants encaissés est établi sur la base de la décision entrée en force. »

Il convient en outre d'introduire une disposition calquée sur l'article 197, alinéa 2, LIFD: « Si les cantons concernés ne parviennent pas à s'entendre sur la répartition, le Tribunal fédéral tranche en instance unique. »

Dans les constellations intercantionales et pour autant que l'art. 12 définitif base la répartition sur les facteurs intercantonaux et non sur les quote-part IFD, la « deuxième » répartition doit en principe être effectuée selon les facteurs de répartition provisoires. Si, sur la base des taxations définitives de l'impôt sur le bénéfice, il résulte des écarts importants de plus de CHF 100 000 par canton, un décompte correctif peut être demandé par les cantons concernés.

S'agissant de l'article 38

L'indemnité doit être calculée sur la base du montant brut de l'impôt complémentaire, y compris la part fédérale. L'article 36 doit être adapté en conséquence.

En outre, le montant maximal de l'indemnité cantonale doit être porté à CHF 100'000. Cela se justifie sans autre par la charge de travail et les investissements considérables qui incomberont aux cantons en matière d'informatique et de personnel.

Il faut tenir compte du fait que dans de nombreux cas, l'impôt complémentaire taxé sera nul. Dans tous ces cas, l'indemnité de 2% sera également nulle et le canton compétent ne recevra aucune indemnité.

En vous remerciant d'avance pour la prise en considération de nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

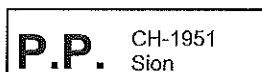
LE CHANCELIER A.I.



François Vodoz

Copies

- Office des affaires extérieures
- Administration cantonale des impôts



A

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen MA
Datum 9. August 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023, mit dem Sie uns die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung II, MindStV) zur Vernehmlassung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Grundsätzliches

Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) zustimmen.

Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen. Die Lesbarkeit des Verordnungsentwurfs leidet allerdings unter den Verweisen auf das DBG. Es setzt eingehende Kenntnisse des Veranlagungsverfahrens gemäss DBG voraus.

Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

Wir erlauben uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* in französischer Version vorzunehmen.

Detailkommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4

Die vorgeschlagene Bestimmung beschränkt sich auf die schweizerische Ergänzungssteuer. Durch den generellen Verweis auf die *Model Rules* ist aber gewährleistet, dass auch die internationale Ergänzungssteuer bei Joint Ventures erhoben wird.



Artikel 5

Der Beginn und das Ende der Steuerpflicht sind ebenfalls zu regeln, da im Gegensatz zu den nationalen Steuern die Verhältnisse zu Beginn des Geschäftsjahres massgebend sind.

Der Regelung von Absatz 1 ist zuzustimmen.

Aus dem Wortlaut von Absatz 2 lit. a geht nicht hervor, nach welchem Regelwerk der massgebende Reingewinn ermittelt wird. Grundsätzlich wäre das Abstellen auf den OR-Reingewinn gemäss eingereicherter Steuererklärung für die direkten Steuern ein praktikabler Ansatz. Gleichfalls sollte für Absatz 2 lit. b damit auf das OR-Eigenkapital abgestellt werden.

Allerdings erscheint die Berücksichtigung der Reingewinne als sehr beiläufig, da diese insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung der entsprechenden Gesellschaft nicht unbedingt angemessen Rechnung tragen, da diese Gesellschaft auch Verluste ausweisen kann und die Steuerpflicht diesfalls zu einer anderen Gesellschaft wechseln könnte. Daher wird vorgeschlagen, dass auf den Durchschnitt der Bilanzsumme gemäss OR-Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. Beteiligungen) pro Gesellschaft abzustellen ist. Damit entfällt auch das alternative Kriterium des durchschnittlichen Eigenkapitals gemäss lit. b. Die so bestimmte Geschäftseinheit soll dann während den nächsten 3 Jahren der subjektiven Steuerpflicht unterliegen, um jährlich wechselnde Steuerpflichten und damit auch Zuständigkeiten zu vermeiden.

Absatz 3: Es ist nicht ganz erkennbar, weshalb sich die Steuerpflicht von Joint Ventures nicht auch nach Absatz 1 richten kann.

Absatz 4 ist in verschiedener Hinsicht unklar und ist zu präzisieren. Da sich mögliche Anwendungsfälle in engen Grenzen halten dürften und die Steuerpflicht auch im Veranlagungsverfahren bestritten werden kann, wird vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Falls sie beibehalten würde, wären folgende Punkte zu präzisieren:

Bei der kantonalen Steuerbehörde, welche diesen Entscheid fällen würde, müsste es sich um die vermeintlich zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer handeln. Im Weiteren erscheint es gesetzestechisch nicht ideal, den Begriff der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer ohne jegliche Definition und Verweis auf die einschlägige Bestimmung (örtliche Zuständigkeit gemäss Artikel 15) anzuführen. Zudem wäre auch die gleiche Rechtsmittelordnung vorzusehen wie bei der Veranlagung, d.h. dem Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht wäre ein Einspracheverfahren vorzuschalten.

Artikel 14

Es wird eine Prüfung angeregt, ob wirklich auf alle relevanten DBG-Artikel verwiesen wird. Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Artikeln 25 und 27.

Artikel 15

Absatz 2: Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer wird nicht definiert. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: "Für die Erhebung der Ergänzungssteuer ist die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons (kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer) zuständig, indem die Geschäftseinheit bei Beginn des Geschäftsjahres nach Art. 5 steuerpflichtig ist."

Absatz 3: Wenn nur ein Kanton für die örtliche Zuständigkeit in Frage kommt und dies von der steuerpflichtigen Geschäftseinheit bestritten wird, steht damit auch die Steuerpflicht in Frage (siehe Art. 5 Abs. 4). Daher ist nur der Anwendungsfall von mehreren in Frage stehenden Kantonen vorstellbar. Eine entsprechende Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.

Artikel 17

Aus Gründen der lexikalischen Kohärenz ist auf die Unterscheidung in "veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer" (Abs. 1) und "nicht veranlagende Verwaltung..." (Abs. 3) zu verzichten. Nach der Konzeption des One-Stop-Shops kann es in der Regel nur eine veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer geben. Somit schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Absatz 1: "Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre die Daten im Informationssystem bearbeiten."

Die in Absatz 2 geregelte Befugnis, Statistiken zu erstellen und zu publizieren, nur auf die veranlagenden Kantone zu beschränken, erweist sich als zu eng, weshalb wir folgende Erweiterung vorschlagen: "Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren."

Der Wortlaut von Absatz 3 ist wie folgt anzupassen: "Die nicht veranlagenden kantonalen Steuerverwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: ..."

Es besteht im Weiteren auch ein Bedarf, dass sämtliche Daten und Informationen, welche bei der Erhebung der Ergänzungssteuer zur Kenntnis kommen, auch für Belange der direkten Steuern verwendet werden dürfen. Eine entsprechende rechtliche Grundlage ist hierfür in der vorliegenden Verordnung zu schaffen.

Artikel 18

Wir schlagen für Absatz 1 folgenden Wortlaut vor: "Die nach Artikel 5 steuerpflichtige Geschäftseinheit muss sich innert der für die Abgabe der Ergänzungssteuererklärung vorgesehenen Frist gemäss Art. 19 unaufgefordert im Informationssystem anmelden."

Absatz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Eingaben über das Informationssystem gemäss Art. 16 der Verordnung zu erfolgen haben.

Im Unterlassungsfall ist vorzusehen, dass die säumige steuerpflichtige Geschäftseinheit gemahnt werden und im weiteren Säumnisfall die Eintragung von Amtes wegen erfolgen kann. Zudem soll eine Busse gemäss Art. 28 ausgesprochen werden können.

Auch eine Pflicht zur Benutzung des Informationssystems und zum Empfang von elektronischen Rückfragen und elektronisch zugestellten Verfügungen ist zu statuieren (keine Anwendung von Art. 104a Abs. 3 nDBG, da dieser für die Zustellung von Dokumenten in elektronischer Form die Zustimmung des Steuerpflichtigen voraussetzt).

Artikel 19

In Absatz 2 ist der Begriff der Mahnung statt der Aufforderung zu verwenden. Art. 28 setzt als objektives Strafbarkeitselement eine Mahnung voraus, weshalb sich auch diesbezüglich eine terminologische Kohärenz aufdrängt.

Artikel 21

Die Bestimmung sollte subsidiären Charakter aufweisen, um dem One-Stop-Shop Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn die subjektiv steuerpflichtige Geschäftseinheit nicht auf die Auflage reagiert, sollten andere Geschäftseinheiten zur Auskunft verpflichtet sein. Dabei soll es dem One-Stop-Shop-Kanton überlassen bleiben, wann er die weiteren Geschäftseinheiten zur Auskunftspflicht anhält. Dies soll möglichst formlos und ohne vorgängige Mahnung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit erfolgen können.

Artikel 22

Im Fall der elektronischen Zustellung ist Art. 104a Abs. 3 nDBG (in Kraft ab 01.01.2024) auszuschliessen, da diese von der Zustimmung der steuerpflichtigen Person abhängt.

Artikel 23

Im Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 2, wonach die steuerpflichtige Geschäftseinheit elektronisch mit dem Fiskus kommunizieren muss, ist unklar, ob Einsprachen ebenfalls ausschliesslich elektronisch erfolgen müssen.

Betreffend Absatz 1 ist nicht einsichtig, weshalb die ESTV einer Sprungbeschwerde ebenfalls zustimmen muss, da eine solche im DBG auch nicht vorgesehen ist.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut von Absatz 1 vor: "Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden."

Zu Absatz 2 ist folgendes anzumerken: Will die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, welche die Veranlagung eröffnet hat, darauf zurückkommen, so kann sie innert der Einsprachefrist diese Veranlagung widerrufen bzw. in Wiedererwägung ziehen. Das Einspracherecht für die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer ergibt daher keinen Sinn. Den anderen Kantonen ist kein Einspracherecht einzuräumen. Zudem ist Absatz 3 ersatzlos zu streichen, da sich die entsprechenden Fristen aus dem Verweis auf das DBG ergeben.

Artikel 25

Grundsätzlich ist das Inventarverfahren für juristische Personen nicht anwendbar, weshalb der entsprechende Verweis zu streichen ist. Sollte der Verweis beibehalten werden, sollte er in Art. 14 integriert werden.

Artikel 26

Ein einheitlicher Fälligkeitspunkt wäre zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen.

Artikel 27

Die Bestimmung erweist sich als sachgerecht. Fraglich ist, ob der entsprechende Verweis nicht in Art. 14 aufgenommen werden sollte.

Artikel 29

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht zu Artikel 29 missverstanden werden könnte, da dieser festhält, dass der Straftatbestand der Steuerhinterziehung demjenigen des DBG entspricht. Dies trifft unserer Meinung nach nicht zu. Der Straftatbestand in Artikel 29 ist demjenigen des DBG nachgebildet und ist ein eigenständiger Tatbestand, der in einem eigenständigen Verfahren verfolgt wird.

Artikel 36

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Artikel 37

Der Begriff des "veranlagende[n] Kanton[s]" ist mit demjenigen der "kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer" zu ersetzen.

Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.

Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."

Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."

Die sog. zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von beispielsweise mehr als 100'000 Franken Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Artikel 38

Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.

Zudem ist der der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf 100'000 Franken zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2 %-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 24 mai 2023 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Le gouvernement neuchâtelois approuve le projet dans son principe, mais estime quelques précisions doivent être apportées.

Principes

Nous saluons le fait que les représentants des cantons aient été étroitement associés à l'élaboration de ce projet de consultation. La procédure choisie nous semble appropriée pour faire avancer le projet de mise en œuvre de l'impôt minimum, compte tenu des délais très serrés.

De manière générale, nous approuvons le concept d'assujettissement subjectif et de compétence en fonction du lieu (guichet unique) sur le plan cantonal.

Nous soutenons également l'introduction d'un système d'information centralisé et le fait que les dispositions de procédure s'inspirent de la LIFD.

Nous signalons que l'administration fiscale compétente pour l'impôt complémentaire est celle dont l'entreprise est assujettie au premier janvier. Cette position diffère du principe concernant la taxation de l'impôt fédéral ordinaire qui détermine l'autorité fiscale compétente en fonction de l'assujettissement en fin d'année.

L'instance de recours est le Tribunal administratif fédéral et non une instance cantonale.

De même, nous sommes d'accord avec les dispositions concernant le droit pénal fiscal.

Nous nous permettons en outre de faire la remarque générale suivante : Les versions françaises et italiennes ne correspondent pas toujours à la version allemande. Il convient de veiller à une traduction cohérente et à une utilisation uniforme des termes. Dans la version française, il est impératif de procéder également à une harmonisation des notions avec la version française des règles types de l'OCDE.

En ce qui concerne les modalités concrètes, nous relevons toutefois les points suivants :

S'agissant de l'article 26 Échéance de l'impôt

Une date d'échéance unique serait souhaitable car la solution proposée prévoit de nombreuses échéances différentes. Nous proposons donc de fixer la date d'échéance unique à la fin du mois de mars de la deuxième année suivant le début de l'exercice concerné. Cela simplifie l'utilisation et la programmation des applications de perception. Il en découle que les éventuelles recettes supplémentaires ne seront en principe pas encaissées avant 2026 au plus tôt.

S'agissant de l'article 37 Parts cantonales

Une autre cadence de décompte est proposée : le décompte doit être effectué dans les 90 jours suivant l'entrée en force de la taxation de l'impôt complémentaire.

L'alinéa 3 doit être complété comme suit : « Si, dans les deux ans qui suivent la fin de l'exercice, l'impôt complémentaire n'a pas encore fait l'objet d'une taxation définitive, le versement est effectué sur la base des montants perçus provisoirement et encaissés par le canton. Un décompte définitif des montants encaissés est établi sur la base de la décision entrée en force. »

Il convient en outre d'introduire une disposition calquée sur l'article 197, alinéa 2, LIFD: « Si les cantons concernés ne parviennent pas à s'entendre sur la répartition, le Tribunal fédéral tranche en instance unique. »

Dans les constellations intercantionales, la « deuxième » répartition doit en principe être effectuée selon les facteurs de répartition provisoires.

S'agissant de l'article 38 Indemnité

L'indemnité doit être calculée sur la base du montant brut de l'impôt complémentaire, y compris la part fédérale. L'article 38 doit être adapté en conséquence.

En outre, le montant maximal de l'indemnité cantonale doit être porté à CHF 100'000. Cela se justifie sans autre par la charge de travail et les investissements considérables qui incomberont aux cantons en matière d'informatique et de personnel.

Il faut tenir compte du fait que dans de nombreux cas, l'impôt complémentaire taxé sera nul. Dans de tels cas, l'indemnité de 2% sera également nulle et le canton compétent ne recevra aucune indemnité.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 6 septembre 2023

Le Conseil d'Etat

6226-2023

Département fédéral des finances
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) – Prise de position sur le projet mis en consultation.

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 24 mai 2023 adressé aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur le projet d'ordonnance mentionnée en titre.

La mise en œuvre nationale de l'imposition minimale est un défi pour la Suisse, notamment au regard de la grande complexité des règles internationales contenues dans le Cadre inclusif de l'OCDE et du G20. Nous approuvons donc la priorité du Conseil fédéral d'instaurer en Suisse une procédure administrative aussi simple que possible pour les entreprises. La mise en place d'un guichet unique et le développement d'un système d'information exploité par la Conférence suisse des impôts (CSI) sont également de nature à alléger la charge et à faciliter les relations entre les cantons, les sociétés concernées et la Confédération.

Comme les avis exprimés lors de la première consultation sur cette ordonnance n'ont pas encore été pris en compte dans le projet complet soumis à la présente consultation, nous vous renvoyons à la prise de position de notre Conseil du 16 novembre 2022 s'agissant des premières dispositions alors en consultation

Notre Conseil approuve les dispositions retenues par le Conseil fédéral en matière de procédure de perception de l'impôt complémentaire telles que retranscrites dans son projet d'ordonnance sur l'imposition minimale (ci-après : P-OIMin), sous réserve des propositions et commentaires figurant dans les développements ci-dessous ainsi que dans l'annexe technique ci-jointe.

1. Entités constitutives assujetties

Notre Conseil approuve l'assujettissement à l'impôt complémentaire national et international fondé sur le principe du guichet unique, selon lequel une seule entité constitutive d'un groupe d'entreprises est soumise à l'impôt complémentaire en Suisse. Cela facilite la mise en œuvre de l'imposition minimale et limite la charge administrative y afférente tant pour les administrations fiscales cantonales que pour les contribuables concernés. Nous constatons

néanmoins que ce principe pourrait ne pas être applicable lorsqu'il existe plusieurs sociétés intermédiaires en Suisse assujetties subjectivement à la règle d'inclusion des revenus (IIR). Il conviendrait d'évaluer l'opportunité d'appliquer le principe du guichet unique également dans ces situations.

Quelques modifications et précisions relatives à la détermination de l'entité constitutive la plus importante sur le plan économique sont également proposées (cf. annexe technique).

2. Charges justifiées par l'usage commercial

Notre Conseil approuve la non-déductibilité, à titre de charges justifiées par l'usage commercial, de l'impôt complémentaire. Une telle déduction augmenterait en effet la sous imposition dans le cadre de GloBE et complexifierait notablement le projet en imposant des calculs itératifs insolubles pour la détermination de l'impôt complémentaire. De plus, nous partageons le point de vue du Conseil fédéral, s'agissant de la nécessité de veiller à l'acceptabilité internationale de la réglementation suisse.

3. Droit de procédure et droit pénal fiscal

Notre Conseil approuve la reprise des dispositions de la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD) concernant la procédure de déclaration et de taxation, ainsi que le droit pénal fiscal, qui a le mérite de faciliter la mise en œuvre de l'imposition minimale pour les administrations fiscales cantonales. Nous souhaitons toutefois proposer quelques précisions à certaines dispositions, qui figurent dans l'annexe technique ci-jointe.

4. Répartition entre la Confédération et les cantons et répartition entre les cantons

Conformément à la position exprimée par la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF), s'agissant de l'indemnité de 2% prévue pour les administrations cantonales chargées de l'impôt complémentaire, elle doit être calculée sur la base du montant brut de l'impôt complémentaire, y compris la part fédérale. Nous proposons également de porter le montant maximal de l'indemnité à CHF 100 000.

Compte tenu du fait que dans de nombreux cas, l'impôt complémentaire taxé pourrait être nul, il convient d'évaluer l'opportunité de prévoir un montant minimal d'indemnité.

Nous vous prions en outre de tenir compte des commentaires figurant dans l'annexe technique ci-annexée, qui sont conformes à la position exprimée par la CSI.

5. Entrée en vigueur

Notre Conseil salue le choix du Conseil fédéral d'aligner la date d'entrée en vigueur de l'OIMin à la date visée par l'Union Européenne (UE) pour sa propre mise en œuvre de l'imposition minimale, afin de garantir que la Suisse ne renonce pas à des recettes fiscales au profit d'autres Etats. Nous nous rallions également à la position du Conseil fédéral, selon laquelle il serait judicieux de n'introduire l'impôt complémentaire international UTPR qu'en 2025, si les Etats tiers n'ont pas introduit l'UTPR avant cette date. Ceci permet de préserver la compétitivité de la Suisse, qui prélèverait autrement un impôt qui ne s'appliquerait encore dans aucun autre pays.

De façon générale, dans l'intérêt de l'attractivité de la place économique, nous estimons qu'il est essentiel de tenir compte des développements internationaux concernant l'imposition minimale, en particulier aux Etats-Unis et dans l'Union européenne. Notamment, s'agissant des normes unilatérales visant à garantir l'imposition minimale, comme celles en vigueur aux Etats-Unis ou dans certains pays européens (de type CFC ou GILTI), il conviendra de vérifier

en temps voulu si l'introduction d'une réglementation en Suisse permettant d'éviter une double imposition ou une surimposition est opportune.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Annexe technique à la prise de position du CE-GE

Entités constitutives assujetties (ch. 1 du courrier)

- Article 5 P-OIMin :
 - Alinéa 2 :
 - Nous proposons de remplacer systématiquement l'expression « soumise à l'impôt complémentaire [...] » par « assujettie à l'impôt complémentaire [...] » afin d'uniformiser les termes utilisés.
 - Conformément à la position exprimée par la CSI, en lieu et place du critère du résultat de la société, nous proposons de déterminer l'entité constitutive assujettie à l'impôt complémentaire sur la base de la moyenne du total du bilan la plus élevée selon les comptes statutaires suisses des trois derniers exercices, à l'exclusion des participations. Cette base nous paraît être un reflet plus approprié de l'importance économique de la société. Le résultat de la société peut en effet, d'une année sur l'autre, faire état de pertes et, dans ce cas, l'assujettissement à l'impôt complémentaire pourrait alors passer à une autre société, et donc à un autre canton. Pour des raisons notamment d'efficience, nous proposons également que l'entité constitutive assujettie sur la base de ce critère le reste pour une durée de trois exercices, afin d'éviter que tant l'entité constitutive assujettie que le canton faisant office de guichet unique ne puisse changer chaque année.
 - Alinéa 3 : La référence à l'article 2 dans le texte en français doit être corrigée pour se référer à l'alinéa 2.
 - Alinéa 4 : La notion d'administration cantonale compétente n'est pas définie dans le projet d'ordonnance. Il convient de la définir à l'article 15 (compétence en fonction du lieu), et prévoir, au présent alinéa 4, un renvoi à cet article 15 s'agissant de la notion d'administration cantonale compétente.

Imputation et répartition de l'impôt complémentaire entre les cantons

- Article 12 alinéa 4 P-OIMin : Il pourrait être opportun d'illustrer au travers d'un exemple chiffré, dans un éventuel commentaire de l'ordonnance définitive, l'application de la répartition intercantonale de l'impôt complémentaire (2nde répartition) en présence d'une entité constitutive disposant de la réduction pour participations et/ou d'un préciput attribuable au siège.

Droit de procédure et droit pénal fiscal (ch. 3 du courrier)

- Article 15 P-OIMin :
 - Alinéa 2 :
 - L'administration fiscale cantonale compétente pour la perception de l'impôt complémentaire n'est pas définie. Il conviendrait d'indiquer que l'administration fiscale cantonale compétente est définie en fonction du lieu de rattachement fiscal des entités constitutives assujetties selon l'article 5.
Par ailleurs, il conviendrait d'évaluer l'opportunité d'uniformiser, dans la présente ordonnance, les expressions : *administration fiscale cantonale compétente*, *administration cantonale compétente*, *autorité compétente*, *administration fiscale chargée de l'impôt complémentaire*, *administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire* et *canton qui procède à la taxation*.
 - L'expression « entités administratives fiscalement rattachées au canton » doit être remplacée par l'expression « entités constitutives assujetties fiscalement rattachées au canton », afin d'uniformiser les termes utilisés dans l'ordonnance.

- Article 16 P-OIMin :
 - Alinéa 4 lettre c : Comme relevé par la CSI, la notification des taxations et des décisions des administrations fiscales cantonales relatives à l'impôt complémentaire doivent également pouvoir être effectuées sur une base décentralisée, telle que prévue selon les directives du projet informatique préparées par le groupe de travail « OMTax » de la CSI. Il convient de s'assurer que le texte de l'ordonnance n'exclut pas une notification par voie postale.
 - Alinéa 5 : Nous proposons d'ajouter le terme *notamment*: « Le système d'information contient **notamment** les données suivantes » afin de correspondre au texte allemand de l'ordonnance.

- Article 17 P-OIMin :
 - Alinéa 2 : Comme relevé par la CSI, la possibilité d'établir et de publier des statistiques sur l'impôt complémentaire doit à notre avis être étendue à tous les cantons, sans être limité au canton faisant office de guichet unique.
 - Il serait également judicieux de prévoir que toutes les données et informations dont dispose l'administration fiscale cantonale afin d'effectuer la taxation et la perception des impôts complémentaires puissent également être utilisées pour les besoins des impôts directs. Une base légale correspondante devrait être créée à cet effet dans la présente ordonnance.

- Article 22 P-OIMin : L'article 104a alinéa 3 de la LIFD, dont l'entrée en vigueur est prévue au 01.01.2024, prévoit que l'autorité fiscale peut remettre des documents au contribuable par voie électronique seulement avec accord de ce dernier. Comme relevé par la CSI, il convient ici d'exclure l'application de cet article au vu de l'utilisation prévue du système d'information.

- Article 23 P-OIMin :
 - Il conviendrait de préciser ici si la réclamation peut être faite, ou doit être faite exclusivement, par voie électronique via le système d'information.
 - Alinéa 2 et 3 : Il paraît inopportun de prévoir un droit de réclamation de l'administration fiscale cantonale compétente pour la taxation de l'impôt complémentaire puisqu'elle dispose d'un délai de 30 jours pour rectifier sa décision de taxation. Conformément à la position exprimée par la CSI, aucun droit de réclamation n'est à accorder aux autres cantons.

- Article 24 alinéa 2 P-OIMin : Le terme « décisions sur recours » doit être remplacé par « décisions sur réclamation » dans le texte en français.

- Article 26 alinéa 2 P-OIMin : Conformément à la position exprimée par la CDF, une date d'échéance unique serait souhaitable car la solution proposée prévoit de nombreuses échéances différentes. Nous proposons donc de fixer la date d'échéance unique à la fin du mois de mars de la deuxième année suivant le début de l'exercice concerné. Cela simplifie l'utilisation et la programmation des applications de perception.

**Répartition entre la Confédération et les cantons et répartition entre les cantons
(ch. 4 du courrier)**

- Article 36 alinéa 1 P-OIMin : Le décompte devrait être effectué sur la base des revenus encaissés et non seulement facturés.

- Article 37 P-OIMin :
 - Alinéa 1 : Il serait judicieux de prévoir une période de décompte plus étendue afin de tenir compte de la charge additionnelle supportée par l'administration fiscale compétente pour l'impôt complémentaire. Une période de décompte augmentée de 90 jours nous paraît opportune.
 - Alinéa 3 : Il convient ici de prévoir qu'un décompte définitif des montants encaissés doit être établi sur la base de la décision de taxation pour l'impôt complémentaire entrée en force.
 - L'introduction d'une disposition similaire à celle de l'article 197 alinéa 2 LIFD nous semble opportune en cas de conflit de répartition entre les cantons concernés. Une telle disposition permettrait au Tribunal fédéral de trancher les litiges de répartition en instance unique.
 - Dans les cas où une entité constitutive dispose d'établissements stables ou de succursales dans un autre canton, la répartition de l'impôt complémentaire entre le canton du siège et les cantons de l'établissements stables (« deuxième répartition ») sera parfois également effectuée sur la base de facteurs de répartition provisoires, en l'absence de décision de taxations définitives émises par tous les cantons concernés. Dans de tels cas, il pourrait être judicieux de prévoir un droit des cantons concernés à demander un correctif du décompte de l'impôt complémentaire, en cas d'écart significatif entre les facteurs de répartition provisoires et définitifs.

* * *

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Madame la Conseillère fédérale

Karin Keller-Sutter

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 16 août 2023

**Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises
(Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de l'ordonnance mentionnée en objet et il vous en remercie.

Compte tenu de l'évolution du droit fiscal international et de la préservation des intérêts de la Suisse, le Gouvernement jurassien approuve, de manière générale, le concept proposé d'assujettissement subjectif et de compétence en fonction du lieu (guichet unique) sur le plan cantonal.

Il soutient également l'introduction d'un système d'information centralisé et le fait que les dispositions de procédure s'inspirent de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD). Toutefois, la lisibilité du projet d'ordonnance souffre des renvois à la LIFD. Elle suppose des connaissances approfondies de la procédure de taxation selon la LIFD.

De même, l'Exécutif est d'accord avec les dispositions concernant le droit pénal fiscal.

Il souhaite toutefois souligner les points suivants :

- S'agissant de l'article 26 P-OIMin, une date d'échéance unique serait souhaitable, car la solution proposée prévoit de nombreuses échéances différentes. Le Gouvernement propose de fixer la date d'échéance unique à la fin du mois de mars de la deuxième année suivant le début de l'exercice concerné. Cela simplifierait l'utilisation et la programmation des applications de perception. Il en découlerait que les éventuelles recettes supplémentaires ne seraient en principe pas encaissées avant 2026 au plus tôt.

- S'agissant de l'article 37 P-OIMin relatif aux parts cantonales à l'impôt complémentaire, une autre cadence de décompte est proposée : le décompte doit être effectué dans les 90 jours suivant l'entrée en force de la taxation de l'impôt complémentaire et un décompte définitif des montants encaissés est établi sur la base de la décision de taxation entrée en force. Il convient en outre d'introduire une disposition calquée sur l'article 197 alinéa 2 LIFD : « Si les cantons concernés ne parviennent pas à s'entendre sur la répartition, le Tribunal fédéral tranche en instance unique ». Dans les constellations intercantionales, la « deuxième » répartition doit, en principe, être effectuée selon les facteurs de répartition provisoires. Si, sur la base des taxations définitives de l'impôt sur le bénéfice, il résulte des écarts importants de plus de CHF 100'000.- par canton, un décompte correctif peut être demandé par les cantons concernés.

Pour le surplus, l'Exécutif n'a pas de remarque particulière à formuler.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 12. September 2023
VL MindStV / CW

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

In einer vorangehenden Vernehmlassung wurden die Mustervorschriften der OECD/G20 mittels eines Verweises für anwendbar erklärt und die Verteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer präzisiert. Die aktuelle Vernehmlassung befasst sich nun hauptsächlich mit dem Verfahren zur Erhebung dieser Ergänzungssteuer.

Um eine möglichst einfache und schlanke Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung sicherzustellen, betonte FDP.Die Liberalen in ihren vorherigen Vernehmlassungsantworten die Wichtigkeit von einfachen administrativen Verfahren für Veranlagung und den Bezug. Diese sollten in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und betroffenen Kreisen entwickelt werden. Die FDP begrüsst daher das gewählte «One-Stop-Shop»-Prinzip für die Erhebung der Ergänzungssteuer, wonach grundsätzlich nur eine Geschäftseinheit pro Unternehmensgruppe in der Schweiz steuerpflichtig wird. Die Veranlagung für die gesamte Unternehmensgruppe sowie die Verteilung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf Bund und Kantone – sofern letztere ebenfalls Einnahmen erhalten – obliegt dem Sitzkanton. Dieser Ansatz zielt darauf ab, den zusätzlichen administrativen Aufwand für Unternehmensgruppen zu minimieren und die Möglichkeiten der Digitalisierung optimal zu nutzen.

Obschon die FDP die Stossrichtung der vorliegenden Vorlage unterstützt, hat sie dennoch einige kritische Anmerkungen zu einigen Punkten anzuführen. So könnte die Belastung für betroffene Unternehmen weiter reduziert werden. Neben dem GloBE Information Return (GIR) sieht die neue Regelung vor, dass Unternehmen zusätzlich eine Steuererklärung pro Art der Ergänzungssteuer erstellen müssen: eine für die schweizerische Ergänzungssteuer, eine für die Income Inclusion Rule (IIR) und eine weitere für die Undertaxed Payment Rule (UTPR). Um den Verwaltungsaufwand tatsächlich auf ein Minimum zu beschränken und überflüssige Bürokratie zu vermeiden, fordert die FDP eine bessere Abstimmung. Dies bedeutet, dass bereits im Rahmen des GIR bereitgestellte Informationen nicht mehrfach abgefragt werden sollten. Ausserdem sollte die Datenerhebung auf wesentliche Informationen beschränkt bleiben.

Die OECD sieht für die ersten drei Jahre administrative Erleichterungen vor für die Unternehmensgruppen, welche gemäss OECD-BEPS-Regeln von 2015 den länderbezogenen Bericht erstellen müssen, und bestimmte Bedingungen erfüllen. Allerdings beruht die dazugehörige ALBA-Verordnung auf mittlerweile veralteten Wechselkursen, wodurch sich die Schwelle von 750 Millionen Euro auf 900 Millionen Franken erhöht. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmensgruppen, die zwischen diesen beiden Schwellenwerten liegen, selbst wenn sie länderbezogene Berichte erstellen, nicht von den vereinfachten Verfahren profitieren können. Dieser Mangel soll behoben werden.

Angesichts der fortlaufenden Weiterentwicklungen und Verfeinerungen seitens der OECD – eine Entwicklung, die wohl auch in Zukunft anhalten wird – appelliert die FDP daran, diesen besonderen Umstand bei allfälliger Fahrlässigkeit zu berücksichtigen und mit Augenmass vorzugehen. Die FDP plädiert zudem dafür, die Haftung auf die wirtschaftlich bedeutendste Gesellschaft zu fokussieren. Denn die vorgeschlagene Solidarhaftung ist übertrieben und birgt das Risiko, dass nach der Aufnahme der Solidarhaftungsrisiken in diversen Verträgen viele wertvolle Geschäfte entweder ins Ausland verlagert werden oder ohne Beteiligung schweizerischer Unternehmen abgewickelt werden.

In Bezug auf das Einführungsjahr für die UTPR zeigt sich die FDP zurückhaltend, da die USA bereits von den Regelungen abgewichen sind und von der OECD eine zweijährige Übergangsfrist gewährt bekommen haben. Um etwaige Spannungen mit dem wichtigsten Exportpartner der Schweiz zu vermeiden, erscheint es der FDP vernünftig, vorerst von der Festlegung eines konkreten Datums abzusehen. Die FDP begrüsst in diesem Sinne auch die Absicht des Bundesrates, fortlaufend zu prüfen, ob weitere Regelungen erforderlich sind, um eine Doppel- resp. Überbesteuerung zu verhindern. Dies könnte besonders relevant sein, wenn Staaten mit eigenen Regelungen die nationale Ergänzungssteuer nicht auf ihre Steuer anrechnen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Bundesrätin Karin Keller-Sutter
EFD
Bundesgases 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. September 2023

Verordnung des Bundesrates über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer. Dabei muss das Inkrafttreten in Abhängigkeit der internationalen Entwicklungen flexibel bestimmt werden. Gleichzeitig ist auf einen «Swiss-Finish» zu verzichten und die Einfachheit der Umsetzung muss im Fokus stehen. Die Einsichtsrechte bezüglich der Informationen über die Unternehmen sollen nur nach dem Motto «so viel als nötig, so wenig wie möglich» gewährt werden. Zudem muss bei Strafverfahren im Falle von fahrlässigem Handeln die Straflosigkeit gemäss internationalen Standards sichergestellt werden.

Die vorliegende Verordnung regelt insbesondere das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer und die damit verbundene Nutzung des One-Stop-Shop. Offene Fragen, insbesondere wie allfällige nationale Ergänzungssteuern zur Umsetzung der OECD /G20-Mindestbesteuerung angerechnet werden, existieren weiterhin. Dabei unterstreicht die SVP insbesondere folgende Punkte.

Inkraftsetzung in Abhängigkeit der internationalen Entwicklung

Die Mindestbesteuerungsregeln in der Schweiz sind so spät als möglich einzuführen (Art. 41 MindStV). Dazu muss auch die Bestimmung in Art. 39 MindStV offener formuliert werden, um es dem Bundesrat zu ermöglichen, das Datum der Inkraftsetzung der neuen Regelungen bezüglich UTPR auch zu einem späteren Zeitpunkt festlegen zu können.

Die internationale Entwicklung ist durch den Bundesrat laufend zu verfolgen. Sollten sich Verzögerungen ergeben, insbesondere mit Blick auf die EU, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt in der Schweiz nochmals konkret zu prüfen. Die Schweiz darf international keine Vorreiterrolle einnehmen. Die zuständigen Kommissionen

beider eidgenössischen Räte sind über die Entwicklungen und das geplante weitere Vorgehen zeitgerecht zu informieren.

Einschränkung auf das Notwendige

Im Sinne "der Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft" (Art. 129a BV) hat sich die Schweiz bei der Einführung der Ergänzungssteuern auf das Notwendige zu beschränken (d.h. kein unnötiger "Swiss-Finish"). Spielräume und seitens der OECD eingeräumte Vereinfachungen, wie z.B. reduzierte Datenerhebung in den ersten Jahren, sind konsequent auszunutzen.

Einfachheit der Umsetzung

Das Verfahren zur Erhebung der Ergänzungssteuer muss so einfach/praktikabel wie möglich ausgestaltet werden. Dazu gehört im Wesentlichen die konsequente Anwendung des One-Stop-Shop-Prinzips. Ziel muss es sein, dass in jedem Fall nur ein Kanton für sämtliche Geschäftseinheiten in der Schweiz im Lead ist. Dabei ist zu vermeiden, dass die Zuständigkeit des Lead-Kantons jährlich wechseln kann.

Die Definitionen unter Art. 5 MindStV sind diesbezüglich zu kompliziert formuliert. Gemäss Wortlaut sind zudem auch Fallkonstellationen bei der internationalen Ergänzungssteuer denkbar, bei denen mehrere Kantone zuständig sind. Dies widerspricht dem Ziel einer konsequenten Anwendung des One-Stop-Shop-Prinzips. Die Definitionen sind entsprechend zu überarbeiten/vereinfachen.

Einsichts- und Bearbeitungsrechte der Kantone

Im neuen nationalen Informationssystem sollen sämtliche Kantone Einsichtsrechte haben (Art. 17 Abs. 3 MindStV). Nicht klar ist, welche Informations- und allenfalls Bearbeitungsrechte die Kantone haben werden. Die Bestimmung muss konkretisiert werden, damit sichergestellt wird, dass diese stets nur die Informations- und Bearbeitungsrechte erhalten, welche unbedingt notwendig/erforderlich sind.

Verzicht auf Steuerstrafverfahren bei Fahrlässigkeit

Gemäss Verordnung sollen Steuerstrafen auch bei fahrlässiger Begehung ausgesprochen werden können. Das OECD-Regelwerk sieht dazu vor, dass die strafrechtliche Sanktion im Falle der Fahrlässigkeit in den ersten drei Jahren entfällt. Die entsprechende Erleichterung ist von der Schweiz zu übernehmen. Aufgrund der hohen Komplexität und der stetigen und sehr dynamischen Weiterentwicklung der GloBE-Regeln werden die Herausforderungen für die Schweizer Unternehmen jedoch auch über diese Frist hinaus immens bleiben. Die Schweiz muss diesem Umstand Rechnung tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat

Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Wie die SP Schweiz bereits in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2022 festgehalten hat¹, unterstützt die Partei grundsätzlich die geplante Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung im Rahmen des OECD-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Wir haben aber auch unsere Vorbehalte dargelegt, namentlich, dass wir mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen «föderalistisch geprägten Umsetzung» nicht einverstanden sind, da sie darauf abzielt, den Kantonen weiterhin Anreize zu bieten, um den interkantonalen Steuerwettbewerb zu fördern und aufrechtzuerhalten. Wir haben aber inzwischen auch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen zur Kenntnis genommen und unterstützen vor diesem Hintergrund das vom Bundesrat in diesem zweiten Teil der Umsetzungsverordnung vorgeschlagene Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer mittels einem sogenannten One-Stop-Shops. Dabei werden die Mustervorschriften der OECD grösstenteils übernommen und die internationale Kompatibilität bestmöglich sichergestellt. Die SP Schweiz kann die Bemühungen des Bundesrats nachvollziehen, sich bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung möglichst eng an die EU-Praxis anzulehnen. Dennoch bedauern wir es, dass der Bundesrat vor allem in zwei Punkten bei der Ausgestaltung der nationalen Ergänzungssteuer gewisse Wahlrechte, die von den administrativen OECD-Leitlinien vorgesehen sind,

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/06/sp-stellungnahme_oecd-g20-reform_0.pdf

nicht wahrgenommen hat. Dabei handelt es sich erstens um den Ausschluss des Substanzabzugs. Er schreibt dazu: Der Bundesrat schlägt vor, davon keinen Gebrauch zu machen. Der Substanzabzug kann zu einer vorteilhafteren Besteuerung für die betroffenen Unternehmensgruppen führen. Nach Ansicht des Bundesrats ist ein Verzicht auf den Substanzabzug nicht im Interesse des Standorts, weil er materielle Vermögenswerte und Lohnkosten betrifft und damit Substanz in der Schweiz sichert. ... Gemäss EU-Richtlinie zur Umsetzung der Mindestbesteuerung (vom Dezember 2022) wird davon ausgegangen, dass im Falle der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer, der Substanzabzug in den EU-Mitgliedstaaten ebenfalls gewährt wird.

Wir können die Begründung zwar verstehen, sehen aber im Substanzabzug eine Relativierung der Mindestbesteuerung, die wir auch in der OECD-Reform kritisiert haben. Für die SP steht hingegen fest: Sollte die EU keinen Substanzabzug zulassen, müsste die Schweiz ebenfalls darauf verzichten.

Der zweite Kritikpunkt betrifft die Abzugsfähigkeit von Geldstrafen und Bussen: Auch hier schlägt der Bundesrat vor, Geldstrafen und Bussen bis 50 000 Euro zum Abzug zuzulassen. ... Es wird darauf verzichtet, die Höhe der abzugsfähigen Bussen bei der schweizerischen Ergänzungssteuer herabzusetzen. Damit ist sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlagen für die nationale und die internationale Ergänzungssteuer identisch sind. Auch in diesem Punkt bedauern wir diese large Regelung, zumal die in der Verordnung vorgesehen strafrechtlichen Bestimmungen sowie das angedrohte Straffmass – in Anlehnung an das DBG – in der Schweiz relativ tief ausfallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2023

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden sind von Unternehmensbesteuerungsreformen unmittelbar betroffen. Als wichtige Wirtschaftsstandorte beherbergen sie einen massgeblichen Teil der in der Schweiz ansässigen Unternehmen und Steuern juristischer Personen zählen demzufolge zu den ergiebigsten Steuern auf kommunaler Ebene. Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz ist deshalb von besonderer Bedeutung für die Städte und städtischen Gemeinden.

Allgemeine Einschätzung

Die als befristet ausgelegte Verordnung regelt im vorliegenden zweiten Teil und bis zur Vorlage eines Bundesgesetzes vorübergehend verfahrensrechtliche Bestimmungen, um das am 18. Juni 2023 von Volk und Ständen gutgeheissene OECD/G20-Projekt wie geplant rechtzeitig auf den 1. Januar 2024 umzusetzen.

Im Generellen befürwortet der Städteverband, dass die Anerkennung der schweizerischen Regelungen seitens OECD und die Rechtssicherheit als zentral bewertet werden. Die Koordination mit der EU hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Mindestbesteuerung ist angezeigt, um nicht zugunsten anderer Staaten auf Steuereinnahmen zu verzichten. Das andiskutierte spätere Inkrafttreten der UTPR-Regeln ist sinnvoll.



Die Ausgestaltung als One-Stop-Shop mit länderweisem Blending und die Abwicklung über ein elektronisches Portal und Informationssystem wird mit Blick auf administrative Effizienz und Digitalisierungsbestrebungen begrüsst.

Auch der einheitliche Instanzenzug bezüglich der Einschätzung über das Bundesverwaltungsgericht zwecks einheitlicher Rechtsanwendung überzeugt, wenn auch das Bundesverwaltungsgericht bisher über keine vergleichbaren Rechtsanwendungs-Kompetenzen und -Erfahrungen hinsichtlich Veranlagungsverfahren verfügt. Die Bündelung von Spezialwissen betreffend Ergänzungssteuerverfahren am Bundesverwaltungsgericht ist sicher sinnvoll.

Insgesamt begrüssen daher unsere Mitglieder die Stossrichtung der Vorlage, wobei sich einzelnen Mitgliedern die Frage stellt, inwiefern die Kantone die Städte und Gemeinden aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes angemessen berücksichtigen werden.

Konkrete Anliegen

Ein Anliegen unserer Mitglieder ist, dass auch den Gemeinden Einsicht in das Ergänzungssteuerverzeichnis und die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe mit Sitz in der jeweiligen Gemeinde gewährt wird. Der Rohertrag der Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, wobei die Gemeinden «angemessen berücksichtigt» werden (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 nBV). Weiter steht der Rohertrag betreffend gewinnsteuerbefreite Geschäftseinheiten von Gemeinden ebendiesen zu (Art. 13 MindStV). Entsprechend haben Gemeinden, in deren Hoheitsgebiet Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig sind, genauso wie nicht veranlagende kantonale Verwaltungen (Art. 17 Abs. 3 MindStV), ein Informationsinteresse, ob und in welchem Umfang die Ergänzungssteuer erhoben worden ist. Konsequenterweise sind in Art. 17 Abs. 3 MindStV auch den entsprechenden Gemeinden Einsichtsrechte zuzusprechen.

Unsere Mitglieder lehnen zudem die mit der in Art. 38 vorgesehene Entschädigung für die veranlagenden kantonalen Verwaltungen aus den folgenden Gründen ab:

- Die einzuführende Ergänzungssteuer ist als neue, zusätzliche (direkte) Bundessteuer ausgestaltet, die von den Kantonen umgesetzt wird. Die hier zur Vernehmlassung unterbreitete Mindestbesteuerungsverordnung bezieht sich denn auch in verschiedenen Teilen auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Insbesondere lehnt sich das Deklarations- und Veranlagungsverfahren an jenes des DBG an. Es ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb gerade bei der Kostenfrage von Artikel 198 DBG abgewichen werden soll, wonach die sich aus der Durchführung der direkten Bundessteuer entstehenden Kosten durch den jeweils zuständigen Kanton zu tragen sind.
- Im dritten Abschnitt der Mindeststeuerverordnung ist in den Artikeln 16 bis 18 ausführlich dargelegt, dass für die Abwicklung und die Kommunikation sowohl den steuerpflichtigen Unternehmen als auch dem Bund und den Kantonen ein gemeinsames Informationssystem zur Verfügung stehen soll. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung effizient und somit kostengünstig erfolgen wird, zumal sich nach einer Einführungsphase für die Veranlagung und Abrechnung der Ergänzungssteuer eine Routine einstellen wird, wodurch die Entschädigung auch bezüglich des vorgesehenen Ausmasses über das Ziel hinausschiessen würde.



- Die vorgesehene Entschädigung setzt im Kontext dieses supranational ausgerichteten Projekts und mit Blick auf eine innerstaatlich föderalistisch geprägte Zusammenarbeit ein falsches Zeichen.

Anträge

Art. 17 Abs. 3 MindStV

Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer **und die Gemeinden** haben Einsicht in:

a. das Ergänzungssteuerverzeichnis;

b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, **die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in diesem Kanton oder in dieser Gemeinde haben.**

Art. 37 Abs. 2 MindStV

Die Ablieferung der Anteile der anderen Kantone am Rohertrag der Ergänzungssteuer, ~~abzüglich der Entschädigung nach Artikel 38~~, erfolgt nach Massgabe der rechtskräftig festgesetzten und beim Kanton im Laufe eines Monats eingegangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Monats.

~~Art. 38 MindStV~~

~~Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Nicole Krenger
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernerhof
3003 Bern

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

14. September 2023

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Frau Krenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und legen unsere Einschätzungen im Folgenden dar.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt den vorliegenden Entwurf der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV), verbunden mit Anpassungsvorschlägen gemäss folgenden Stossrichtungen:

- *Konsequente Nutzung des Spielraums gemäss OECD-Regelwerk:* Das internationale Regelwerk wird stetig und mit hoher Kadenz weiterentwickelt. Konkretisiert wurden u.a. verschiedene temporäre und permanente «Safe Harbor»-Regelungen, Ausgestaltungsoptionen für nationale Ergänzungssteuern sowie Ausnahmestimmungen. Im Sinne «der Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft» (Art. 129a BV) gilt es zunächst, die sich daraus ergebenden Spielräume konsequent zugunsten des Standorts zu nutzen.
- *Administrativ einfache, praktikable Verfahren und Prozesse:* Aus Standortsicht ist es zweitens wichtig, das Ergänzungssteuerverfahren so einfach und praktikabel wie möglich auszugestalten. Im internationalen Standortvergleich profiliert sich die Schweiz besonders durch ein ausgezeichnetes «Steuerklima» im Austauschverhältnis zwischen Unternehmen und Steuerbehörden. Dieser nicht zu unterschätzende Standortvorteil soll mittels einer pragmatischen Ausgestaltung der Verfahren und Prozesse im Bereich der Ergänzungssteuer fortgeführt werden.

- *Inkraftsetzung in Abhängigkeit von der internationalen Entwicklung:* Drittens gehört zu einer standortfreundlichen Umsetzung eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts der Inkraftsetzung der unterschiedlichen Mindestbesteuerungsregeln. Zu berücksichtigen sind dabei die konkreten, legislativen Umsetzungsfortschritte in wirtschaftlich bedeutenden Staaten sowie Konkurrenzstandorten der Schweiz. Diesbezüglich ist das Bild gegenwärtig ausgesprochen diffus. In einem solchen Umfeld muss der Inkraftsetzungsentscheid der Schweiz ausserordentlich sorgfältig erwogen und bei geringer Betroffenheit von Schweizer Unternehmen durch ausländische Zusatzsteuern im Jahr 2024 verzögert und im nächsten Jahr neu beurteilt werden.

1 Konsequente Nutzung des Spielraums gemäss OECD-Regelwerk

1.1 «Safe Harbor» für die schweizerische Ergänzungssteuer

Ein fundamentales Problem der GloBE-Regeln besteht darin, dass eine international konsistente Umsetzung keinesfalls garantiert ist. Zu erwartende unterschiedliche Interpretationen und Anwendungen der Regeln in verschiedenen Staaten bedeuten für betroffene Unternehmen ein erhebliches Risiko von Doppel- und Überbelastungen. Zur Linderung dieser Problematik wurde in der «Administrative Guidance» (AG) vom Juli 2023 der sog. «Qualified Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT) Safe Harbor» definiert. Die Einhaltung dieses Standards ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung, kann dies doch entscheidend dazu beitragen, die internationale Akzeptanz der schweizerischen Ergänzungssteuer im Ausland sicherzustellen und ausländische Zusatzsteuern wirksam auszuschliessen. Das Mindestmass an Rechtssicherheit, das so garantiert werden kann, stellt für betroffene Unternehmen einen essenziellen Vorteil dar.

Vereinfachungen und Ausnahmen, die im Rahmen der OECD-Bestimmungen zum «QDMTT Safe Harbor» zulässig sind, sollte die Schweiz derweil konsequent nutzen. Das gilt etwa für die Option, die Ergänzungssteuerberechnung unter bestimmten Bedingungen auf Basis eines «Local Financial Accounting Standard» vornehmen zu können (S. 80 ff. der AG vom Juli 2023). Die Festlegung von Swiss GAAP FER als anwendbarem Standard bringt konkrete Vorteile für bestimmte betroffene Unternehmen aber auch für die Schweizer Behörden, die mit dem Schweizer Regelwerk besser vertraut sein dürften als mit den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS und US-GAAP.

Eine weitere Erleichterung bringt die gemäss AG zulässige Ausnahme für Unternehmen in der initialen Phase der internationalen Tätigkeit. Im Rahmen der internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR («Undertaxed Payments Rule») wurde eine analoge Ausnahme bereits im Verordnungsentwurf aufgenommen (Art. 2 Abs. 2 E-MindStV), was wir sehr begrüssen. Aus Standortsicht sollte die Schweiz diese Ausnahme auch für die nationale sowie internationale Ergänzungssteuer vorsehen, allerdings nur soweit dies den «QDMTT Safe Harbor»-Status der Schweiz nicht beeinträchtigt.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Eingabe seitens EXPERTsuisse, die wir in diesen Punkten unterstützen.

1.2 «GloBE Safe Harbor» basierend auf dem länderbezogenen Bericht multinationaler Unternehmensgruppen

Erhebliche administrative Erleichterungen bringt in bestimmten Fällen der temporäre «Safe Harbor» auf Basis des länderbezogenen Berichts («Transitional CbCR GloBE Safe Harbor»). Die Möglichkeit dieser stark vereinfachten Berechnungsmethode soll während einer dreijährigen Einführungsphase deshalb allen betroffenen Unternehmen offenstehen. Gemäss der Verordnung über den internationalen

automatischen Austausch länderbezogener Berichte (Art. 3 ALBAV) sind nur Schweizer Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz über 900 Millionen Franken verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht auszufüllen und diesen international austauschen lassen. Es gilt deshalb sicherzustellen, dass Schweizer Unternehmensgruppen mit einem Umsatz über 750 Millionen Euro, aber unter 900 Millionen Franken, den wichtigen «*Transitional CbCR GloBE Safe Harbor*» in der Praxis ebenfalls nutzen können.

1.3 Standortattraktivität für US-beherrschte Unternehmen

Stand heute wird die USA die OECD-Regelung nicht übernehmen, sondern an eigenen Mindestbesteuerungsregeln festhalten. Für in der Schweiz ansässige US-Konzerne besteht damit das Risiko von Doppelbelastungen etwa aufgrund einer eingeschränkten Anrechenbarkeit einer Schweizer Ergänzungssteuer in den USA. Angesichts der grossen Bedeutung der USA mit Blick auf ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz gilt es Massnahmen zu prüfen, wie das Risiko einer Überbesteuerung für US-Konzerne eingeschränkt werden kann. Ziel muss es sein, die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz auch für US-Konzerne so weit wie möglich zu erhalten.

2 Administrativ einfache, praktikable Verfahren und Prozesse

2.1 «One-Stop-Shop»

Mit dem «*One-Stop-Shop*»-Konzept wird pro Unternehmensgruppe grundsätzlich nur eine Geschäftseinheit für die Ergänzungssteuer steuerpflichtig. Dies bringt für die betroffenen Unternehmen eine wesentliche administrative Erleichterung, was vonseiten der Wirtschaft ausdrücklich begrüsst wird.

Mit Blick auf die Bestimmung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit kann die in Art. 5 Abs. 2 E-MindStV vorgesehene Lösung für Fälle mit mehreren Zwischengesellschaften in der Schweiz allerdings dazu führen, dass von Jahr zu Jahr eine andere Geschäftseinheit für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtig und damit von Jahr zu Jahr auch ein anderer Kanton für die Veranlagung der Unternehmensgruppe zuständig ist. Solche Fälle sind möglich, weil die Geschäftsergebnisse der Geschäftseinheiten von Jahr zu Jahr stark variieren können. Im Resultat können die in Art. 5 Abs. 2 definierten Kriterien von Jahr zu Jahr eine andere Geschäftseinheit als die wirtschaftlich bedeutendste bestimmen. Hier sollte eine Lösung entwickelt werden, die mehr Kontinuität sowohl für die Unternehmen wie auch die Kantone sicherstellt und beispielsweise einen Wechsel der für die schweizerische Ergänzungssteuer steuerpflichtigen Geschäftseinheit nur alle drei bis fünf Jahre zulässt.

Das «*One-Stop-Shop*»-Konzept bedingt zwar, dass nur eine Geschäftseinheit in der Schweiz steuerpflichtig wird, zur Minimierung des Inkassorisikos wird in Art. 6 E-MindStV jedoch eine unbegrenzte Solidarhaftung sämtlicher Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe vorgeschlagen. Eine solche sehr weitgehende Solidarhaftungsregel wirkt sich aus mehreren Gründen negativ auf den Standort aus. Bei einer Ausgliederung, Abspaltung oder eines Verkaufs von Geschäftseinheiten (etwa bei M&A-Transaktionen) müssten die potenziell hohen finanziellen Solidarhaftungsrisiken in eine Vielzahl von Verträgen aufgenommen werden, schweizerische Geschäftseinheiten könnten sich für ausländische Investoren damit als unattraktiv erweisen. Probleme ergeben sich auch etwa bei «*Investment entities*» innerhalb der Konzernstrukturen, wo Haftungsrisiken für Anleger und Versicherte resultieren können (z.B. auch für Altersvorsorgeprodukte). Um diese Probleme zu vermeiden, sollte die Haftung der einzelnen Geschäftseinheiten klar eingeschränkt werden. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Eingaben seitens EXPERTsuisse und des Schweizerischen Versicherungsverbands, die wir in diesem Punkt unterstützen.

Gemäss dem «*One-Stop-Shop*»-Konzept wird eine Geschäftseinheit die Ergänzungssteuer der gesamten Gruppe an die zuständige Behörde überweisen. Dieser Betrag muss sodann an jene Geschäftseinheiten innerhalb der Unternehmensgruppe weiterverrechnet werden, die die Ergänzungssteuer verursacht haben. Für die konzerninternen Weiterverrechnungen sind dabei teils auch aufsichtsrechtliche, gesellschaftsrechtliche oder konkursrechtliche Aspekte massgebend, womit die konzerninterne Verrechnung von der vereinfachten Zurechnung gemäss Art. 12 E-MindStV für Zwecke der interkantonalen Aufteilung abweichen kann. Ist die Weiterverrechnung geschäftsmässig begründet, so kann auch keine geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage vorliegen. Dieser Punkt sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden. Des Weiteren sollten die Veranlagungsverfügungen der Steuerbehörden zur Information der Steuerpflichtigen die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten gemäss der interkantonalen Verteilung (Art. 12 MindStV) enthalten.

2.2 Weitere Punkte zum Verfahren

Aufgrund des Verweises in Art. 14 E-MindStV sind die Bestimmungen des DBG über das Verfahrensrecht sinngemäss für die Ergänzungssteuer anwendbar. Dieser Verweis umfasst die Vorschriften für eine Revision. Gleichzeitig enthalten auch die GloBE-Mustervorschriften Regelungen, wie mit nachträglichen Korrekturen durch die Steuerbehörden umzugehen ist. Damit stellt sich die Frage nach dem Zusammenspiel der Verfahrensvorschriften gemäss DBG und der GloBE-Mustervorschriften, die im Sinne der Rechtssicherheit geklärt werden sollte. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Eingabe seitens SwissBanking, die wir in diesem Punkt unterstützen.

In Art. 17 E-MindStV wird geregelt, welche Stellen in welchem Umfang Zugriff zum Informationssystem zur Ergänzungssteuer haben. Die Regelung wirft gewisse Fragen auf. Ist es notwendig, dass sämtliche Kantone Einsicht in das Ergänzungssteuerverzeichnis haben? Welche Informationen sind in diesem Verzeichnis enthalten? Können nicht veranlagende Kantone Auskunftsbegehren an ihre kantonalen Geschäftseinheiten stellen (womit die Vorteile des One-Stop-Shop untergraben würden)? Kann die ESTV sämtliche Daten des Informationssystems abändern? Mit Blick auf diese und weitere Fragen wäre eine generelle Klarstellung hilfreich, dass die Zugriffsrechte zum Informationssystem auf die im Rahmen der Veranlagung für die jeweilige Stelle zwingend notwendigen Rechte zu beschränken sind.

Wahlrechte der Unternehmen sind gemäss Art. 20 E-MindStV zusammen mit der Ergänzungssteuererklärung auszuüben. Diese Bestimmung sollte relativiert werden, etwa für Fälle, in denen die Steuerverwaltung Korrekturen vornimmt. Der Substanzabzug bringt z.B. keinen Vorteil, wenn keine Ergänzungssteuer geschuldet ist. Entsteht aufgrund einer Korrektur durch die Steuerverwaltung wider Erwarten doch eine Ergänzungssteuerschuld, sollte das Wahlrecht auf den Substanzabzug nochmals in Anspruch genommen werden dürfen.

Die nationale Ergänzungssteuer, die IIR und die UTPR sollen gemäss Art. 22 E-MindStV mittels jeweils separater Verfügungen veranlagt werden. Da einzelne Verfügungen unter Umständen international ausgetauscht werden müssen, kann eine solche Trennung sinnvoll sein. Dennoch sollte der Aufwand der Unternehmen auf das Nötigste reduziert werden. Es ist insbesondere zu vermeiden, dass dieselben Informationen mehrfach für die Schweizer Steuererklärungen bzw. den «*Global Information Return*» (GIR) bereitgestellt werden müssen. Sinnvoll könnte etwa ein System mit Stammdaten sein, welche automatisiert für den GIR wie für sämtliche drei Steuererklärungen zur Anwendung gelangen. Gemäss dem GloBE-Regelwerk zulässige, administrative Erleichterungen sind den Unternehmen auch im Rahmen der schweizerischen Umsetzung zuzugestehen. So verlangt der GIR in einer Einführungsphase keine Informationen zu einzelnen Geschäftseinheiten, sofern keine Ergänzungssteuer anfällt. In diesen Fällen erübrigt sich auch die Verteilung der Ergänzungssteuer auf

die Kantone, womit auch für die Zwecke der schweizerischen Umsetzung keine Informationen über einzelne Geschäftseinheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die Fälligkeit (Art. 26 E-MindStV) unterstützt die Wirtschaft die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung. Der Vorschlag seitens der Finanzdirektorenkonferenz für einen einheitlichen Fälligkeitstermin kann bei Unternehmen mit unterjährigem Geschäftsjahr zu einer u.U. deutlichen Fristverkürzung führen. Eine entsprechende Benachteiligung bestimmter Unternehmen je nach Geschäftsjahr erscheint nicht sachgerecht.

Die Bestimmungen zum Steuerstrafrecht haben zur Konsequenz, dass Steuerstrafen auch bei fahrlässiger Begehung ausgesprochen werden können. Angesichts der ausserordentlich hohen Komplexität und der stetigen und dynamischen Weiterentwicklung der GloBE-Regeln stellt die korrekte Umsetzung für die Unternehmen eine enorme Herausforderung dar. Das OECD-Regelwerk sieht denn auch vor, dass die strafrechtliche Sanktion in den ersten drei Jahren im Falle der Fahrlässigkeit entfällt. Die Herausforderungen dürften allerdings über diese Frist hinaus immens bleiben. Die Steuerbehörden sollten diesem Umstand Rechnung tragen und gerade in den Jahren unmittelbar nach der Frist von drei Jahren davon absehen, Steuerstrafverfahren bei Fahrlässigkeit einzuleiten oder durchzuführen.

3 Inkraftsetzung in Abhängigkeit von der internationalen Entwicklung

Wie bereits im Rahmen der ersten Vernehmlassung zur MindStV festgehalten, muss aus Sicht der Wirtschaft vor einem Inkraftsetzungsbeschluss feststehen, dass eine kritische Masse von für die Schweizer Wirtschaft bedeutsamen Ländern die Mindestbesteuerung umsetzt. In der EU sieht die Richtlinie der EU-Kommission grundsätzlich eine Umsetzung per 2024 (UTPR per 2025) vor, entscheidend ist jedoch die legislative Umsetzung auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Erst zum Ende des Jahres kann Klarheit bestehen, ob die EU-Staaten tatsächlich ab 2024 die IIR und ab 2025 die UTPR einführen. Sollten sich dabei Verzögerungen ergeben und auch ausserhalb der EU nur wenige Staaten eine Umsetzung per 2024 vorsehen, so wäre der Inkraftsetzungszeitpunkt auch in der Schweiz entsprechend zu verschieben.

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S.9) wird der Bundesrat die Inkraftsetzung der Verordnung erneut prüfen, sollte sich die Umsetzung in anderen Ländern verzögern. Das Bild, das die Perspektive der internationalen Inkraftsetzung gegenwärtig zeichnet, ist ausgesprochen diffus. In einem solchen Umfeld muss der Inkraftsetzungsentscheid der Schweiz kurzfristig erfolgen. Sofern eine breite Betroffenheit von Schweizer Unternehmen durch ausländische Zusatzsteuern im Jahr 2024 nicht gegeben ist, wäre die Inkraftsetzung zu verzögern und im nächsten Jahr neu zu beurteilen. Aus Sicht der Wirtschaft sollte der Bundesrat eine entsprechende Prüfung basierend auf einer umfassenden Übersicht der internationalen Umsetzungsfortschritte durchführen. Gemäss erläuterndem Bericht wird das EFD die zuständigen Kommissionen beider Eidg. Räte vor einer Antragstellung an den Bundesrat konsultieren. economiesuisse regt an, dass zusätzlich die Wirtschaft konsultiert wird.

Für die Wirtschaft entscheidend bleibt weiterhin, dass die Schweiz die legislativen und technischen Grundlagen auf einem Niveau vorbereitet, welches die Bereitschaft für eine rasche Inkraftsetzung der GloBE-Regeln sicherstellt. So können drohende ausländische Zusatzsteuern für in der Schweiz ansässige Unternehmen im Anwendungsfall abgewehrt werden. Gleichzeitig gilt es zu vermeiden, dass die Schweiz bei der Inkraftsetzung eine «*first mover*»-Rolle einnimmt. Kurzfristige fiskalische Motive dürfen beim Inkraftsetzungsentscheid keine Rolle spielen; vielmehr muss es in erster Linie darum gehen, die Standortattraktivität der Schweiz so weit als möglich aufrechtzuerhalten, was mittel- und langfristig für das Niveau der Steuereinnahmen viel entscheidender ist.

Sollte sich die Umsetzung international verzögern, so würde sich das Risiko deutlich verringern, dass in der Schweiz ansässige ausländische Unternehmen 2024 durch eine IIR im Ausland zusätzlich belastet werden. Die UTPR wird selbst in der EU frühestens 2025 eingeführt. Um Schweizer Unternehmen vor einer Anwendung der UTPR im Ausland zu schützen, würde eine Inkraftsetzung der MindStV ab 2025 ausreichen. Einige Konkurrenzstaaten im internationalen Standortwettbewerb (Investment Hubs) scheinen wohl deshalb die Einführung der GloBE-Regeln erst ab 2025 vorzusehen.

3.1 Internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR

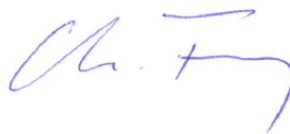
Die vorgeschlagene Formulierung zur Inkraftsetzung der ausländischen Ergänzungssteuer nach der UTPR (Art. 39 Abs. 2 E-MindStV) bedingt, dass zum Zeitpunkt der Finalisierung der MindStV ein konkretes Inkraftsetzungsdatum festgelegt wird. Gemäss dem aktuellen Wissensstand wäre es aus Standortsicht allerdings nachteilig, wenn beschlossen würde, dass die UTPR in der Schweiz ab 2025 (analog zur EU-Direktive) umgesetzt wird. Der Entscheid über die Inkraftsetzung sollte vom Bundesrat stattdessen flexibel in Abhängigkeit von der aktuellen internationalen Entwicklung gefasst werden. Auch beim Anwendungsbereich sollte Flexibilität bestehen. Grund ist die international zunehmende Kritik (insb. in den USA) an der UTPR, die als unzulässiger Eingriff in die nationale Steuersouveränität und Verletzung von Doppelbesteuerungsabkommen gesehen werden kann. Der vorgesehene «*Transitional UTPR Safe Harbor*» schützt zwar Staaten wie die USA mit statutarischen Gewinnsteuersätzen über 20 Prozent, dies allerdings nur in bestimmten Konstellationen und nur für eine begrenzte Übergangszeit bis längstens 2026. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Umsetzung der UTPR zwischenstaatliche Spannungen auslösen kann, welche die Schweiz insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlich sehr bedeutenden USA (auch angesichts anstehender Revision des Doppelbesteuerungsabkommens) unbedingt vermeiden sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Finanzen & Steuern



Dr. Christian Frey
Stv. Leiter Finanzen & Steuern

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 14 septembre 2022 usam-MH

Réponse à la consultation

Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)

Madame la conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'usam demande que les règles de l'OCDE ne soient pas altérées par une spécificité suisse qui mettrait les grands groupes en difficultés. La mise en œuvre doit être dépendante du contexte international d'application de l'imposition minimale.

I. Contexte

La Suisse n'est pas obligée de mettre en œuvre le projet conjoint de l'OCDE et du G20. Pourtant si la Suisse n'adapte pas son régime fiscal, les grands groupes d'entreprises seront quand même soumis à une imposition globale à l'étranger pour compenser l'imposition basse de la Suisse. En effet, le deuxième pilier introduit une imposition minimale pour les grands groupes d'entreprises. Dans ce contexte, le Conseil fédéral entend appliquer ces nouvelles règles d'imposition.

II. Appréciation générale

L'usam constate que l'ordonnance sur l'imposition minimale proposée par le Conseil fédéral va plus loin que ce qui est demandé dans le règlement type de l'OCDE. La Suisse doit imposer les grands groupes d'entreprises avec les mêmes règles qu'à l'étranger concernant le seuil de chiffre d'affaires de 750 millions d'euros, à savoir en prenant en ligne de compte d'éventuels ajustements et corrections spécifiques à GloBE.

L'usam est d'avis que pour l'application de l'impôt complémentaire, les grands groupes d'entreprises doivent avoir le choix de l'assujettissement de l'entité qui leur paraît la manière la plus sensée et en adéquation avec le développement de leurs activités (art. 5).

De même, l'usam exige que cette imposition minimale ne concerne que les grands groupes d'entreprises à dimension multinationales.

La mise en œuvre doit se faire de concert avec l'avancée du projet au niveau international. Il n'est pas question de procéder avant tous les autres pays au prélèvement de cet impôt complémentaire .

III. Conclusion

L'usam demande de reprendre au strict minimum les règles de l'imposition minimum de l'OCDE et de mettre en œuvre cette imposition minimale que si cela s'étend également dans les pays qui sont nos partenaires économiques le plus proches. Il est hors de question d'imposer des règles suisses spécifiques en la matière. Une marge de manœuvre doit être laissé pour le choix de l'entité du groupe d'entreprises imposée.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Kurt Gfeller
Vice-Directeur



Mikael Huber
Responsable du dossier

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 14. September 2023
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme der SBVg zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Mai 2023 eröffnete zweite Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) und bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt den Erlass der Verordnung im Grundsatz.
- Die Situation zum weltweiten Inkrafttreten der GloBe-Vorschriften hat sich in den letzten Monaten entscheidend verändert. Wir sehen – Stand September – keine kritische Masse an wichtigen Ländern, die eine IIR und oder eine UTPR einführen. Wir plädieren dafür, den Entscheid für das Inkrafttreten einer schweizerischen Ergänzungssteuer und einer internationalen Ergänzungssteuer nach IIR erst im Dezember zu treffen, in enger Absprache mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden. Zudem plädieren wir für eine zeitliche und sachliche Abtrennung des Entscheides, ob eine internationale Ergänzungssteuer nach UTPR einzuführen wäre. Ein vorschneller Entscheid des Bundesrates zu diesen drei Fragen

kann dem schweizerischen Wirtschaftsstandort erheblichen Schaden zufügen, insbesondere mit Blick auf die USA und weiterer für die Schweiz wirtschaftlich bedeutender Staaten.

- Hinsichtlich der massgeblichen Umsatzschwelle weicht die Verordnung von den Vorgaben der GloBE-Mustervorschriften ab. Diese Abweichungen vom persönlichen Anwendungsbereich der Ergänzungssteuer müssen zwingend korrigiert werden.
- Wir regen ferner dringend an, das Verhältnis der Verfahrensvorschriften nach DBG und der GloBE-Mustervorschriften hinsichtlich nachträglicher Korrekturen zu klären.
- Neben diversen Bemerkungen und Anregungen zur Verordnung, die wir nachfolgend im Detail erörtern, bitten wir vor der Inkraftsetzung um eine Konsultation mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden.

Position

Die Bankiervereinigung unterstützt die Verordnung im Grundsatz. Im Einzelnen haben wir dazu folgende Anliegen und Bemerkungen:

Zu Art. 2 – Anwendbares Recht

Die Verweise auf die GloBE-Mustervorschriften und zugehörige Regelwerke in diesem Artikel der Verordnung und an weiteren Orten touchieren nach unserer Auffassung die Grenzen des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips. Das Legalitätsprinzip im Steuerrecht ist ausdrücklich in Art. 127 Abs. 1 BV verankert. In einem Gesetz im formellen Sinn muss mindestens der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung geregelt sein. Durch die sehr weit gehaltenen Verweise auf die GloBE-Mustervorschriften werden weite Bereiche des Gegenstandes der Ergänzungssteuer und deren Bemessung nicht durch eine schweizerische Rechtsquelle, sondern de facto durch verschiedene Schriftstücke der OECD und des Inclusive Framework geregelt. Die OECD und das Inclusive Framework als Organisationen von zahlreichen Staaten haben keine Kompetenzen im schweizerischen Rechtssetzungsverfahren. Zudem bezeichnet die OECD selbst die GloBE-Mustervorschriften ausdrücklich als «keinen internationalen Standard». Spätestens im vorgesehenen ordentlichen Gesetzgebungsprozess ist der Einhaltung des Legalitätsprinzips zwingend Sorge zu tragen.

Zu Art. 3 – Wahlrechte gemäss den GloBE-Mustervorschriften

Den Verweis zur Definition des Begriffes der Geschäftseinheiten auf Artikel 1.3.1 der GloBE-Mustervorschriften verstehen wir so, dass er kein Wahlrecht für Konzerne gemäss den GloBE-Mustervorschriften oder zugehöriger Regelwerke einschränkt. Insbesondere die Anwendung der «de minimis Regel» in Artikel 5.5 der GloBE-Mustervorschriften steht den betroffenen Geschäftseinheiten in der Schweiz offen.

Zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und b – Rechnungslegungsstandard

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass die hier verwendeten Begriffe des Reingewinns, des Eigenkapitals und des Nettobeteiligungsertrags an die entsprechenden Vorschriften des DBG und des StHG anknüpfen und

nicht an die für GloBE akzeptierten Rechnungslegungsstandards (Acceptable Financial Accounting Standard). Wir regen eine entsprechende Klarstellung im Text der Verordnung an.

Zu Art. 5 Abs. 2 lit. a und b – Zeitachse und Wahlrecht

Der Vorschlag in der Vernehmlassung stützt sich auf objektiv messbare Kriterien in der Vergangenheit. Das können wir grundsätzlich nachvollziehen. Gleichwohl kann diese Regelung in der Praxis zu unbilligen Situationen führen. Es ist auch nicht klar, ob die einmal festgelegte Steuerpflicht für die Folgejahre bestehen bleibt, oder ob die Durchschnittsberechnung jedes Jahr neu vorgenommen werden müsste. In einer Unternehmensgruppe kann die Performance der einzelnen Einheiten von Jahr zu Jahr stark variieren. Müsste die Dreijahres-Durchschnittsberechnung für jede Steuerperiode neu vorgenommen werden, könnte es sein, dass die Steuerpflicht jedes Jahr in einem anderen Kanton liegt. Wir erachten das für den Vollzug der Ergänzungssteuer als unpraktisch. Auch für die betroffenen Unternehmen ist es nicht trivial, da sie in der Pflicht sind, sich von selbst beim zuständigen Kanton zu registrieren. Wir schlagen daher zunächst vor, dass die einmal festgelegte Steuerpflicht für drei Jahre bestehen bleibt.

Unter der vorgesehenen Regelung ist es möglich, dass eine kleinere, aber profitablere Geschäftseinheit steuerpflichtig wird und nicht die kommerziell grösste aber weniger profitable Geschäftseinheit, bei der in der Regel die Steuer- und Compliance-Funktionen angesiedelt sind. In solchen Fällen würde sowohl für den Konzern als auch den betreffenden Kanton eine Steuerpflicht in demjenigen Kanton mehr Sinn machen, wo auch die Rechnungslegungs- und Steuerkompetenzen angesiedelt sind. Wir erachten ein Antragsrecht für die Unternehmen in solchen Fällen als vorteilhaft. Die betroffenen Kantone wären frei in der Entscheidung, ob sie dem Antrag zustimmen oder nicht. Stimmen alle betroffenen Kantone zu, müsste der Antrag gewährt werden. Wir schlagen vor, den Text der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 5

...

⁴ Die einmal bestimmte Steuerpflicht bleibt in diesem Kanton für diese Steuerperiode und die beiden folgenden Steuerperioden bestehen.

⁵ Eine Geschäftseinheit kann dem nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Kanton die Steuerpflicht in einem anderen Kanton vorschlagen. Dem Antrag ist Folge zu leisten, wenn alle betroffenen Kantone zustimmen.

⁴ neu ⁶ (unverändert)

Zu Art. 6

Einschränkung der Solidarhaftung für Gesellschaften, die den Konsolidierungskreis verlassen

Der Bundesrat schlägt für die Ergänzungssteuer in Art. 6 eine Solidarhaftung sämtlicher Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe in der Schweiz vor. Mit Verweis auf die Stellungnahme von ExpertSuisse fordern wir ebenfalls die Übernahme des derzeit im Mehrwertsteuerrecht geltenden Prinzips von Art. 15 Abs. 1 Bst. c) 2. Satz, nach welchem die solidarische Haftung der einzelnen Geschäftseinheiten auf den gemäss Art. 12 MindStV zugewiesenen Anteil der Ergänzungssteuer zu beschränken wäre, sobald eine Geschäftseinheit den Konsolidierungskreis einer Unternehmensgruppe verlässt. Wenn dieses Prinzip bereits bei der viel

bedeutsameren MWST akzeptiert ist, die zudem als Selbstveranlagungssteuer aus Sicht des Fiskus risiko-behafteter als die Ergänzungssteuer ist, gibt es keinen Grund für ein strengeres Haftungsregime.

Aufhebung der Solidarhaftung für kollektive Kapitalanlagen

Die steuertransparenten kollektive Kapitalanlagen (vertragliche Anlagefonds, SICAV und KmGK ohne direkten Grundbesitz) sollten von der Solidarhaftung ausgenommen sein. Es erscheint nicht kohärent, dass ausgerechnet diese für die Ergänzungssteuer anderer Geschäftseinheiten haften sollen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der AMAS und des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV), die wir in diesem Punkt unterstützen.

Zu Art. 7 – konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer

In den Anhörungen der Wirtschaft, welche die ESTV durchgeführt hat, sowie in einem separaten Termin der betroffenen Wirtschaftsverbände mit der ESTV haben wir das Thema der konzerninternen Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer besprochen. Die Diskussion hat ergeben, dass für die Frage der konzerninternen Weiterverrechnung aufsichtsrechtliche, gesellschaftsrechtliche oder konkursrechtliche Aspekte massgebend sein können und dass deshalb die konzerninterne Verrechnung von der interkantonalen Aufteilung der Ergänzungssteuer abweichen kann. Die Weiterverrechnung gilt in solchen Fällen immer als geschäftsmässig begründet und kann keine zusätzlichen Steuerfolgen bei den Gewinnsteuern, der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe haben (keine Steuern auf Steuern). Wir regen an, diesen Punkt in der Verordnung selbst klarzustellen:

Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Die Ergänzungssteuer kann bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

² Die konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer gilt immer als geschäftsmässig begründet und führt nicht zu zusätzlichen Steuerfolgen.

Zu Art. 8 – Temporärer CbCR Safe Harbour

In der «Administrative Guidance» zu den GloBE-Mustervorschriften ist ein temporärer CbCR Safe Harbour vorgesehen für Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von 750 Millionen EUR und mehr.

In der Schweiz wurde der Schwellenwert für den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne auf 900 Millionen CHF festgesetzt (ALBA-Verordnung). Es sollte sichergestellt sein, dass auch Unternehmensgruppen, welche die Schwelle von 750 Millionen EUR erreichen, aber unter der Schwelle von 900 Millionen CHF liegen, den Safe Harbour der OECD anwenden können.

Wir schlagen vor, Artikel 8 wie folgt zu ergänzen:

Art. 8 Anwendungsbereich

...

⁴ Der Regeln für den temporären CbCR Safe Harbour sind in der Schweiz auch anwendbar, wenn der Schwellenwert für den multinationale Konzern unter 900 Millionen Franken aber über 750 Millionen Euro liegt.

Zu Art. 9 – Umrechnung in Schweizer Franken

Die Ergänzungssteuer wird in Schweizer Franken zu deklarieren und bezahlen sein. Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, welche eine andere funktionale Währung als Schweizer Franken verwenden, die gleichen Umrechnungsregeln anwenden können, wie sie heute für die Gewinnsteuern von Bund und Kantonen gelten.

Zu Art. 10 – Anwendungsbereich und temporärer CbCR Safe Harbour

§ 1.1.1. der GloBE-Mustervorschriften weicht wie folgt von Art. 10 Abs. 1 ab: «Die GloBE-Vorschriften gelten für Geschäftseinheiten, die einer multinationalen Unternehmensgruppe angehören, welche im Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Geschäftsjahre, die dem untersuchten Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangen sind, einen jährlichen Umsatzerlös von mindestens 750 Mio. EUR ausgewiesen hat.» Art. 10 Abs. 1 sieht hingegen eine jährliche Überschreitung der Umsatzschwelle vor. Diese Abweichung ist zwingend zu korrigieren.

Betreffend den CbCR Safe Harbour, der auch für Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von 750 Millionen EUR oder mehr und aber weniger als 900 Millionen CHF gelten sollte, verweisen wir auf Abschnitt 0 oben. Wir schlagen dementsprechend vor, auch Artikel 10 wie folgt zu ergänzen:

Art. 10 Anwendungsbereich

...

⁴ Der Regeln für den temporären CbCR Safe Harbour sind in der Schweiz auch anwendbar, wenn der Schwellenwert für den multinationale Konzern unter 900 Millionen Franken aber über 750 Millionen Euro liegt.

Zu Art. 14 – Anwendbares Verfahrensrecht

Der Artikel 14 erklärt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 102–173 DBG über das Verfahrensrecht sinngemäss als anwendbar. Dieser Verweis umfasst unserer Ansicht nach auch die Vorschriften für eine Revision in Art. 147-149 DBG und die Nachsteuern in Art. 151-153 DBG.

Die GloBE-Mustervorschriften enthalten in Art. 4.6.1 und 4.6.4 Regeln, wie mit nachträglichen Korrekturen durch die Steuerbehörden umzugehen ist, insbesondere bei Korrekturen im Bereich der Transferpreise. Aus den zwei genannten Regelungen der GloBE-Mustervorschriften ergibt sich eine Asymmetrie bei den Anpassungen der Covered Taxes vergangener Perioden. Korrekturen, die sich positiv auf die steuerpflichtige Geschäftseinheit auswirken (Reduktion der Covered Taxes) werden gemäss Art. 4.6.1 grundsätzlich rückwirkend zu Lasten der Geschäftseinheit berücksichtigt. Es erfolgt eine Nachbesteuerung mit Top-Up Tax. Sogenannte materielle nicht bezahlte Steuerbeträge von mehr als 1 Million Euro verursachen ebenfalls eine Nachbesteuerung mit der Top-Up Tax gemäss Art. 4.6.4. Im Sinne der Kohärenz und der Symmetrie müsste dies sinngemäss auch gelten, wenn sich die Anpassung der Covered Taxes zuungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt (Erhöhung der Covered Taxes). Eine Nachbesteuerung, z.B. auf Grund einer Transferpreisberichtigung, müsste an sich dem Steuerpflichtigen als Covered-Tax systematisch rückwirkend gutgeschrieben und eine allfällige Top-Up-Tax (Ergänzungssteuer) entsprechend reduziert werden.

Zudem scheint uns nicht klar, inwiefern der Verweis der Verordnung auf die GloBE-Mustervorschriften, mithin auch auf Art. 4.6.1 und 4.6.4 den Verweis auf die Bestimmungen zu der Revision und der Nachsteuern nach dem Verfahren nach DBG einschränken oder ergänzen. Sind die Bestimmungen zu Revision und Nachsteuern hier nur im engeren Rahmen der GloBE-Mustervorschriften anwendbar? Im Sinne der Rechtssicherheit regen wir dringend an, das Verhältnis der Verfahrensvorschriften nach DBG und der GloBE-Mustervorschriften

insoweit zu klären. Eine entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten und wäre wohl am besten zwischen dem jetzigen Art. 24 und 25 zu platzieren:

« ¹ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être réduit et remboursé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.

² Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être réduit et remboursé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return.

³ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être augmenté et facturé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.

⁴ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être augmenté et facturé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return. »

Zu Art. 17 – Einsicht der kantonalen Verwaltungen und der ESTV

Gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. b haben kantonale Verwaltungen Einsicht in die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, soweit sie über Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe verfügen. Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass Kantone ausser dem Lead-Kanton Auskunftsbegehren an ihre kantonalen Geschäftseinheiten stellen. Wir verstehen diese Vorschrift so, dass sich die Einsicht auf die Informationen im Informationssystem beziehungsweise das Verhältnis zwischen den betreffenden Kantonen beschränkt. Andernfalls würden die Vorteile des One-Stop-Shop untergraben.

Gemäss Art. 17 Abs. 4 kann die ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung sämtliche Daten des Informationssystems «bearbeiten». Da «bearbeiten» auch «abändern» bedeuten kann und dies ein Eingriff in die Veranlagungskompetenz der Kantone wäre, regen wir alternativ das Wort «verarbeiten» an und verweisen auf die abgeschwächtere und insoweit unseres Erachtens treffendere französische Formulierung.

Zu Art. 22 – Veranlagungsverfügungen

Die schweizerische Ergänzungssteuer, die IIR und die UTPR sollen mittels separater Verfügungen veranlagt werden. Dies führt sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltung schlimmstenfalls zu einem dreifachen Verwaltungsaufwand. Ein Grund hierfür ist uns nicht ersichtlich. Er kann insbesondere nicht darin bestehen, dass die Steuerverwaltung über die ordentliche Gewinnsteuer-Deklaration und den GloBE Information Return hinaus möglicherweise weitere Informationen benötigt. Denn diese liessen sich auch mit einer einheitlichen Steuererklärung und somit einem einzelnen Veranlagungsverfahren abwickeln.

Das Dispositiv der in diesem Artikel genannten Verfügungen sollte informativ die interkantonale Aufteilung, insbesondere auch in Verlustsituationen enthalten. Für die betroffenen Unternehmen ist diese Information notwendig und hilfreich für die konzerninterne Weiterverrechnung (siehe oben Buchstabe d zu Artikel 7). Wir schlagen vor, die Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 22 Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung

... Die Verfügungen enthalten die interkantonale Aufteilung der Ergänzungssteuer oder der Verluste.

Zu Art. 39 – UTPR

Die Formulierung in Art. 39 Abs. 2 zur Einführung der internationalen Ergänzungssteuer nach UTPR lehnen wir in dieser Form ab. Dieser Entscheid muss sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht abgetrennt werden.

Inwiefern und auf welchen möglichen Zeitpunkt hin andere Länder die UTPR einführen, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen. Zudem verfolgen wir mit Besorgnis die Entwicklungen in den für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutsamen Investoren-Markt USA. Es zeichnet sich ab, dass die USA die UTPR nicht einführen wird und zudem die Einführung einer UTPR durch andere Länder mit einer zusätzlichen amerikanischen Strafsteuer sanktionieren könnte. Dies hätte für die betreffenden Unternehmen in der Schweiz und den USA kaum absehbare Folgen.

Wir möchten dem Bundesrat dringend empfehlen, einen Entscheid über eine mögliche UTPR nicht in diesem Jahr zu treffen, zumal sie ohnehin frühestens auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten werden würde. Stattdessen sollte die Entscheidung bis auf weiteres zurückgestellt und die Bestimmung in Abs. 2 wie folgt geändert werden:

Art. 39 Übergangsbestimmungen

...

² Der Bundesrat bestimmt ein mögliches Inkrafttreten einer internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR hinsichtlich Zeitpunkt, Anwendungsbereich und Ausgestaltung.

Zu Art. 41 – Inkrafttreten

In den letzten Monaten hat sich die Situation bezüglich des weltweiten Inkrafttretens der GloBe-Vorschriften entscheidend geändert:

- Es scheint festzustehen, dass kein Land eine UTPR auf 2024 einführt.
- Die beiden grössten Volkswirtschaften der Welt, die USA und China, werden bis auf weiteres nicht an Pillar 2 teilnehmen. Indien wird ebenfalls vorläufig nicht teilnehmen. Dasselbe dürfte für die Brics-Staaten in Südamerika gelten. Die EU-Richtlinie dürfte fristgerecht auf den 1. Januar 2024 in Kraft sein. Es sind aber nur einzelne Staaten, welche bereits Einführungsgesetze kommuniziert haben. Diese sind entscheidend. Die EU-Richtlinie ist nicht direkt anwendbar.
- Den USA und weiteren Hochsteuerländern wurde inzwischen sogar spezielle Vorteile eingeräumt, auch wenn sie nicht an Pillar 2 teilnehmen, so z.B. der UTPR-Safe-Harbour oder die amerikanischen Tax Credits.
- Einzelne Kantone in der Schweiz heben ihr heute tieferes Steuerniveau auf das Mindestniveau von 15% an.

Vor diesem Hintergrund ist sehr sorgfältig zu prüfen, auf welchen Zeitpunkt eine schweizerische Ergänzungssteuer, eine internationale Ergänzungssteuer nach IIR und allenfalls nach UTPR einzuführen wäre. Aus heutiger Sicht kann unseres Erachtens – Stand September – noch nicht entschieden werden, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer und eine internationale Ergänzungssteuer nach IIR auf 2024 in Kraft gesetzt werden soll oder nicht. Eine Einführung auf 2025 ist in den kommenden Monaten zu prüfen. Bei der UTPR scheint dagegen klar, dass 2024 nicht in Frage kommt.

Die Schweiz soll weder «first-mover» noch zu spät sein. Die entscheidende Frage, ist wann ist der geeignete Zeitpunkt. Dieser muss anhand der weltweiten Entwicklung und nicht nur anhand des Fahrplans der EU entschieden werden.

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht wird das EFD die zuständigen Kommissionen der Eidgenössischen Räte vor der Antragsstellung an den Bundesrat konsultieren. Wir bitten den Bundesrat in diesem Rahmen, auch die betroffenen Wirtschaftsverbände zu konsultieren, wie dies durch das EFD schon mehrmals in Aussicht gestellt wurde. Der Entscheid des Inkrafttretens sollte erst im Dezember und in enger Absprache mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden getroffen werden.

Zum erläuternden Bericht, Seite 12 – Rechnungslegungsstandards

Für unsere Mitglieder ist es unabdingbar, dass auch der in der Schweiz von der Aufsichtsbehörde FINMA vorgeschriebene Rechnungslegungsstandard für die Zwecke der Ergänzungssteuer akzeptiert wird. Der FINMA-Standard erfüllt die Voraussetzungen der GloBE-Mustervorschriften für einen anerkannten Rechnungslegungsstandard (vgl. Ziff. 118.14 und 118.15 der OECD Administrative Guidance vom 2. Februar 2023 sowie S. 80 ff. der OECD Administrative Guidance vom 17. Juli 2023). Dies sollte rechtsverbindlich festgestellt werden und würde auch mit der Absicht des Bundesrats im Erläuternden Bericht im Einklang stehen, auch sämtliche ausländischen anerkannten Rechnungslegungsstandards zu akzeptieren. Wir verweisen auf unsere entsprechende Eingabe an die Facharbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK.

Zum erläuternden Bericht, Seite 12 – Wahlrechte

Wir verstehen die Erwähnung einzelner Wahlrechte (Elections) im Erläuternden Bericht so, dass diese nicht im Umkehrschluss Wahlrechte in den GloBE-Mustervorschriften zugunsten der steuerpflichtigen Unternehmen einschränken.

Zum erläuternden Bericht, Seite 24 zu Art. 19 – Steuererklärung

Der Erläuternde Bericht hält fest, dass später je eine Steuererklärung pro Art der Ergänzungssteuer einzureichen wäre. Wir anerkennen, dass dies nötig ist, insbesondere damit die Schweiz für die Veranlagung einer internationalen Ergänzungssteuer nicht auf das Ausland (ausländische GIR) warten muss. Wir möchten aber in diesem Zusammenhang dringend an den Bundesrat und die involvierten Behörden appellieren, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Die Schweiz soll daher (mit anderen Ländern zusammen) auf die OECD darauf hinwirken, dass *im GIR keine Daten gemeldet werden müssen für Länder, die eine QDMTT eingeführt haben*. So wurden wir in Zukunft zumindest ein Doppel-Reporting vermeiden können.

Die Steuerbehörden von Bund und Kantonen erarbeiten die Grundlagen und die Technik für die künftigen elektronischen Steuererklärungen. Von Seiten der Banken besteht ein grosses Interesse, in geeigneter Form in diese Arbeiten einbezogen zu werden. Die betroffenen Unternehmen müssen frühzeitig wissen, welche Datenpunkte aufbereitet werden müssen. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit auch bei vergleichbaren Fragestellungen bewährt.

Zum erläuternden Bericht, Seite 24 zu Art. 20 – Portfoliodividenden

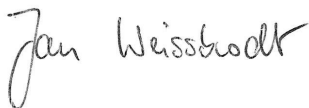
Die GloBE-Mustervorschriften sehen Regeln für eine Maximal-Haltedauer von einem Jahr für sogenannte Portfoliodividenden vor, ansonsten gelten sie als Dividenden aus Beteiligungen. Dem Schweizer Steuerrecht ist diese Haltedauer bis jetzt unbekannt, und die wenigsten betroffenen Unternehmen haben heute technische

Systeme, um die Haltedauer in einem umwälzenden Bestand zu ermitteln. Der erläuternde Bericht merkt an, dass im GloBE-Regelwerk administrative Erleichterungen gewährt werden. Wir möchten gerne festhalten, dass diese «Optionen» im GloBE-Regelwerk für die Unternehmen nutzlos sind. Die Erleichterung besteht darin, die Portfoliodividenden als Beteiligungsdividenden zu behandeln, was die Steuersituation der Unternehmen unter GloBE regelmässig verschlechtern dürfte. Das «Wahlrecht» besteht also schlicht darin, zum Preis einer Übermass-Besteuerung auf die Erleichterung zu verzichten. Wir haben stattdessen einen alternativen Vorschlag für eine mögliche Anwendungspraxis zu dieser Erleichterung entwickelt und verweisen auf unsere Eingabe an die Facharbeitsgruppe der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK.

Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Leiter Tax
Mitglied der Direktion



Urs Kapalle
Mitglied der Direktion

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 7. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wie schon in den Vernehmlassungen im April und im November 2022 dargelegt wurde, unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) das vom Bundesrat vorgeschlagene prozedurale Vorgehen¹ um die Mindestbesteuerung in der Schweiz umzusetzen. Mit den vorliegenden Erweiterungen und Änderungen der Verordnung wird die Mindestbesteuerung auf der Grundlage der im Juni angenommenen Verfassungsänderung weiter umgesetzt.

Da sich das Volk für eine primär kantonale Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesprochen hat, begrüsst der SGB die rasche Umsetzung des Verfahrens zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer mittels einem sogenannten One-Stop-Shops. Die Mustervorschriften der OECD werden mittels Verweis grösstenteils² übernommen und die internationale Kompatibilität bestmöglich sichergestellt. Der SGB unterstützt auch diese Entwicklung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

¹ Das prozedurale Vorgehen, eine Verfassungsnorm und Übergangsbestimmung zu schaffen, welche den Bundesrat ermächtigen, die Mindestbesteuerung nach der angenommenen Volksabstimmung vom Juni 2023 zuerst auf dem Verordnungsweg zu regeln.

² Absatz 2 schliesst Artikel 9.3.5 der GloBE-Mustervorschriften aus. Die Schweiz übt damit ein Wahlrecht aus, die UTPR in bestimmten Situationen nicht anzuwenden.

DFF
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département
Palais fédéral
Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 11 septembre 2023

Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin). Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, avait répondu de façon détaillée à la consultation sur la première partie de l'ordonnance. Cette nouvelle consultation est menée sur d'autres domaines réglés dans l'ordonnance, tels que la procédure de perception de l'impôt complémentaire et les dispositions en matière de droit pénal fiscal. Ces aspects sont beaucoup plus techniques et concernent moins directement les travailleuses et travailleurs dont nous défendons les intérêts. C'est pourquoi, Travail.Suisse renonce à répondre en détail à cette nouvelle consultation.

Nous répondons néanmoins sur les principales questions soulevées

Procédure de perception du nouvel impôt complémentaire :

La solution du guichet unique prévoit qu'une entité constitutive du groupe d'entreprises s'acquitte de l'impôt dans son canton pour l'ensemble du groupe. Le canton où se trouve le siège verse à la Confédération et aux autres cantons concernés leur part à l'impôt complémentaire. Le principe du guichet unique a été élaboré en étroite collaboration avec les administrations fiscales cantonales et répond à une demande des entreprises assujetties. Cette solution fait aussi sens car pour le calcul de l'impôt complémentaire toutes les entités constitutives situées en Suisse doivent être agrégées (blending par État). Les résultats de chacune des entités constitutives considérés séparément ne permettent donc pas de savoir quel sera le montant de l'impôt complémentaire dû en Suisse.

Travail.Suisse accepte la solution proposée.

Risques de double imposition ou surimposition

Si un problème de double imposition ou surimposition devait se poser, en particulier pour les groupes d'entreprises étrangers, le Conseil fédéral vérifie l'opportunité d'une réglementation à ce sujet.

Travail.Suisse accepte la démarche proposée.

Procédure de déclaration et de taxation

La procédure s'appuie sur celle prévue dans la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct (LIFD)¹³. Les articles correspondants de la LIFD s'appliquent par analogie. L'impôt complémentaire est ainsi perçu par les cantons dans le cadre d'une procédure de taxation mixte, ce qui signifie que les autorités fiscales déterminent d'office les éléments imposables et établissent le montant de l'impôt par une décision. Les entités constitutives assujetties sont soumises à une obligation renforcée de collaborer dans le cadre de la détermination des éléments imposables, notamment en remettant une déclaration. Cette procédure se distingue de celle de la perception d'impôt selon le système de l'autotaxation, qui s'applique par exemple dans le cadre de la taxe sur la valeur ajoutée.

Travail.Suisse accepte la solution proposée.

Procédure de recours

Le guichet unique établit le montant de l'impôt complémentaire. Comme pour l'impôt fédéral direct, la première voie de recours contre cette décision est la réclamation auprès du canton concerné. La voie de recours pour l'impôt complémentaire diverge ensuite de celle de l'impôt fédéral direct: dans le but d'uniformiser autant que possible l'application du droit, le recours doit être déposé directement auprès du Tribunal administratif fédéral, puis auprès du Tribunal fédéral si nécessaire.

Travail.Suisse accepte la solution proposée.

Dispositions pénales

Le droit pénal dans le domaine de l'impôt complémentaire s'aligne lui aussi sur la réglementation de la LIFD. Les délits prévus sont ainsi les mêmes que dans la LIFD (violation des obligations de procédure, soustraction d'impôt et usage de faux), tout comme la peine encourue. La procédure de recours en cas de soustraction d'impôt est identique à celle qui s'applique pour l'impôt complémentaire.

Travail.Suisse accepte la solution proposée.

Date d'entrée en vigueur

Travail.Suisse soutient une date d'entrée en vigueur identique à celle de l'UE, afin de garantir que la Suisse ne renonce pas à du substrat fiscal au profit d'autres États.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Travail.Suisse



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable de la
politique financière



Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52727
Registatur-Nummer: 024.1
Geschäfts-Nummer: 2023-162

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

St. Gallen, 04. September 2023

Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung vom 24. Mai 2023 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen bestens. Wir haben die Vernehmlassungsvorlage sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist durch die Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) direkt betroffen und möchte wie folgt Stellung nehmen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht zwei neue Kompetenzen erhält:

- Gegen einen Einspracheentscheid der kantonalen Verwaltung, welche gegenüber einem Unternehmen die Ergänzungssteuer festgesetzt hat, ist die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht vorgesehen (Art. 24 Abs. 2 VE-MindStV). Eine Sprungbeschwerde ist möglich (Art. 23 Abs. 1 VE-MindStV).
Die Verfügungen betreffen den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz (Art. 5 Abs. 4 VE-MindStV), den Ort der Veranlagung (Art. 15 Abs. 3 VE-MindStV) und die Höhe der verschiedenen Steuerarten (vgl. Art. 22 VE-MindStV).
- Gegen Bussenverfügungen der kantonalen Verwaltung, welche wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 28 VE-MindStV), Ergänzungssteuerhinterziehung (Art. 29 VE-MindStV) sowie wegen Anstiftung, Helferschaft oder Mitwirkung zur Ergänzungssteuerhinterziehung (Art. 30 VE-MindStV) erlassen werden, kann ebenfalls Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht geführt werden (Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 VE-MindStV).

Dazu erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Die Ergänzungssteuer wird durch die Kantone erhoben. Sie weist insofern Ähnlichkeiten und Überschneidungen mit der direkten Bundessteuer auf, als der Bund einen Teil der Steuer erhält und der Erhebungskanton sowie weitere Kantone, in denen Konzerngesellschaften ihren Sitz haben, einen Anteil an der erhobenen Steuer erhalten (vgl. Art. 36 ff. VE-MindStV). Auch werden viele Artikel des DBG für sinngemäss anwendbar erklärt (Art. 14 VE-MindStV). Im Beschwerdeverfahren gilt das VGG (Art. 24 Abs. 2 VE-MindStV «kann nach Massgabe des [VGG] Beschwerde geführt werden» sowie Art. 24 Abs. 1, der die Art. 140 bis 145 DBG über die Beschwerde für nicht anwendbar erklärt).

Der erläuternde Bericht hält fest, dass das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein soll, damit eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleistet werde. Auch gebe es – im Gegensatz zur direkten Bundessteuer – keine parallele Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer ähnlichen Steuer.

Dennoch weist die Steuer mit der direkten Bundessteuer wesentlich mehr Berührungspunkte auf als mit jenen Steuern, mit denen sich das Bundesverwaltungsgericht zurzeit beschäftigt. Eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung liesse sich unserer Ansicht nach (wie beim Steuererlass) auch durch die (ohnehin im DBG vorgesehene) Beschwerde ans Bundesgericht erzielen.

Was den Anteil der Kantone an der Ergänzungssteuer anbelangt, bestehen gewisse Parallelitäten zu Artikel 197 DBG. Dort entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz, wenn sich die Kantone nicht einigen können. Wie es sich bei der Ergänzungssteuer verhält, regelt der VE-MindStV nicht explizit.

Insgesamt erscheint es unseres Erachtens sinnvoll, auch in Bezug auf die Beschwerdemöglichkeiten dem DBG zu folgen und grundsätzlich die kantonalen Beschwerdeinstanzen, nicht aber das Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanzen zu bezeichnen.

Soweit also an bestehende Rechtsinstitute angeknüpft wird, sollte dies durchgehend geschehen. Insofern könnte der zuständige Kanton analog Artikel 108 DBG (Veranlagungsort) durch das Bundesverwaltungsgericht bestimmt werden, auch wenn Artikel 108 DBG selbst nicht anwendbar ist (Art. 15 Abs. 1 VE-MindStV, wobei die Abs. 2 bis 5 von Art. 15 VE-MindStV den Regelungsgehalt von Art. 108 DBG übernehmen). Im Übrigen sind – wie auch sonst im Bereich des DBG – die kantonalen Gerichte zuständig.

Bezüglich Veranlagungsort ist dann allerdings festzuhalten, dass gemäss Artikel 15 Absatz 3 letzter Satz VE-MindStV die «Verfügung» der ESTV der Beschwerde nach Artikel 24 VE-MindStV unterliegt, während in Artikel 24 von «Einspracheentscheid» die Rede ist. Demnach ist unklar, ob auch hier ein Einspracheverfahren durchzuführen wäre.

In Bezug auf die Bussenbestimmung ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht bisher selten mit Bussen zu tun hat (z.B. Art. 13 StAhiG, wo die Bussenverfügungen gegenüber Informationsinhabern anders angefochten werden als die Schlussverfügungen; vgl. BGE 141 II 383 E. 4.6 f.). Es handelt sich für das Bundesverwaltungsgericht folglich um eine sachfremde Kompetenz.

Es bestehen unseres Erachtens somit grundsätzliche Bedenken, ob das Bundesverwaltungsgericht tatsächlich die richtige Instanz ist, um die neuen Kompetenzen zu übernehmen.

Sollten die neuen Kompetenzen trotz der geäusserten Bedenken dem Bundesverwaltungsgericht übertragen werden, ergeben sich weitere Fragen, die wir im Folgenden aufwerfen möchten.

Artikel 23 Absatz 2 VE-MindStV erscheint nicht klar. Hier steht, dass neben der ESTV auch die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben könne. Allerdings ist es die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, die die Veranlagungsverfügung erlässt (Art. 5 Abs. 4, Art. 15 Abs. 2 und Art. 22 VE-MindStV). Bei der in Artikel 23 Absatz 2 VE-MindStV genannten kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer

muss es sich also um eine solche eines anderen Kantons handeln. Wir würden empfehlen, dass dies der Verständlichkeit halber explizit festgehalten wird.

Denkbar wäre auch, dass die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung der ESTV über die Festsetzung des Veranlagungsorts anfechten würde. Dieser Fall ist allerdings ohnehin in Artikel 15 Absatz 3 VE-MindStV geregelt.

In Bezug auf die Verweise in Artikel 31 VE-MindStV erscheint es unseres Erachtens rechtsstaatlich problematisch, in einem Artikel, der das Verfahren in Bezug auf letztlich doch strafrechtliche Aspekte regelt, jeweils auf die sinngemässe Anwendung anderer Verfahrensvorschriften zu verweisen, die (im Falle von Abs. 1) wiederum die sinngemässe Anwendung weiterer Vorschriften vorsehen.

Wir sind zudem der Ansicht, dass der globale Verweis von Artikel 14 VE-MindStV auf die Artikel 102 bis 173 DBG und deren sinngemässe Anwendung zu Unklarheiten führen dürfte. In Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 8, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 25, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 VE-MindStV werden dann aber die Artikel 105 bis 108, Artikel 112a, Artikel 140 bis 145, Artikel 154 bis 159, Artikel 161 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 167 bis 167g DBG gleich wieder von der Anwendung (also auch der sinngemässen) ausgenommen. Wie zuvor in Bezug auf Artikel 31 VE-MindStV festgehalten, müsste ohnehin jeweils ausgelegt werden, was «sinngemäss» bedeutet. Weiter finden sich in den Artikel 102 bis 173 DBG Bestimmungen beispielsweise zu Ehegatten (Art. 113 DBG), zur Nachbesteuerung von Erben (Art. 153a DBG) und zur Quellenbesteuerung (Art. 136 ff. DBG), die auf die Mindestbesteuerung von vornherein nicht anwendbar sein dürften. Dass diese weiterhin für sinngemäss anwendbar erklärt werden, könnte zu vermeidbaren Auslegungsfragen führen.

Unter anderem werden auch die Bestimmungen des DBG über das Beschwerdeverfahren ausgenommen, nicht aber zum Beispiel jene zur Revision. Zwar steht in Artikel 147 Absatz 3 DBG, dass die Revision bundesgerichtlicher Urteile sich nach dem BGG richte. Im Allgemeinen richtet sich aber auch die Revision vor Bundesverwaltungsgericht nach dem BGG (Art. 45 VGG). Ob und, wenn ja, warum dies in Bezug auf die Mindestbesteuerung anders sein soll und hier die Bestimmungen des DBG zur Anwendung gelangen, ist unserer Ansicht nach unklar.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass «[...]die voraussichtlich zusätzlich benötigten personellen Ressourcen beim Bund sowie der Sachaufwand [...] zu einem späteren Zeitpunkt quantifiziert und anbegehrt [werden]». Tatsächlich erscheint nicht absehbar, ob das Bundesverwaltungsgericht weitere Ressourcen benötigt, wenn es die entsprechenden Kompetenzen erhält. Sagen lässt sich, dass die Bearbeitung eines ersten Verfahrens (oder der ersten Verfahren) aufwändig werden wird, da neben den schweizerischen Rechtsgrundlagen diverse, teils umfangreiche OECD-Dokumente zu konsultieren sein werden. Zwar sieht der VE-MindStV eine statische Anwendung der sog. GloBE-Mustervorschriften vor (vgl. Art. 2 Abs. 1 VE-MindStV), in Zukunft ist aber mit Änderungen auf Ebene der OECD zu rechnen, die dann zu Änderungen der MindStV führen dürften, so dass die Rechtsprechung mehr oder weniger laufend an die bestehenden Regeln anzupassen wäre. Der Verweis in Artikel 2 Absatz 3 VE-MindStV, wonach die GloBE-Mustervorschriften insbesondere nach Massgabe des zugehörigen Kommentars und zugehöriger Regelwerke der OECD/G20 auszulegen sind, enthält keinen Hinweis auf eine «statische Anwendung».

Der Ressourcenbedarf hängt wesentlich auch mit der zurzeit nicht beantwortbaren Frage ab, wie viele Beschwerden eingehen werden.

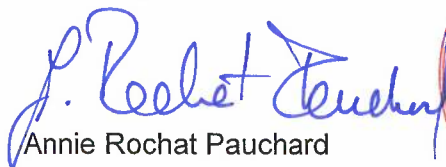
Wir erlauben uns zudem den Hinweis, dass die Übersetzungen noch zu kontrollieren sind. So entspricht Artikel 23 Absatz 1 VE-MindStV in der französischen Version nicht der deutschen und der italienischen Fassung (wobei die beiden letzteren korrekt sind, da die Verfügung einlässlich begründet sein muss und nicht die Einsprache).

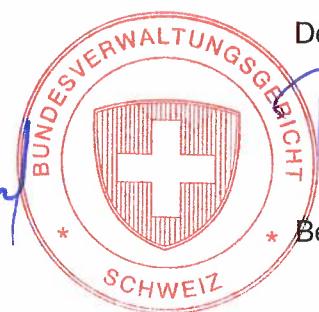
Abschliessend möchten wir festhalten, dass die Vorlage dem Bundesverwaltungsgericht zwei neue Kompetenzen übertragen möchte, welche unseres Erachtens sachfremd sind, da es sich

einerseits um direkte Steuern und andererseits um (Verwaltungs-)Strafrecht handelt. Die Übernahme dieser Kompetenzen würde aufseiten des Bundesverwaltungsgerichts den Aufbau von Know-How voraussetzen, welches bei den mit der direkten Bundessteuer betrauten Gerichten und beim Bundesgericht bereits in grösserem Ausmass vorhanden sein dürfte.

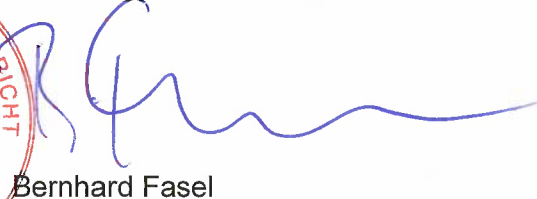
Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Annie Rochat Pauchard



Der Generalsekretär a.i.


Bernhard Fasel

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 24. Mai 2023 haben Sie eine weitere Vernehmlassung zur MindStV eröffnet. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Der FDK-Vorstand stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, sieht jedoch in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung Präzisierungsbedarf. |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzliches

- 2 Wir begrüssen den engen Einbezug von Kantonsvertretungen bei der Ausarbeitung dieser Vernehmlassungsvorlage. Das gewählte Vorgehen erscheint uns geeignet, das Vorhaben zur Umsetzung der Mindeststeuer unter Berücksichtigung des hohen Zeitdrucks vorwärtszubringen.
- 3 Einleitend ist festzuhalten, dass wir grundsätzlich dem vorgeschlagenen Konzept der subjektiven Steuerpflicht und der örtlichen Zuständigkeit (One-Stop-Shop) auf Kantonebene zustimmen.
- 4 Ebenso unterstützen wir, dass ein zentrales Informationssystem eingeführt wird und sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das Verfahren des DBG anlehnen.
- 5 Mit den steuerstrafrechtlichen Bestimmungen sind wir ebenfalls einverstanden.

- 6 Zudem erlauben wir uns folgenden grundsätzlichen Hinweis: Die französische und italienische Version stimmen nicht immer mit der deutschen Version überein. Es ist auf eine konsistente Übersetzung und auf eine einheitliche Begriffsverwendung zu achten. In der französischen Fassung ist unbedingt auch eine Abstimmung der Begriffe mit den sogenannten *Model Rules* der OECD in französischer Version vorzunehmen.
- 7 In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der einzelnen Kantone. Der FDK-Vorstand möchte jedoch die folgenden Punkte hervorheben:

Zu Artikel 26 Fälligkeit

- 8 Mit Bezug auf Art. 26 E-MinStV wäre ein einheitlicher Fälligkeitspunkt zu begrüßen, da mit der vorgeschlagenen Lösung sehr viele unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte bestehen. Vorgeschlagen wird daher als einheitlicher Fälligkeitszeitpunkt Ende März des zweiten Jahres nach dem Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres. Dies vereinfacht die Anwendung und die Programmierung der Bezugsapplikationen. Es wird ersichtlich, dass mögliche Mehreinnahmen grundsätzlich frühestens 2026 fällig werden.

Zu Artikel 37 Kantonale Anteile

- 9 Wir bitten Sie, der Regelung von Art. 37 E-MinStV betreffend kantonale Anteile an der Ergänzungssteuer die notwendige Beachtung zu schenken.
- 10 Es wird eine andere Abrechnungskadenz vorgeschlagen: Es soll innert 90 Tagen seit Rechtskraft der Ergänzungssteuerveranlagung abgerechnet werden.
- 11 Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: "Ist die Ergänzungssteuer innert zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht rechtskräftig veranlagt, so erfolgt die Ablieferung auf der Grundlage der provisorisch bezogenen und beim Kanton eingegangenen Beträge. Die definitive Abrechnung über die eingegangenen Beträge erfolgt aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung."
- 12 Zudem ist eine Art. 197 Abs. 2 DBG nachgebildete Bestimmung aufzunehmen: "Können sich die beteiligten Kantone über die Verteilung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz."
- 13 Die sogenannte zweite Verteilung aufgrund von interkantonalen Sachverhalten ist grundsätzlich nach den provisorischen Ausscheidungsfaktoren vorzunehmen. Ergeben sich aufgrund der rechtskräftigen Gewinnsteuerveranlagungen erhebliche Abweichungen von mehr als CHF 100'000 Steuerbetrag pro Kanton, kann von den betroffenen Kantonen eine Korrekturabrechnung beantragt werden.

Zu Artikel 38 Entschädigung

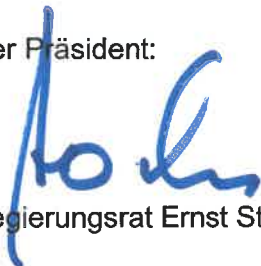
- 14 Die Entschädigung ist vom Bruttobetrag der Ergänzungssteuer inkl. Bundesanteil zu berechnen. Art. 38 ist entsprechend anzupassen.
- 15 Zudem ist der Höchstbetrag der kantonalen Entschädigung auf CHF 100'000 zu erhöhen. Dies rechtfertigt sich ohne Weiteres aufgrund des beträchtlichen Aufwandes und Investitionen hinsichtlich IT und Personal, die auf die Kantone zukommen werden.
- 16 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die veranlagte Ergänzungssteuer null sein wird. In all diesen Fällen wird auch die 2%-ige Entschädigung null sein und der zuständige Kanton wird keine Entschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Konferenz der Kantonsregierungen KdK
- Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren VDK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per E-Mail (als Word und PDF) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 13. September 2023

Vernehmlassung der Städtischen Steuerkonferenz zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Generellen wird befürwortet, dass die Anerkennung der schweizerischen Regelungen seitens OECD und die Rechtssicherheit als zentral erkannt werden. Die Koordination mit der EU hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Mindestbesteuerung ist angezeigt, um nicht zugunsten anderer Staaten auf Steuereinnahmen zu verzichten. Das andiskutierte spätere Inkrafttreten der UTPR-Regeln erachten wir als sinnvoll.

Die Ausgestaltung als One-Stop-Shop mit länderweisem Blending und die Abwicklung über ein elektronisches Portal und Informationssystem begrüssen wir mit Blick auf administrative Effizienz und Digitalisierungsbestrebungen.

Auch der einheitliche Instanzenzug bezüglich der Einschätzung über das Bundesverwaltungsgericht wird zwecks einheitlicher Rechtsanwendung als überzeugend erachtet, wenn auch das Bundesverwaltungsgericht bisher über keine vergleichbaren Rechtsanwendungs-Kompetenzen und -Erfahrungen hinsichtlich Einschätzungsverfahren verfügt. Es erscheint sinnvoll, dass sich am Bundesverwaltungsgericht gebündelt Spezialwissen betreffend Ergänzungssteuerverfahren entwickeln soll.

II. Einsichtsrechte der Gemeinden

Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 nBV steht der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zu, wobei die Gemeinden «angemessen berücksichtigt» werden. Überdies steht der Rohertrag betreffend gewinnsteuerbefreite Geschäftseinheiten von Gemeinden ebendiesen zu (Art. 13 MindStV). Entsprechend haben Gemeinden, in deren Hoheitsgebiet Geschäfts-

einheiten einer Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig sind, genauso wie nicht veranlagende kantonale Verwaltungen, ein Informationsinteresse. Konsequenterweise sind in Art. 17 Abs. 3 MindStV auch den entsprechenden Gemeinden Einsichtsrechte zuzusprechen (vgl. zum konkreten Vorschlag zu Art. 17 unten IV.).

III. Entschädigung der veranlagenden kantonalen Verwaltung

Die Städtische Steuerkonferenz regt die Streichung der in Art. 38 MindStV entworfenen Entschädigungsregelung an. Einerseits ist die Entschädigung unverhältnismässig hoch bemessen vor dem Hintergrund, dass das Verfahren elektronisch abgewickelt werden soll und sich nach einer Anlaufphase eine Routine einstellen wird. Eine Entschädigung sollte sich an den Grundsätzen einer Gebühr orientieren (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip). Bei einer prozentual von der Höhe des kantonalen Anteils am Rohertrag der Ergänzungssteuer abhängigen und maximalen Höhe der Entschädigung von Fr. 50 000 pro Veranlagungsverfügung erscheinen diese Prinzipien verletzt. Ein Prozentsatz – obwohl aus praktischer Sicht vorteilhaft – wird diesen Prinzipien nicht gerecht. Zudem wird die interkantonale Abrechnung der Entschädigung ausführliche Abrechnungsvorgaben voraussetzen und es ist mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu rechnen.

IV. Redaktionelles

In redaktioneller Hinsicht wird eine sorgfältige Überarbeitung namentlich hinsichtlich folgender Aspekte angeregt:

Die Begriffsverwendung in der MindStV soll mit jener des DBG soweit möglich übereinstimmen. Zwecks Klarheit und Kohärenz sollen in der MindStV nicht ohne sachliche Gründe andere Begriffe bzw. Synonyme und Formulierungen als in den jeweiligen Parallelbestimmungen des DBG verwendet werden (Bsp.: Wortlaut Art. 15 MindStV vs. Art. 105 und 108 DBG: z.B. «veranlagen» vs. «erheben»; Wortlaut Art. 28 MindStV vs. Art. 174 DBG: gleicher Inhalt, andere Satzstellung).

Generell ist wünschenswert, dass im Entwurf vorhandene divergierende Bezeichnungen für hoheitliche Akteure zwecks Rechtssicherheit und Klarheit auf ihre sachliche Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls vereinheitlicht werden. Bsp.:

- «Behörde» (Art. 15 Abs. 5 MindStV)
- «Kanton» (Art. 37 Abs. 2 und 3 MindStV)
- «veranlagender Kanton» (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 MindStV)
- «kantonale Verwaltung» (Art. 24 Abs. 2 MindStV)
- «kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (div.)
- «veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Art. 17 MindStV)
- «zuständige kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer» (Art. 5, 19, 21 MindStV)

Es soll überprüft werden, wann hinsichtlich der handelnden Behörden Plural bzw. Singular verwendet werden soll: Während im DBG überwiegend Plural verwendet wird, wird in der MindStV mit wenigen Ausnahmen (z.B. Art. 38 MindStV) Singular verwendet.

Sodann ist fraglich, ob der Begriff «ergänzungssteuerpflichtig» statt «steuerpflichtig» sachlich notwendig ist. Falls er sachlich notwendig ist, soll geprüft werden, ob er zwecks Einheitlichkeit auch in der Überschrift 2. Kapitel und in Art. 16 Abs. 6 MindStV verwendet werden kann.

Bei den Strafbestimmungen stellt sich die Frage, ob der Zusatz «Ergänzungs-» gestrichen werden kann: «Steuerhinterziehung» und «Steuerbetrug» statt «Ergänzungssteuerhinterziehung» und «Ergänzungssteuerbetrug». Falls der Zusatz «Ergänzungs-» sachlich notwendig ist, soll geprüft werden, ob er zwecks Einheitlichkeit auch in der Überschrift 9. Kapitel 1. Abschnitt, in Art. 32 und Art. 39 Abs. 3 MindStV verwendet werden kann.

V. Zu ausgewählten Bestimmungen

Entwurf	Vorschlag
Art. 5 Abs. 4	
Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.	Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der für sie örtlich zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine Verfügung über den Bestand der Ergänzungssteuerpflicht verlangen. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.
<i>Bemerkung: Wie im Erläuternden Bericht zu Art. 5 Abs. 4 ausgeführt, ist in einem solchen Fall mutmasslich unklar, welcher Kanton One-Stop-Shop ist. Gem. Erläuterndem Bericht ist dies «ihre» kantonale Veranlagungsbehörde. Die MindStV soll diesbezüglich klarer formuliert sein.</i>	
Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand	Art. 7 Kein geschäftsmässig begründeter Aufwand
<i>Bemerkung: Da in Art. 7 MindStV einzig geregelt ist, dass die Ergänzungssteuer bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen <u>nicht</u> als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann, sollte die Bezeichnung des 3. Kapitels und die Überschrift des Artikels entsprechend lauten.</i>	
Art. 15 Abs. 2	
Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer veranlagt die Ergänzungssteuer der Geschäftseinheiten, die im Kanton zu Beginn des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig sind.	Die kantonalen Behörden erheben die Ergänzungssteuer von den steuerpflichtigen Geschäftseinheiten, die im Kanton zu Beginn des Geschäftsjahres steuerlich zugehörig im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sind.
<i>Bemerkung: Der Wortlaut soll nicht ohne sachliche Gründe von der Parallelbestimmung Art. 105 Abs. 3 DBG abweichen und soll präziser sein (vgl. im Allgemeinen oben III.). Die Definition der steuerlichen Zugehörigkeit soll in der MindStV enthalten sein und sich nicht lediglich aus den Materialien ergeben.</i>	

Art. 15 Abs. 3	
Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn nur ein Kanton in Frage kommt, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.	Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn nur ein Kanton in Frage kommt, von der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer, wenn mehrere Kantone in Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt. Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde nach Artikel 24.
<i>Bemerkung: Es soll geprüft werden, ob die in Abs. 3 erstgenannte Variante («wenn nur ein Kanton in Frage kommt») mit Blick auf Art. 104 Abs. 2 DBG tatsächlich ein für die Ergänzungssteuer mögliches Szenario abbildet.</i>	
Art. 17 Abs. 1	
Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem bearbeiten.	Die veranlagende kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ihre Daten im Informationssystem bearbeiten.
<i>Bemerkung: Die Formulierung «zur Erfüllung ihrer Aufgaben» steckt bereits den Umfang der zulässigen Datenbearbeitung ab, sodass «ihre» Daten weggelassen werden kann. Zudem ist fraglich, ob die Bezeichnung «ihre» zutreffend ist.</i>	
Art. 17 Abs. 2	
Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.	Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.
<i>Bemerkung: Es soll geprüft werden, ob diese Bestimmung mit Blick auf das BStatG notwendig ist. Falls sie belassen werden soll, sind auch den Gemeinden der Transparenz halber die entsprechenden Befugnisse zuzusprechen.</i>	
Art. 17 Abs. 3	
Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer haben Einsicht in: a. das Ergänzungssteuerverzeichnis; b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, soweit sie über Geschäftseinheiten oder Steuerobjekte dieser Unternehmensgruppe verfügen.	Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer und die Gemeinden haben Einsicht in: a. das Ergänzungssteuerverzeichnis; b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in diesem Kanton oder in dieser Gemeinde haben.
<i>Bemerkung: Vgl. Ausführungen oben II.</i>	

Art. 17 Abs. 5	
Die ESTV kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.	Die ESTV kann Statistiken über die Ergänzungssteuer erstellen und publizieren.
<i>Bemerkung: Vgl. oben Bemerkung zu Art. 17 Abs. 2.</i>	
Art. 23 Abs. 1	
Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.	Richtet sich die Einsprache der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers sowie der kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer und der ESTV als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet werden.
<i>Bemerkung: Eine Sprungbeschwerde setzt primär die Zustimmung des Einsprechenden voraus (so auch in Art. 132 Abs. 2 DBG).</i>	
Art. 23 Abs. 3	
Die Frist für die Einsprache nach Absatz 2 beträgt: a. 30 Tage seit Zustellung gegen Veranlagungsverfügungen, die der beschwerdeführenden Verwaltung eröffnet worden sind; b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit.	Die Frist für die Einsprache nach Absatz 2 beträgt: a. gegen Veranlagungsverfügungen, die der Einsprache erhebenden Verwaltung eröffnet worden sind, 30 Tage seit Zustellung ; b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit.
<i>Bemerkung: Hinsichtlich lit. a ist die Satzstruktur von Art. 141 Abs. 2 lit. a DBG zwecks Verständlichkeit und Einheitlichkeit vorteilhafter.</i>	
Art. 25	
Die Artikel 154–159 DBG über die Inventaraufnahme sind nicht anwendbar.	Die Artikel 154–159 DBG über die Inventaraufnahme sind nicht anwendbar.
<i>Bemerkung: Da die entsprechenden Artikel nur auf natürliche Personen zugeschnitten sind, können sie ohnehin nicht sinngemäss im Sinne von Art. 14 MindStV angewendet werden.</i>	
Art. 28	
Mit Busse bestraft wird, wer einer Pflicht, die ihm nach dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:	Wer einer Pflicht, die ihm nach dieser Verordnung oder einer aufgrund dieser Verordnung getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere: a. die Ergänzungssteuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,

a. die Ergänzungssteuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht, b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt.	b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt, wird mit Busse bestraft.
<i>Bemerkung: Ohne sachliche Gründe sollte der Einheitlichkeit halber nicht vom Wortlaut der Parallelbestimmung im DBG (Art. 174) abgewichen werden.</i>	
Art. 34	
Die Strafverfolgung verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.	Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich sinngemäss nach Art. 189 DBG.
Art. 37	
1 Der veranlagende Kanton rechnet den Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Anteil der anderen Kantone daran bis zum Ende des folgenden Monats mit den anderen Kantonen ab.	1 Der veranlagende Kanton rechnet den Rohertrag der Ergänzungssteuer und den Anteil der anderen Kantone daran bis zum Ende des folgenden Monats mit den anderen nicht veranlagenden Kantonen ab.
Art. 38	
Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.	Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.
<i>Bemerkung: Vgl. Ausführungen oben III.</i>	

Vielen Dank für die Prüfung der aufgeführten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 23 août 2023
JBR

Ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) seconde partie – réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés s'agissant de l'ordonnance précitée dont nous avons pris connaissance. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

En date du 24 mai dernier (soit quelques semaines avant l'acceptation par le peuple le 18 juin 2023 de l'arrêté fédéral sur une imposition particulière des grands groupes d'entreprises) le Conseil fédéral a chargé le DFF d'une nouvelle consultation menée sur d'autres domaines réglés dans l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises, tels que la procédure de perception de l'impôt complémentaire, les dispositions en matière de droit pénal fiscal et d'autres points liés à sa mise en place.

De manière générale nous sommes les ardents partisans, dans le cadre de la mise en œuvre de l'OIMin, d'une procédure de perception et d'obligations de « reporting » à la fois simples, claires et pragmatiques tout en respectant toutes les règles et « minimas » de l'OCDE. Les grandes entreprises concernées doivent comprendre que l'application de l'ordonnance ne donnera pas lieu à un exercice de « Swiss finish » alliant luxe de détails et complexité d'application. Au contraire notre pays serait bien inspiré de respecter ses engagements internationaux tout en faisant preuve de souplesse et de flexibilité dans la mise en œuvre pratique de l'imposition minimale. En effet la concurrence fiscale internationale s'étend également aux pratiques fiscales au sein des administrations compétentes. A ce titre les multinationales peuvent s'accommoder d'une administration fiscale rigoureuse pourvu que cette dernière fasse preuve de compréhension, de pragmatisme et privilégie la simplicité dans ses rapports avec le contribuable. Il est notamment important d'alléger, de simplifier et d'uniformiser les procédures de déclaration et de perception afin de ne pas alourdir outre mesure les obligations administratives et de procédure incombant aux groupes assujettis à l'imposition minimale.

L'état actuel de l'ordonnance nous paraît globalement satisfaisant de ce point de vue même si certains points sont encore perfectibles (voir les « remarques spécifiques » ci-dessous). Nous saluons notamment l'adoption du guichet unique auprès d'un canton particulier se posant en autorité de perception et interlocuteur central du contribuable, au même titre que les quelques références au mécanisme existant du « Country-by-country reporting » (CbCR)

partie du projet BEPS lui aussi. D'ailleurs toutes les synergies possibles entre les mécanismes de reporting du CbCR et de l'impôt minimal (GloBE Information Return, GIR) devraient selon nous être exploitées à plein. L'OCDE s'est déjà largement engagée dans cette direction, autant que faire se peut, pour les règles matérielles du projet GloBE (définitions du groupe multinational assujetti, règles dites de « safe harbour » en termes de seuil d'imposition par pays autres que celui du siège, etc.).

Sur un autre plan, celui de l'articulation et de la coexistence de l'impôt minimal avec les règles étrangères dites de « Société Etrangère sous Contrôle (SEC) » et de l'impôt américain assimilable à ces dernières « GILTI », il conviendra selon nous de ne pas compliquer la situation plus encore pour les multinationales étrangères présentes en Suisse. Dans la mesure où l'impôt complémentaire suisse devrait primer sur les règles SEC et GILTI d'autres pays, l'OCDE préconise de ne pas tenir compte de ces impôts dans le calcul des impôts complémentaires nationaux mais de faire en sorte que les impôts complémentaires nationaux d'une entité constitutive soient pris en considération lors de l'application des règles SEC ou GILTI dans les pays qui les appliquent.

Cette idée théoriquement fondée peine à se réaliser en pratique pour l'instant dans les états ayant édicté des règles SEC ou GILTI, notamment aux Etats-Unis. Or tant que l'Etat qui applique les règles SEC (ou les États-Unis pour le GILTI) n'autorise pas une déduction de l'impôt complémentaire sur ces deux types d'impôt, les sociétés assujetties à l'impôt complémentaire suisse peuvent subir une double imposition. Ce risque est particulièrement sensible pour les multinationales actives en Suisse mais dont le siège principal est à l'étranger.

En attendant qu'une solution globale soit trouvée à l'échelon de l'OCDE et/ou soit mise en place dans les pays concernés nous considérons qu'il serait judicieux, pour préserver la compétitivité de notre pays, que la Confédération prenne les devants. Une solution transitoire pourrait être, avec l'aval au moins tacite de l'OCDE, de contrevenir temporairement au principe, mentionné ci-dessus, qui veut que l'impôt complémentaire national suisse prévale sur les règles SEC et GILTI d'autres pays. La Suisse pourrait en effet accorder l'imputation sur l'impôt minimal national des charges fiscales SEC ou GILTI étrangères effectivement prélevées sur les montants déjà soumis à l'impôt minimal helvétique. Cette imputation dans notre pays pourrait être elle-même limitée à la différence entre l'impôt minimal Suisse et la charge fiscale moyenne de l'entreprise en Suisse lors des deux exercices précédents l'introduction de l'impôt minimal. Ce faisant, notre pays ne donnerait pas de blanc-seing aux pays ayant introduit des règles SEC ou GILTI mais neutraliserait, partiellement en tout cas, les effets de l'impôt complémentaire dans ses relations bilatérales avec les Etats qui refusent de prendre en compte ce dernier dans l'application de leurs règles SEC ou GILTI. Cette solution serait bien entendu d'emblée présentée comme transitoire auprès de nos partenaires de l'OCDE et comme devant disparaître dès lors qu'une solution globale (ou bilatérale) satisfaisante serait trouvée et appliquée par les Etats concernés.

Plutôt que d'observer les développements internationaux et d'attendre une solution globale, le Conseil fédéral pourrait ainsi maintenir une forme de « statu-quo ante » sur le plan des recettes fiscales tout en respectant l'esprit, à défaut de la lettre, du projet GLOBE.

Enfin nous comprenons également et soutenons le Conseil fédéral dans sa volonté de faire entrer en vigueur les divers volets de l'impôt minimal (IIR, UTPR) en fonction du calendrier de leur mise en place au niveau international, notamment auprès de nos principaux partenaires commerciaux comme l'Union Européenne. Toute introduction anticipée par rapport aux autres Etats aurait en effet des conséquences négatives pour la compétitivité de notre pays. Ainsi l'absence de mention d'une date d'entrée en vigueur dans le projet d'ordonnance ne nous paraît pas mettre en péril la sécurité du droit.

2. Remarques particulières

Ad article 2,

Plutôt que de considérer ce renvoi aux règles globales du projet GloBE de manière statique, nous privilégions une approche dynamique s'ajustant automatiquement aux modifications de la réglementation GloBE. Cette alternative a notre préférence car elle permet que les groupes multinationaux suisses et étrangers soient soumis dans notre pays à un traitement consistant avec celui qui leur est réservé dans d'autres Etats. Les groupes multinationaux favorisent en effet la cohérence juridique et la simplicité et l'uniformité des procédures. Bien sûr cette approche dynamique pourrait être mitigée dans son application au cas où la Suisse émettrait une réserve ou s'opposerait aux modifications futures des dispositions de GloBE. Par rapport aux régimes de protection, nous saluons la référence explicite aux règles CbCR et vous renvoyons ici aux points que nous avons soulevés à cet égard en introduction. Enfin nous saluons également le fait que le Conseil fédéral ait choisi les options de ne pas établir une seule norme comptable de référence et de ne pas exclure la déduction de substance

Ad article 5,

Comme précisé auparavant, nous nous félicitons de l'introduction d'un guichet unique, une solution simple, cohérente et efficiente à la fois.

Par contre, il ne nous semble pas approprié de fonder l'assujettissement subjectif sur des critères imposés aux groupes multinationaux comme ceux de l'entité constitutive la plus élevée ou l'entité constitutive la plus importante sur un plan économique.

En effet beaucoup de groupes multinationaux, notamment étrangers, structurent leurs filiales suisses en leur confiant la gestion de fonctions et de risques qui ne dépendent pas forcément de leur position élevée dans l'organigramme des filiales du groupe ou même de leur importance économique. Ainsi une société holding ou sub-holding établie en Suisse sera peut-être l'entité constitutive la plus élevée dans notre pays mais n'aura ni les structures ni le personnel adéquat pour devenir une entité assujettie principale sous l'angle du guichet unique. De la même manière, un groupe multinational peut établir en Suisse une société administrative ou de gestion regroupant un grand nombre de services centraux (dont les fonctions financières et fiscales) qui déchargera la holding ou les principales filiales (sur un plan purement économique) d'un certain nombre de tâches.

Aussi nous proposons, du moins pour l'application de l'impôt complémentaire lui-même, un libre choix de l'assujettissement subjectif laissé aux contribuables. Ces derniers pourront établir librement l'entité en charge des obligations de procédure pour l'impôt minimal. Bien sûr les cas d'application de l'IIR resteront, quant à eux, soumis aux règles privilégiant l'entité constitutive la plus élevée.

Ad article 6,

S'agissant de groupes internationaux de plus de EUR 750 millions de chiffre d'affaires présentant des comptes consolidés audités centralement auprès de la maison mère (et, pour certains, cotés en bourse et scrutés par une kyrielle d'analystes financiers indépendants), cette disposition nous paraît quelque peu redondante et nous proposons d'abandonner le concept de responsabilité solidaire.

En effet ce principe est déjà implicitement inscrit dans la structure et le fonctionnement du groupe, et il est à peu près inimaginable que ce dernier laisse une de ses filiales, individuellement, en situation de poursuites ou de faillite pour cause de créances fiscales. La maison mère doit impérativement garantir la solvabilité de ses filiales car il en va de sa propre réputation voire de sa survie.

Ad article 12,

Nous nous demandons si la référence, à l'al.4, à la méthode indirecte par quotes-parts applicable dans la répartition intercantonale, hormis s'il s'agit de biens immobiliers, s'impose ici. En effet, à l'heure où la comptabilité analytique a atteint un haut niveau de sophistication dans les groupes d'une certaine taille, imposer une méthode directe via une comptabilité séparée pour les établissements stables ne semble vraiment pas être une exigence insurmontable pour les assujettis à l'impôt minimal. Au contraire le fisc et le contribuable en tireraient mutuellement profit tant pour déterminer l'exacte capacité contributive des établissements stables, pour l'un, que dans une gestion financière rigoureuse de ces derniers pour l'autre.

Ad articles 23 et 24,

Nous peinons à voir en quoi ce changement de voies de procédure, par rapport à l'IFD, en faveur du Tribunal administratif fédéral et au détriment des cantons, autorités de taxation et de perception ayant un contact direct avec le contribuable, améliorera la sécurité juridique et l'uniformité de l'application de l'ordonnance. Les parallèles avec l'IFD, un impôt fédéral prélevé par les cantons dans le cadre d'une procédure de taxation mixte, sont trop grands selon nous pour que l'on développe ici une procédure différente de celle employée pour l'impôt fédéral direct. Ce serait en tous les cas une entorse importante à la souveraineté cantonale.

Pour le reste, les dispositions proposées n'appellent pas de commentaire particulier de notre part.

3. Conclusions

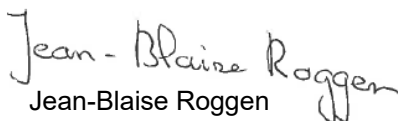
Même si elle demeure perfectible (sous certains angles pratiques de son application et sur le plan de la procédure de réclamation/recours) l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin) seconde partie nous paraît remplir de manière globalement équilibrée ces objectifs.

Néanmoins sa mise en place et son application concrète nécessitent encore de gros efforts de coordination de notre part avec l'Union Européenne et les Etats-Unis, notamment sous l'angle de la cohérence des règles GloBE avec l'application respective des dispositions SEC et GILTI par ces pays.

Enfin la Suisse devra faire preuve à la fois de pragmatisme et d'adaptabilité dans sa prise en compte des futurs développements internationaux en matière d'imposition minimale. Il en va de l'intérêt supérieur de la place économique suisse.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal


Jean-Blaise Roggen



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral des finances DFF
3003 Berne

A l'att. de Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale

Genève, le 14 septembre 2023
KE/3414 - FER N°17-2023

vernehmlassungen@estv.admin.ch

**Ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises
(Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin)**

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de trouver ci-après notre prise de position.

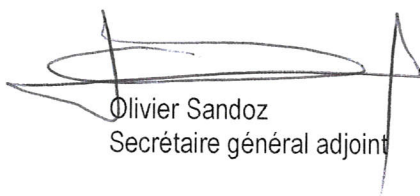
Dans notre réponse à la consultation concernant la première partie de l'ordonnance, nous avons rappelé l'importance pour les entreprises de bénéficier de la plus grande sécurité juridique possible. Nous avons relevé la nécessité de procédures administratives et de processus pragmatiques et d'une gestion efficace des autorités étatiques pour permettre aux entreprises de faire face à ces nouvelles règles complexes.

Nous avons aussi souligné l'importance fondamentale d'une entrée en vigueur des nouvelles règles qui prenne en compte les développements internationaux en la matière, notamment parmi les sites économiques concurrents, afin de préserver au mieux la compétitivité de la Suisse et l'attrait de sa place économique.

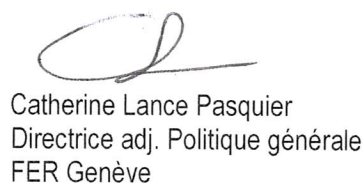
Ces préoccupations restent pleinement d'actualité dans le cadre de la consultation en cours portant sur la deuxième partie de l'ordonnance. Nous demandons au Conseil fédéral d'utiliser les marges de manœuvre dont il dispose dans l'intérêt de la place économique suisse.

Nous nous permettons par ailleurs de vous renvoyer à la prise de position du Groupement des Entreprises Multinationales (GEM) que nous soutenons pleinement.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Catherine Lance Pasquier
Directrice adj. Politique générale
FER Genève

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
z.H. Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. September 2023

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Nicole Krenger

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum ergänzten Verordnungsentwurf des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Einordnung der Reform

Aus schweizerischer Sicht besteht ein Interesse an einer möglichst einfachen Umsetzung der OECD GloBE Rules («GloBE Rules»). Aus standortpolitischer Sicht drängt es sich auf, dass die Schweiz bei der Umsetzung keine Vorreiterrolle einnimmt.

Die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz sollten mithin **nicht über die inhaltlichen Anforderungen der GloBE Rules** bzw. der **OECD-Model Rules** (nachfolgend «Mustervorschriften») hinausgehen und nur das «Notwendigste» regeln.

Dabei ist stets zu beachten, dass die schweizerischen Regelungen GloBE-konform sein müssen, sodass die Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz international akzeptiert wird und es nicht zu Doppelbesteuerungen derselben Gewinne durch mehrere Staaten kommt. Zentral ist es, dass die schweizerische Ergänzungssteuer international als «Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax» (kurz: QDMTT) sowie für den sog. «QDMTT Safe Harbour» qualifiziert.

Mit der Publikation der «Administrative Guidance on Pillar Two» im Juli 2023 haben sich einige Aspekte der globalen Mindestbesteuerung verändert. So wurden mit der Einführung der UTPR-Safe Harbours grosse Zugeständnisse an Unternehmen mit Hauptsitz in Ländern wie bspw. China oder den USA gemacht. Diese Zugeständnisse führen dazu, dass Unternehmen mit Hauptsitz in diesen Staaten einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu europäischen und Schweizer Unternehmen haben werden.

Des Weiteren wird eine grosse Anzahl von für die Schweizer Wirtschaft bedeutsamen Ländern ausserhalb der EU die globale Mindestbesteuerung (IIR / QDMTT) nicht im Jahre 2024 einführen. U.E. ist es auch nicht sicher, dass eine Implementierung im nationalen Recht in allen EU-Staaten gelingen wird. Vor diesem Hintergrund sollte der Bundesrat basierend auf den Entwicklungen im laufenden Jahr eine Verschiebung der Einführung der Regeln zumindest prüfen. Im erläuternden Bericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat die Inkraftsetzung erneut prüfen wird, sollte sich die Umsetzung in anderen Ländern verzögern. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in- und ausserhalb der EU sollte eine solche Prüfung stattfinden.

International besteht überdies derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der (verpflichtenden) Einführung bzw. des Einführungsdatums der UTPR. Es erscheint u.E. für die Schweiz zentral, dass sich diese weiterhin die Flexibilität behält, die UTPR später als 2025 oder gar nicht zu implementieren.

Sofern die UTPR eingeführt wird, sollen die Ausnahmen von der UTPR für multinationale Gruppen in initialer Phase der internationalen Expansion für die ersten fünf Jahre gemäss Art. 9.3 der Mustervorschriften eingeführt und auf die Ausnahme gemäss Art. 9.3.5 der Mustervorschriften für die Schweiz als «Reference Jurisdiction» verzichtet werden. Dass der Bundesrat diese Haltung gemäss dem Erläuternden Bericht heute teilt, begrüßen wir.

U.E. empfiehlt es sich zudem aufgrund der vorstehenden Standortüberlegungen, dass die Schweiz für die Unternehmen, welche sich in der initialen Phase der internationalen Expansion befinden, in Übereinstimmung mit der Ausnahme von der UTPR auch eine Ausnahme von der nationalen Ergänzungssteuer einführt, wie dies andere Jurisdiktionen in der EU ebenfalls vorsehen (vgl. z.B. Entwurfsgesetzgebung in Deutschland, § 79 deutsches E-MiNStG). Im Falle dessen erscheint es uns aus standortpolitischer Sicht wünschenswert, dass sich die Schweiz für «Option 3» gemäss der am 17. Juli 2023 publizierten Administrative Guidance der OECD (Rz. 60) entscheidet.

2. Kommentare zu einzelnen Bestimmungen der MindStV

Nachfolgend werden wir hauptsächlich, d.h. bis auf wenige Ausnahmen, zu den neu in die Vernehmlassungsvorlage der MindStV aufgenommenen Bestimmungen Stellung nehmen.

Hinsichtlich der weiteren Bestimmungen, welche bereits in der Vernehmlassungsvorlage zur MindStV vom 17. August 2022 aufgeführt waren und zu denen wir uns anlässlich jenes Vernehmlassungsverfahrens auch schon geäussert haben, verweisen wir zudem auf unsere Stellungnahme vom 15. November 2022.

2.1 Art. 5 MindStV (Steuerpflichtige Geschäftseinheiten)

Das mit Art. 5 MindStV eingeführte sog. «One-Stop-Shop»-Prinzip ist ein wichtiges Element, um eine administrativ einfache Umsetzung der OECD GloBE Rules in der Schweiz zu ermöglichen. EXPERTsuisse begrüsst mithin das vorgeschlagene Verfahren.

Das «One-Stop-Shop» Prinzip ist jedoch nicht in allen Fällen anwendbar. In Konzernstrukturen mit einer Konzernmuttergesellschaft (UPE) in einer Jurisdiktion, welche die IIR nicht eingeführt hat, und verschiedenen Gesellschaften in der Schweiz auf gleicher Stufe (d.h. Schwestergesellschaften), werden mehrere Geschäftseinheiten in der Schweiz im gleichen Konzern steuerpflichtig. Es wäre wünschenswert, wenn auch für solche Fälle das «One-Stop-Shop»-Prinzip konsequent umgesetzt würde.

Im Zusammenhang mit den in Art. 5 Abs. 2 MindStV massgebenden Werten wäre u.E. zudem eine Klarstellung wünschenswert, dass es sich jeweils bei den Begriffen «Reingewinn» oder «Eigenkapital» um den steuerbaren «Reingewinn» bzw. das steuerbare «Eigenkapital» gemäss

DBG bzw. den kantonalen Steuergesetzen handelt und nicht basierend auf den GloBE-Mustervorschriften. Eine solche Haltung könnte alternativ auch in den Materialien festgehalten werden.

Der vorgeschlagene Wortlaut zur Bestimmung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit gemäss Art. 5 Abs. 2 MindStV birgt überdies das Potential, dass der veranlagende Kanton regelmässig wechseln kann, sofern eine Unternehmensgruppe «Constituent Entities» in mehreren Kantonen hat und die Reingewinne (oder allenfalls auch das Eigenkapital) von Jahr zu Jahr stärkeren Schwankungen unterworfen sind. Ein solcher Effekt wird durch den vorgeschlagenen Betrachtungszeitraum über die letzten drei Geschäftsjahre etwas abgeschwächt. Dennoch wäre es wünschenswert, wenn die veranlagende Instanz für einen längeren Zeitraum fixiert würde. Dies würde zusätzliche Kontinuität für die betroffenen Unternehmensgruppen aber auch für die veranlagenden kantonalen Behörden ermöglichen.

2.2 Art. 6 MindStV (Mithaftung)

Eine uneingeschränkte solidarische Mithaftung für alle in der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe erscheint uns insbesondere im Falle einer Ausgliederung, Abspaltung oder eines Verkaufs von Geschäftseinheiten nach der einschlägigen Steuerperiode als problematisch, da dadurch M&A-Transaktionen erschwert würden, was wiederum standortschädigend wäre. Zudem hätte eine solche solidarische Mithaftung auch im Bereich von Fondsstrukturen («(Insurance) Investment Entities»¹) einen wohl erheblichen negativen Einfluss auf den Fondsstandort Schweiz. In diesem Sinne ist eine Beschränkung der Haftung jeder Geschäftseinheit auf die ihr nach Art. 12 MindStV (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten) zugewiesene Steuer aus standortpolitischen Überlegungen absolut zentral.

Sollte die in Art. 6 MindStV vorgeschlagene Solidarhaftung, nicht wie oben beschrieben, eingeschränkt werden, sind folgende Alternativen denkbar:

1. Eine subsidiäre Haftung für die jeweils oberste inländische Geschäftseinheit für die von ihr beherrschten inländischen Geschäftseinheiten.

¹ In der Praxis wäre dies bei vollkonsolidierten «(Insurance) Investment Entities» der Fall, wo entweder ein Minderheitsanteil an der Investment Entity von unabhängigen Investoren gehalten wird oder andere unabhängige Personen an den Erträgen der «Investment Entity» partizipieren (bspw. im Lebensversicherungsbereich, etc.).

2. Um die Übernahme einer Geschäftseinheit zu erleichtern wäre es u.E. auch denkbar, einen analogen Mittelweg wie im derzeit geltenden Mehrwertsteuerrecht nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c) 2. Satz MWSTG anzustreben und die solidarische Haftung der einzelnen Geschäftseinheiten auf den gemäss Art. 12 MindStV zugewiesenen Anteil der Ergänzungssteuer zu beschränken, sobald eine Geschäftseinheit den Konsolidierungskreis einer Unternehmensgruppe verlässt. Um dem oben erwähnten Punkt betreffend die «Investment Entities» Rechnung zu tragen, sollten «(Insurance) Investment Entities» gemäss Definition der OECD generell von der Solidarhaftung ausgenommen werden.

Hierfür wäre eine Ergänzung von Art. 6 MindStV im nachfolgenden Sinne erforderlich:

«Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, mit Ausnahme von «(Insurance) Investment Entities» gemäss Definition der OECD, solidarisch. Tritt eine Geschäftseinheit aus der Unternehmensgruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aufgrund der Zuweisung nach Art. 12 MindStV ergeben.»

2.3 Art. 9 MindStV (Berechnung)

Gemäss der am 17. Juli 2023 publizierten Administrative Guidance der OECD, Kapitel 5 (QDMTT Safe Harbour) wird den Staaten die Möglichkeit eingeräumt, die QDMTT entweder nach dem Accounting Standard, welcher für die Konsolidierung verwendet wird oder auch nach einem «Local Financial Accounting Standard» vorzunehmen.

Wir plädieren dafür, dass die Schweiz die Local Financial Accounting Standard Rule umsetzt und den in der Schweiz verbreiteten Accounting Standard «Swiss GAAP FER» als lokalen Accounting-Standard verwendet. Für gewisse Konzerne wäre es sinnvoll und von Vorteil, wenn diese den Accounting Standard Swiss GAAP FER verwenden könnten, da dieser in der Schweiz näher an der steuerlich relevanten Basis liegen kann. Swiss GAAP FER bietet sich überdies auch aus standortpolitischer Sicht an, da das Gremium, welches sich für den Standard verantwortlich zeigt, in der Schweiz angesiedelt ist.

Diesbezüglich muss jedoch sichergestellt sein, dass die Anwendung von Swiss GAAP FER dem Status einer QDMTT und des entsprechenden Safe Harbours nicht entgegensteht und dass eine Unternehmung bei Nichterfüllung einer von der OECD im Rahmen ihrer Administrative

Guidance vom Juli 2023 definierten Kriterien für die Anwendung der Local Financial Accounting Standard Rule dennoch den Accounting Standard gemäss Art. 3.1.2 und 3.1.3 der Mustervorschriften anwenden kann, d.h. insbesondere den Accounting Standard der in der Gruppe verwendet wird für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung.²

Aufgrund des Schweigens in der MindStV gehen wir zudem davon aus, dass keine Optional Variations (Abweichungen vom GloBE-Standard, namentlich SBIE, De Minimis Exclusion, Mindeststeuersatz von 15%) beabsichtigt werden, was wir begrüssen.

2.4 Art. 12 MindStV (Zurechnung der Ergänzungssteuer)

Die Bestimmung betreffend die Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den einzelnen Geschäftseinheiten nach Art. 12 MindStV impliziert, dass die Gesellschaft, welche die Ergänzungssteuer im Sinn des sog. «One-Stop-Shops» nach Art. 5 MindStV bezahlt bzw. hierfür steuerpflichtig ist, diese Steuer innerhalb des Konzerns weiterverrechnen muss, um (negative) steuerrechtliche Konsequenzen bei der Verrechnungssteuer zu vermeiden.

Zu beachten ist hier jedoch, dass Zurechnungen der nationalen Ergänzungssteuern und der internationalen Ergänzungssteuern nach UTPR ganz generell zusätzliche geldwirksame und rechnungslegungsmässige Belastungen der einzelnen schweizerischen Geschäftseinheiten darstellen, welche diese allenfalls aufgrund ihrer Liquiditätslage und ihrer Eigenkapitalausstattung nicht zu tragen vermögen. Entsprechend soll den Unternehmensgruppen gestattet werden, den Umfang der Zahlung und die rechnungslegungsmässige Belastung dieser zusätzlichen Steuerbelastung (stets unter Berücksichtigung der Liquiditätslage und ihrer Eigenkapitalausstattung) innerhalb der Unternehmensgruppe nach betriebswirtschaftlichen Kriterien selbst vornehmen zu können, ohne dass damit schweizerische Steuerfolgen (Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) ausgelöst werden.

² Die Nichterfüllung sollte gemäss unserer Einschätzung und dem Wortlaut der Bestimmung insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Unternehmung nicht für alle Constituent Entities in der Schweiz Accounts auf Basis Swiss GAAP FER erstellt und prüfen lässt. Somit sollten solche Unternehmungen weiterhin die Möglichkeit haben, den Accounting Standard gemäss 3.1.2 (oder in seltenen Fällen 3.1.3) zur Anwendung zu bringen.; Admin Guidance, Seite 80, Ziffer 3. (a) ii.

Die Zurechnung einer internationalen Ergänzungssteuer aus der UTPR nach Art. 12 Abs. 3 MindStV soll zudem auf Schweizer Geschäftseinheiten beschränkt sein. Anderenfalls wird riskiert, dass die entsprechende UTPR Weiterverrechnung bei Begleichung der Zahlung als geldwerte Leistung mit entsprechenden Quellensteuerfolgen im Ausland qualifiziert. Der Umstand, dass keine zwingende Zurechnung der internationalen Ergänzungssteuer nach IIR an ausländische Gruppengesellschaften vorgesehen wird, ist sachgerecht.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir die Anpassung von Art. 12 Abs. 3 MindStV vor:

*«Der Betrag der nach der UTPR angewendeten internationalen Ergänzungssteuer wird den **Schweizer** Geschäftseinheiten nach den gleichen Kriterien wie in Artikel 2.6 der GloBE-Mustervorschriften zugerechnet.*

2.5 Art. 15 MindStV (Örtliche Zuständigkeit)

Analog den Regeln von Art. 105 Abs. 3 DBG plädieren wir dafür, dass auch bei der Ergänzungssteuer nach Art. 15 Abs. 2 MindStV die Behörden jenes Kantons zuständig sein sollen, in dem die Geschäftseinheit am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung hat.

Damit wird ein Gleichlauf der Veranlagung zwischen den Gewinnsteuern nach DBG bzw. den kantonalen Steuergesetzen und der Ergänzungssteuer gewährleistet.

2.6 Art. 22 MindStV (Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung)

Als Anhaltspunkt für eine (steuerneutrale) konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer wäre es wünschenswert, wenn die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten gemäss Art. 12 MindStV im Dispositiv der Veranlagungsverfügung aufgeführt wird. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Aspekt zusätzlich in Art. 22 MindStV aufgenommen würde.

2.7 Art. 23 Abs. 2 MindStV (Einsprache)

Gemäss Art. 23 Abs. 2 MindStV können die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer und die ESTV gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben. Unsere Annahme ist,

dass mit der «kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer» jene kantonalen Behörden gemeint sind, welche selbst nicht veranlagt haben (aufgrund des «One-Stop-Shops»), von denen jedoch Geschäftseinheiten von der Veranlagung betroffen sind. Dieses sehr umfassende Einspracherecht der Kantone schwächt u.E. die administrative Erleichterung, für welches das «One-Stop-Shop»-Prinzip steht. Wir plädieren daher dafür, das Einspracherecht auf die ESTV als Aufsichtsbehörde zu beschränken.

Art. 23 MindStV enthält zudem keine explizite Erwähnung des Einspracherechts der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit (vgl. dazu Art. 132 Abs. 2 DBG). Trotz dem allgemeinen Hinweis in Art. 14 MindStV auf die Artikel 102-173 DBG über das Verfahrensrecht (und damit auch auf Art. 132 Abs. 2 DBG) sollte das Recht auf Einsprache des Steuerpflichtigen hier ebenfalls explizit erwähnt werden. Die Weglassung der Erwähnung des Einspracherechts der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit bei gleichzeitiger Nennung des Einspracherechts der übrigen involvierten Parteien in Absatz 2 kann zu Missverständnissen führen. Zudem wäre es sinnvoll, diesen Absatz 2 mit dem bestehenden Absatz 1 in der Reihenfolge zu tauschen.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 bzw. 1 MindStV vor:

²¹ ~~Die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer~~ Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit und die ESTV können gegen jede Veranlagungsverfügung Einsprache erheben.

2.8 Art. 24 Abs. 2 und 3 MindStV (Beschwerde)

In Art. 24 Abs. 1 MindStV werden die Art. 140-145 DBG, welche das Beschwerderecht des Steuerpflichtigen explizit erwähnen, als nicht anwendbar erklärt (was bezüglich der kantonalen Instanzen durchaus Sinn macht). Weiter ist das explizite Beschwerderecht der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit im Verwaltungsgerichtsgesetz und im Bundesgerichtsgesetz ebenfalls nicht erwähnt (es geht dort vielmehr um die Organisation der Gerichte und um die Durchführung des Verfahrens). In Art. 24 Abs. 2 MindStV wird die ESTV und in Art. 24 Abs. 3 MindStV die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer, aber nirgends die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit erwähnt.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 und 3 MindStV vor:

² *Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Verwaltung kann die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen ~~geführt werden~~. Zur Beschwerde ist auch die ESTV berechtigt.*

³ *Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts kann die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht Beschwerde führen ~~geführt werden~~. Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch die kantonale Verwaltung für die Ergänzungssteuer berechtigt.*

2.9 Art. 39 Übergangsbestimmungen

Wie unter Abschnitt 1 dieses Schreibens («Allgemeine Einordnung der Reform») bereits erwähnt, besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der (verpflichtenden) Einführung bzw. des Einführungsdatums der UTPR. Um die bestmögliche Flexibilität zu behalten, die UTPR später als 2025 oder gar nicht zu implementieren, schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 39 Abs. 2 MindStV vor:

² *Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR definiert der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt.*

2.10 Art. 40 MindStV (Änderung eines anderen Erlasses)

Soweit ersichtlich qualifizieren die im Zuge der MindStV eingeführten nationalen bzw. internationalen Ergänzungssteuern als «Steuern auf dem Einkommen» i.S.v. Art. 2 Abs. 4 OECD-MA bzw. den einschlägigen Bestimmungen in den schweizerischen DBA³ und werden damit vom sachlichen Anwendungsbereich der DBA erfasst. Insofern ist die Schweiz völkerrechtlich dazu verpflichtet, eine internationale Doppelbesteuerung, welche sich bei quellensteuerbelasteten Erträgen wie z.B. Lizenzgebühren oder Zinsen ergibt, im Sinne des schweizerischen Methodenartikels mittels gewöhnlicher Anrechnung zu beseitigen, soweit die quellensteuerbelasteten

³ In allen Schweizer DBA wird die Anwendbarkeit auf zukünftige ähnliche Steuern ausgedehnt. Die überwiegende Anzahl der Abkommen übernimmt dabei die im Musterabkommen vorgeschlagene Formulierung.

Erträge bei der Bemessungsgrundlage der Steuer berücksichtigt werden. Dies trifft auf die nationale Ergänzungssteuer, jedoch nicht auf die internationalen Ergänzungssteuern zu, wie dies korrekterweise vom Bundesrat im Erläuternden Bericht zur MindStV vom 17. August 2022 auch festgehalten wird.

Insofern besteht aufgrund der klaren gesetzlichen, sprich völkerrechtlichen Grundlage u.E. kein Spielraum, anders als bei den internationalen Ergänzungssteuern, die nationale Ergänzungssteuer bei der Ermittlung des Maximalbetrags nach Art. 8 VO über die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern auszuklammern. Zu beachten sei hier jedoch, dass die Details, wie die Ermittlung des Maximalbetrags unter Berücksichtigung der nationalen Ergänzungssteuer zu erfolgen hat, aufgrund der verschiedenen Bemessungsgrundlagen jedoch noch im Detail analysiert werden müssten.

Betreffend die internationalen Ergänzungssteuern würden wir zudem im Sinne des besseren Verständnisses anregen, anstatt «nicht abgezogen» «nicht berücksichtigt» zu verwenden, wie dies bereits im Erläuternden Bericht zur MindStV vom 17. August 2022 so erwähnt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir folgenden abgeänderten Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz VO über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vor:

² ... Eine *internationale* Ergänzungssteuer nach der Mindestbesteuerungsverordnung vom ... wird bei der Berechnung des Maximalbetrages nicht *abgezogen berücksichtigt*.

Vollständigkeitshalber wäre es u.E. wünschenswert, wenn der Ausschluss der internationalen Ergänzungssteuern bei der Ermittlung des Maximalbetrags auch bei Art. 10 VO über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern explizit erwähnt würde.

3. Weitere Punkte mit Bezug zur OECD-Mindeststeuer

In gewissen Bereichen (z.B. Verlustvortragsperiode, Regelungen hinsichtlich Beteiligungsabzug, Steuergruppen im Bereich Gewinnsteuern) sind die Voraussetzungen unter den OECD-Mindeststeuer-Regeln nicht deckungsgleich mit den bestehenden steuerlichen Regelungen in der Schweiz. Eine mögliche Angleichung dieser Schweizer Steuerregeln an die Bestimmungen der OECD soll gemäss unserem Verständnis im Rahmen des späteren Gesetzgebungsverfahrens (wenn die temporäre Verordnung in ein formelles Gesetz überführt wird) detailliert

geprüft werden. Da diese Aspekte keinen direkten Bezug zur MindStV haben, gehen wir an dieser Stelle nicht weiter darauf ein.

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Livio Bucher
Fachsekretär Kommission Steuern

Frau Nicole Krenger
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
Bernerhof
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. September 2023

Zweiter Teil der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) – Vernehmlassungsantwort SVV

Sehr geehrte Frau Krenger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 laden Sie uns ein, zum zweiten Teil der Mindestbesteuerungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit gerne wahr.

1 Allgemeines

Der SVV unterstützt die Vorlage, wobei die Einführung des «One-Stop-Shops» ausdrücklich begrüsst wird. Abgelehnt wird jedoch die vorliegende Norm einer Solidarhaftung, da diese in die Schutzbereiche des Kollektivanlagengesetzes sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingreift.

Einen Anpassungsbedarf ortet die Versicherungswirtschaft bei folgenden Punkten:

- In Art. 6 MindStV wird eine unbegrenzte Solidarhaftung sämtlicher Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe vorgeschlagen. Eine derartige Solidarhaftungsregel hätte negative Auswirkungen auf den Standort Schweiz. Probleme ergeben sich insbesondere bei Investment Entities / Insurance Investment Entities sowie bei M&A Transaktionen. Die OECD sieht keinen Zwang zur Einführung einer Solidarhaftung vor, es handelt sich insofern um einen «überschiessenden» Swiss Finish. Wir schlagen deshalb vor, die Haftungsklausel einzugrenzen, und haben dazu in Abschnitt 2.1.6 einen Formulierungsvorschlag aufgeführt.

- Die konzerninterne Weiterverrechnung des Steueraufwandes aus der Ergänzungssteuer darf keine negativen Folgen bei den direkten Steuern, der Verrechnungssteuer, der Emissionsabgabe oder der Mehrwertsteuer haben. Ist die Weiterverrechnung geschäftsmässig begründet, so darf es steuerlich zu keiner Qualifikation als geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage kommen.
- Inkraftsetzung in Abhängigkeit der internationalen Entwicklung: zu einer standortfreundlichen Umsetzung gehört eine sorgfältige Abwägung hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts der Inkraftsetzung der unterschiedlichen Mindestbesteuerungsregeln. Zu berücksichtigen sind dabei die konkreten legislativen Umsetzungsfortschritte in wirtschaftlich bedeutenden Staaten sowie Konkurrenzstandorten der Schweiz. Es gilt dabei zu verhindern, dass durch unterschiedliche zeitliche Einführungszeitpunkte ein grosser administrativer Mehraufwand für betroffene Unternehmensgruppen entsteht. Sofern gewichtige EU-Staaten die Mindestbesteuerung wie geplant per 1.1.2024 einführen, steht der SVV einer Verschiebung seitens der Schweiz deshalb kritisch gegenüber.

2 Stellungnahme zu spezifischen Punkten der MindStV

2.1 Zu Art. 6 MindStV

Der Entwurf MindStV sieht in Art. 6 die folgende Solidarhaftungsregel vor:

Art. 6 Mithaftung

Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch.

Der SVV lehnt die vorliegende Norm einer breiten Solidarhaftung insbesondere für Investment Entities oder Insurance Investment Entities ab, da sie in die Schutzbereiche des Kollektivanlagengesetzes (KAG, SR 951.31) sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) eingreift.

Bei einer Ausgliederung, Abspaltung oder einem Verkauf von Geschäftseinheiten (etwa bei M&A-Transaktionen) müssten zudem potenziell hohe finanzielle Solidarhaftungsrisiken in eine Vielzahl von Verträgen aufgenommen werden. Schweizerische Geschäftseinheiten verlieren dadurch für ausländische Investoren an Attraktivität.

2.1.1 Investment Entities - Ungeklärtes Verhältnis zum Recht der Kollektiven Kapitalanlagen:

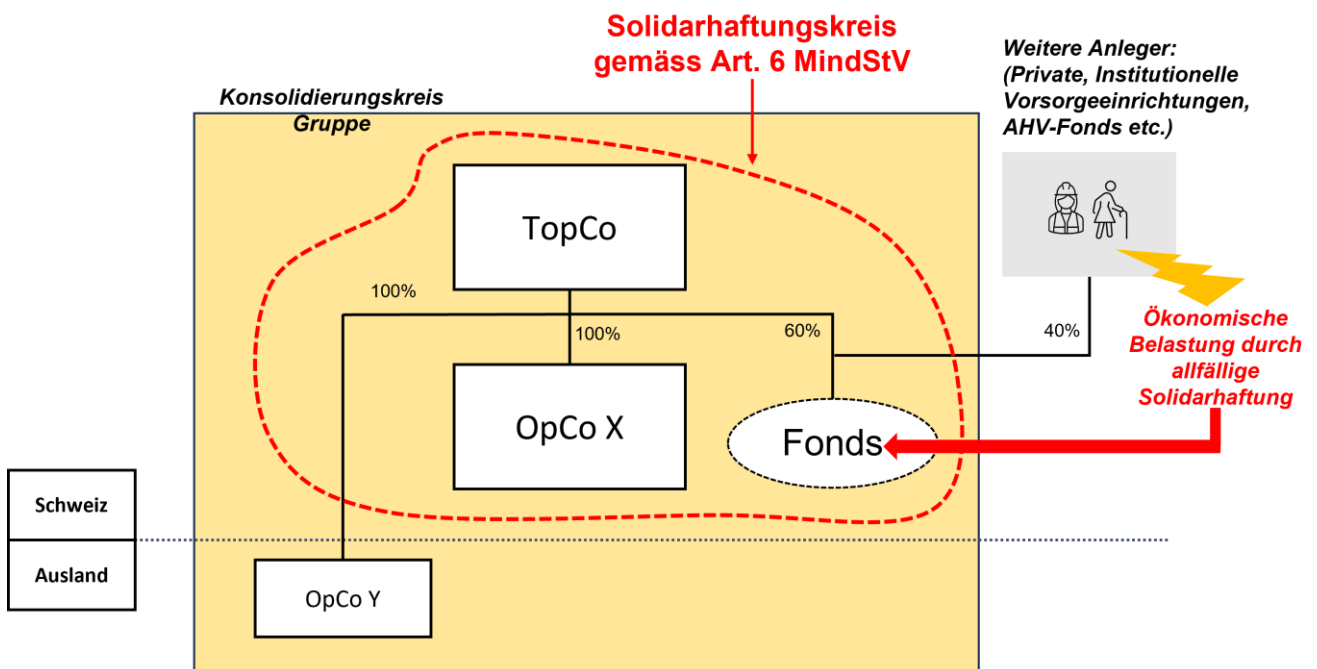
Kollektive Kapitalanlagen («KKA») können unter Pillar 2 als sog. Investment Entities bzw. Insurance Investment Entities und damit als «Geschäftseinheiten» qualifizieren. KKA verfügen über einen eigenen Rechtsrahmen, welcher insbesondere den Anlegerschutz sowie die Gleichbehandlung der Anleger im Fokus hat. Die Solidarhaftung gemäss dem Verordnungsentwurf läuft dem Schutzgegenstand des KAG zuwider. Dieses Spannungsverhältnis wird in den Erläuterungen nicht aufgelöst.

2.1.2 Investment Entities - Eingriff in die Schutzrechte von Versicherten:

Durch die Ausdehnung des Haftungssubstrats auf Investment Entities bzw. Insurance Investment Entities besteht die Gefahr, dass KKA, welche dem gebundenen Vermögen und damit der Sicherstellung von Versicherungsleistungen dienen, mit «Mindeststeuern» belastet werden. Im Ergebnis würden in einem solchen Fall Unternehmenssteuern auf die Versicherten überwältigt, was gemäss den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsrechts unzulässig ist. Auch Vorsorgeeinrichtungen könnten davon betroffen sein: halten diese KKA, welche in einer Unternehmensgruppe als Investment Entity qualifizieren, würden beim Greifen der Solidarhaftung letzten Endes die Versicherten der betroffenen Vorsorgeeinrichtung belastet.

2.1.3 Investment Entities - Behinderung Kapitalanlagemärkte / Anlegerbenachteiligung:

Das Ziel von KKA ist insbesondere, weiten Kreisen von Anlegern den Zugang zu Kapitalmärkten und zu spezifischem Asset-Management-Know-how zu ermöglichen. Durch die potenzielle Unterstellung von KKA unter eine Solidarhaftung gemäss Art. 6 MindStV werden diese Ziele unterwandert. Denn so gelangt potenziell das Vermögen von weiten Anlegerkreisen – unter ökonomischen Gesichtspunkten – in den Kreis des Solidarhaftungssubstrats von Konzernen, welche diese KKA aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung konsolidieren. Und dies, obwohl die betroffenen Anleger mit den konsolidierenden Konzernen ansonsten keine Berührungspunkte haben, vgl. nachstehende Abbildung.



2.1.4 Generell - überschüssender Swiss Finish:

Die OECD sieht keinen Zwang zur Einführung einer solchen Solidarhaftung vor. Insofern handelt es sich um einen «überschüssenden» Swiss Finish. Im Ergebnis wird dies einen Einfluss auf das Verhalten der Anleger nach sich ziehen und die Attraktivität des Investitionsstandorts Schweiz schmälern.

2.1.5 Generell - Komplexität im Bereich M&A:

Die vorgesehene Solidarhaftungsregel erschwert M&A-Transaktionen beträchtlich, da auf vertraglicher Basis jeweils entsprechende Freistellungsmechanismen vereinbart werden müssen.

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber in jüngerer Zeit die Solidarhaftung differenziert ausgestaltet respektive eingegrenzt hat (vgl. diesbezüglich Art. 15 Abs. 1 lit. c MWSTG¹), um ungewollte Effekte auf spezifische Akteure zu vermeiden.

2.1.6 Formulierungsvorschlag für Art. 6 MindStV

Sollte der Bundesrat auf einer Swiss Finish Lösung mit einer breiten Solidarhaftung beharren, sind von dieser Investment Entities sowie Insurance Investment Entities gemäss Definition in den GloBE-Mustervorschriften auszunehmen. Ausserdem sollte die Haftung für Geschäftseinheiten, die aus einer Unternehmensgruppe austreten, sinnvollerweise eingegrenzt werden. Der folgende, leicht erweiterte Formulierungsvorschlag für Art. 6 MindStV nimmt diese beiden Anliegen auf:

Art. 6 Mithaftung

¹*Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch.*

²*Von der Solidarhaftung ausgenommen sind Investment Entities sowie Insurance Investment Entities gemäss der Definition in den GloBE-Mustervorschriften.*

³*Tritt eine Geschäftseinheit aus einer Unternehmensgruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aufgrund einer Zuweisung nach Art. 12 MindStV ergeben.*

2.2 Zu Art. 12 MindStV

Die Veranlagungsverfügungen der Steuerbehörden sollten zur Information der Steuerpflichtigen die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten gemäss der interkantonalen Verteilung enthalten.

¹ «Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben»

Die Regeln zur interkantonalen Verteilung der Ergänzungssteuern dürfen jedoch nicht massgebend für die konzerninterne Weiterverrechnung des Steueraufwandes aus der Ergänzungssteuer sein (kein umgekehrtes Massgeblichkeitsprinzip). Für die konzerninternen Weiterverrechnung sind teils aufsichtsrechtliche, gesellschaftsrechtliche oder konkursrechtliche Aspekte massgebend. Auch gesellschaftsrechtliche und kollektivanlagerechtliche (Stichwort: «Investment Entities») Fragestellungen müssen angemessen berücksichtigt werden. Somit kann die konzerninterne Verrechnung von der vereinfachten Zurechnung gemäss Art. 12 MindStV durchaus abweichen. Die Aufteilung des Ergänzungssteueraufwands auf die betroffenen Rechtseinheiten einer Unternehmensgruppe in deren Finanzbuchhaltung folgt dem Drittpreisprinzip. Die konzerninterne Weiterverrechnung darf keine negativen Folgen bei den direkten Steuern, der Verrechnungssteuer, der Emissionsabgabe oder der Mehrwertsteuer haben. Ist die Weiterverrechnung geschäftsmässig begründet, so darf es steuerlich zu keiner Qualifikation als geldwerte Leistung oder verdeckte Kapitaleinlage kommen. Dieser Punkt sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden. Die Schweiz sollte hier gegenüber dem OECD-Regelwerk offenbleiben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die OECD in Zukunft spezielle Regeln zur konzerninternen Weiterverrechnung definiert.

2.3 Zu Art. 39 MindStV

Der Entscheid über die Inkraftsetzung sollte sowohl für die schweizerische wie auch für die internationale Ergänzungssteuer flexibel in Abhängigkeit von der aktuellen internationalen Entwicklung gefasst werden. Erst gegen Ende dieses Jahres dürfte Klarheit darüber bestehen, ob die EU-Staaten tatsächlich ab 2024 die IIR (und ab 2025 die UTPR) einführen. Der Bundesrat sollte dann kurzfristig die am besten geeignete, zeitliche und sachliche Vorgehensweise, insbesondere mit Blick auf bedeutende Handelspartner, sorgfältig evaluieren.

3 Schlussbemerkung

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen



Andreas Parison

Leiter Bereich Regulierung

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

30. August 2023

Stellungnahme zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen – weitere Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 zur weiteren Vernehmlassung über die Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 14. September 2023.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Am 18. Juni 2023 hat das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) angenommen. Gestützt auf diesen Beschluss führt der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Mindestbesteuerung ein, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2024. Wir haben bereits an der ersten Vernehmlassung von August bis November 2022 zu einem ersten Teil der Verordnung teilgenommen und verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 2. November 2022. Somit beziehen sich unsere nachfolgenden Antworten nur noch auf die neu in den Verordnungsentwurf aufgenommenen Bestimmungen, welche insbesondere das Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer sowie strafrechtliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Subjektive Steuerpflicht für die Ergänzungssteuer in der Schweiz

Steuerpflichtig ist die oberste inländische Geschäftseinheit oder bei deren Fehlen die wirtschaftlich bedeutendste inländische Geschäftseinheit in ihrem jeweiligen Ansässigkeitskanton, welche die Ergebnisse aller Geschäftseinheiten in der Schweiz aggregiert. Die im Ansässigkeitskanton zuständige Steuerbehörde amtiert sodann als sogenannter «One-Stop-Shop», das heisst, sie veranlagt resp. bezieht die Ergänzungssteuer und nimmt die Verteilung auf den Bund und die anderen Kantone vor.

Wir begrüssen das Konzept des One-Stop-Shops, welcher die Abläufe vereinfacht und Klarheit schafft. Dies sollte sich auch im Verordnungstext niederschlagen. Wir regen daher an, Art. 5 wie folgt anzupassen:

Art. 5 Abs. 1 regelt die subjektive Steuerpflicht der «der Schweiz steuerlich zugehörige[n] Geschäftseinheit». Da es sich dabei um die «oberste inländische Geschäftseinheit» handelt empfehlen wir, dies im Verordnungstext auch so zu bezeichnen. Dies dient der Klarheit und besseren Verständlichkeit.

Wir verstehen die Regelung in **Art. 5 Abs. 2 lit. a und b** so, dass die hier verwendeten Begriffe des Reingewinns, des Eigenkapitals und des Nettobeteiligungsertrags an die entsprechenden Vorschriften des DBG und des StHG anknüpfen und nicht an die für GloBE akzeptierten Rechnungslegungsstandards (Acceptable Financial Accounting Standard). Wir regen eine entsprechende Klarstellung im Text der Verordnung an. Ebenso empfehlen wir, die Regelung in **Art. 5 Abs. 2** mit «wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit» zu ergänzen. Auch hier dient dies der Klarheit und besseren Verständlichkeit.

2.2 Konzerninterne Weiterverrechnung

Aufgrund von aufsichtsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder konkursrechtlichen Aspekten kann es notwendig sein, dass die Ergänzungssteuer an andere Konzerngesellschaften, auch grenzüberschreitend, weiterverrechnet werden muss. Da die originäre Ergänzungssteuer gemäss **Art. 7** nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann, soll auch die Weiterverrechnung bei der Gewinnsteuer – wie auch bei allen anderen Steuern – steuerlich irrelevant sein. Wir regen an, diesen Punkt in der Verordnung selbst klarzustellen:

Art. 7 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

1 Die Ergänzungssteuer kann bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden.

2 Die konzerninterne Weiterverrechnung der Ergänzungssteuer führt bei sämtlichen Schweizer Steuern zu keinen Steuerfolgen.

2.3 Deklarations- und Veranlagungsverfahren

Das Verfahren ist als gemischtes Veranlagungsverfahren ausgestaltet, mit Selbstdeklaration durch die ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheiten und Verfügung durch die zuständige kantonale Steuerbehörde. Es lehnt sich an das Verfahren der direkten Bundessteuer (DBG) an, wobei bei der Ergänzungssteuer die Steuererklärungen ausschliesslich via ein Portal des Bundes eingereicht werden können. Zentral ist hierbei das neue Informationssystem, das im Auftrag der kantonalen Verwaltungen von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) betrieben wird. Der Zugang erfolgt zunächst über das ePortal des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Es stellt sich uns die Frage, ob das Informationssystem nicht durch den Bund betrieben werden sollte, da er bereits auch das Portal zur Verfügung stellt.

2.4 Rechtsmittelverfahren

Der Instanzenzug sieht nach einer allfälligen erfolglosen Einsprache beim verfügenden Kanton die direkte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und danach gegebenenfalls an das Bundesgericht vor. Durch den Ausschluss kantonalen Gerichtsinstanzen wird berücksichtigt, dass es sich um eine Bundessteuer ohne parallele Kompetenz der Kantone handelt. Wir haben hierzu keine Bemerkungen.

2.5 Strafrechtliche Bestimmungen

Bestraft werden die Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 28), die Ergänzungssteuerhinterziehung (Art. 29) sowie der Ergänzungssteuerbetrug (Art. 32). Die strafrechtlichen Bestimmungen lehnen sich an das DBG an. Wir begrüssen das, mit den folgenden Anmerkungen:

Art. 29 (Ergänzungssteuerhinterziehung) entspricht resp. orientiert sich an Art. 175 DBG (vollendete Steuerhinterziehung), wonach sich der «Steuerpflichtige» strafbar macht. Bei den Ergänzungssteuern kann gemäss den Erläuterungen «lediglich die steuerpflichtige Geschäftseinheit» ihre Ergänzungssteuern hinterziehen. Aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit empfehlen wir, dies in Art. 29 so zu erwähnen: «Die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit wird mit Busse bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig...».

3. Fazit

Insgesamt erachten wir das in der Verordnung geregelte Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer sowie die strafrechtlichen Bestimmungen als verständlich und zielführend.

Unsicherheiten und ein nicht zu unterschätzender Mehraufwand dürften sich bei der Umsetzung der GlobBE-Mustervorschriften ergeben sowie bei der Einführung und beim Betrieb des Informationssystems.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

Eidgenössische Steuerverwaltung
Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 13. September 2023

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesrats vom 24. Mai 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) im Rahmen der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Krenger

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit, zum zweiten Teilentwurf der Mindestbesteuerungsverordnung im Rahmen der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Generell möchten wir festhalten, dass wir den Verordnungsentwurf in weiten Teilen unterstützen und nur punktuelle Verbesserungen wünschen. So begrünnen wir explizit das Modell des One-Stop-Shop, welches uns am besten geeignet erscheint, eine zügige und korrekte Mindeststeueranlagung durchzuführen und damit den anspruchsvollen, in Erarbeitung befindlichen internationalen Vorgaben zu entsprechen. Ebenso unterstützen wir das aus der ordentlichen Gewinnsteueranlagung übernommene gemischte Veranlagungsverfahren und die Übernahme der Verfahrensgrundsätze des DBG. Die gemischte Veranlagung wird sowohl bei den zuständigen kantonalen Behörden wie auch bei der ESTV ein profundes Fachwissen erfordern, das aufgebaut werden muss. Trotz dieser Hürde sind wir der Ansicht, dass dies der richtige Weg ist, um gemeinsam mit den Unternehmen die Steuererklärungen sorgfältig zu prüfen und kritische Fragen zu stellen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieses Fachwissen der Behörden und Unternehmen unabdingbar ist, um ungerechtfertigte Forderungen ausländischer Staaten abzuwehren und das Schweizer Steuersubstrat zu schützen. Das gesamte Verfahren der Veranlagung soll digital durchgeführt werden. Dies ist im Hinblick auf die Zukunft und den Wirtschaftsstandort unabdingbar und daher selbstverständlich und wird von SwissHoldings ebenfalls begrüsst.



2. Ersuchen um Prüfung einer Verschiebung des Einführungszeitpunkt der OECD-Mindestbesteuerung auf 2025

Noch im Frühsommer war für die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings klar, dass die Schweiz die OECD-Mindestbesteuerung (Schweizer Ergänzungssteuer und IIR) unbedingt auf Anfang 2024 einführen sollte. So gingen wir davon aus, dass die OECD ab Mitte 2023 sämtliche wichtigen Umsetzungsvorgaben erarbeitet und publiziert hat, damit neben der EU, UK, Japan auch die meisten anderen 143 Staaten des sog. Inclusive Framework on BEPS die Einführung der Mindestbesteuerung auf Anfang 2024 hin anstreben würden. Einzig die USA würden eine Ausnahme bilden und von einer Implementierung vorerst absehen. Allein der administrative Mehraufwand und die Risiken von Doppelbesteuerungen schienen dafür zu sprechen, die Umsetzung auf das Jahr 2024 anzuvisieren.

Diese Einschätzung hat sich gemäss einer aktuellen Umfrage bei unseren Mitgliedunternehmen genau ins Gegenteil gewandelt. Eine deutliche Mehrheit der Unternehmen hat sich aus verschiedenen Gründen dafür ausgesprochen, dass der Bundesrat eine Verschiebung der Einführung der Mindeststeuer auf Anfang 2025 prüft. Grund für diesen für Aussenstehende erstaunlichen und plötzlichen Meinungsumschwung sind Entwicklungen bei der OECD, vor allem aber das Verhalten für die Schweizer Wirtschaft bedeutender Absatzmarktstaaten.

Mitte Juli hatte die OECD neue Dokumente zur Implementierung der Mindeststeuer veröffentlicht. Diese Dokumente wie der GloBE Information Return oder einzelne Umsetzungsregelungen der Administrative Guidance werden von den Umsetzungsspezialisten der betroffenen Unternehmen begrüsst. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die OECD für die Erarbeitung sämtlicher Umsetzungsvorgaben viel mehr Zeit benötigen würde, zwischen den Staaten grosse Meinungsverschiedenheiten zu wichtigen Themenbereichen bestehen, bedeutende Staaten erfolgreich Verzögerungsarbeit leisten und deshalb für die Umsetzung durch Unternehmen und Behörden wichtige Vorgaben weiter auf sich warten lassen. Dies alles macht es für die Inclusive Framework-Staaten schwer, eine rechtssichere Gesetzgebung bis Ende des Jahres auszuarbeiten. Mittlerweile muss damit gerechnet werden, dass diese Vorgaben erst Ende 2023 oder wohl eher erst im Laufe des Jahres 2024 vorliegen, was eine Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen stark erschwert oder gar verunmöglicht. Bekanntlich müssen viele Schweizer Konzerne bereits mit der Veröffentlichung der Quartalsabschlüsse im April 2024 den Einfluss der Mindeststeuer auf ihr Ergebnis darstellen.

Neben Verspätungen bei neuen Vorgaben nimmt die OECD permanent Anpassungen bereits erlassener Ausführungsbestimmungen vor. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre bisherigen Umsetzungslösungen laufend überprüfen und allenfalls überarbeiten müssen. Angesichts dieser Unklarheiten, ständigen Veränderungen und der daraus resultierenden fehlenden Umsetzungssicherheit ist für die Unternehmen eine korrekte Implementierung für das Jahr 2024 derzeit kaum möglich. Die fehlenden Umsetzungsvorgaben und Anpassungen bestehender Regeln verkennen die Bedeutung und den Aufwand für Unternehmen und Behörden der sich aus der Einführung der OECD-

Mindestbesteuerung ergibt.

Als Teil der neuen Implementierungsvorgaben hat die OECD Mitte Juli Ausnahmen für Staaten geschaffen, welche die Implementierung erst in ein paar Jahren anvisieren wollen (UTPR Safe Harbour). Mit anderen Worten belohnt die OECD jene Staaten, welche 2024 noch nicht bereit sind und eliminiert die negativen finanziellen Folgen, sollten diese Staaten erst 2025 oder noch später implementieren wollen. Folge davon ist, dass neben den USA als grösster Volkswirtschaft immer mehr wirtschaftlich bedeutende Staaten wie Indien, China, die allermeisten lateinamerikanischen Länder, um nur einige zu nennen, erst vage Umsetzungspläne präsentieren oder schlichtweg gar nichts vorlegen. Neuseeland beispielsweise strebt eine Implementierung mittlerweile erst dann an, wenn eine kritische Masse an Staaten vorhanden ist. Dubai oder Singapur als wichtige Konkurrenten haben entweder erst vage Ankündigungen gemacht oder direkt eine Umsetzung frühestens 2025 in Aussicht gestellt. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass nur zwischen einem Viertel und einem Drittel der 143 Staaten des Inclusive Framework on BEPS eine zügige Umsetzung anvisieren. Welche Folgen sich daraus für das Projekt ergeben, muss genau beobachtet werden. Ob dieses Projekt angesichts der sich seit einigen Monaten herausgebildeten Unstimmigkeiten zwischen etablierten Industriestaaten (EU, UK, JP, KR, AUS) und gewichtigen BRICS-Staaten überhaupt Zukunft hat, erscheint aktuell ungewiss. So muss davon ausgegangen werden, dass China (wie auch die USA) zur Sicherstellung der Standortattraktivität neben Subventionen weiterhin auf tiefe Unternehmenssteuern setzen will. Entsprechend könnten die beiden Treiberstaaten der OECD-Mindestbesteuerung, Frankreich und Deutschland, welche stark auf Subventionen setzen, sich international nicht durchsetzen. Selbst in der EU hat bisher lediglich eine Minderheit der Mitgliedstaaten Gesetzesentwürfe präsentiert, was eine EU-weite Einführung für das Jahr 2024 in Frage stellt. Basierend auf der Annahme, dass die Mindeststeuer potentiell in den grössten Volkswirtschaften nie eingeführt werden wird und bezüglich Einführung der UTPR international grosse Unsicherheit herrscht, sind viele Unternehmen gerade aus den USA, aber auch aus anderen Staaten aktuell intensiv daran, ihre Strukturen so anzupassen, dass der Schweizer Fiskus aber auch die EU-Staaten oder das Vereinigte Königreich nicht mehr auf dieses Steuersubstrat zugreifen können. Für den Schweizer Wirtschaftsstandort und den Schweizer Fiskus könnten sich daraus merkliche und während längerer Zeit bestehende Schäden resp. Verluste ergeben.

Die Schweiz hat sich bisher stark an der EU orientiert. Die UTPR, mit welcher die Staaten von Tochtergesellschaften auf das Steuersubstrat der Staaten der Muttergesellschaft zugreifen können, setzt die EU gemäss Vorgabe der Richtlinie auf Anfang 2025 in Kraft. Auch alle anderen grösseren Volkswirtschaften wollen die UTPR frühestens auf 2025 umsetzen. Gleichzeitig besteht die Welt aus weit mehr Staaten als den EU-Mitgliedstaaten. Für ganz viele von der Mindestbesteuerung betroffene Schweizer Unternehmensgruppen haben andere Märkte wie die USA, China oder Lateinamerika grössere Bedeutung als die EU. Angesichts der dargelegten grossen Unsicherheit plädieren unsere Schweizer Unternehmensgruppen wie auch unsere ausländischen Mitgliedunternehmen mit

deutlicher Mehrheit dafür, dass der Bundesrat möglichst lange zuwartet und erst im Dezember darüber entscheidet, ob die OECD-Mindeststeuer (IIR und QDMTT) wirklich bereits 2024 eingeführt werden soll. Bis dahin sollte die Schweiz (Bund, Kantone gemeinsam mit Wirtschaft) systematisch und umfassend die internationalen Entwicklungen beobachten, mögliche Alternativszenarien zu einer Einführung im Jahr 2024 entwickeln und prüfen, welches der erfolgversprechendste Weg für die Schweiz ist und wie die Schweiz auf internationale Veränderungen möglichst flexibel reagieren kann. Dabei gilt es die Vor- und Nachteile aller möglichen Handlungsszenarien genau abzuwägen, wobei kurzfristigen Minder- oder Mehreinnahmen von Unternehmen oder Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) kein grösseres Gewicht zukommen sollte. Stattdessen sollte sich die Schweiz intensiv damit beschäftigen, ihre bestehende Wettbewerbsfähigkeit auch künftig sicherzustellen und damit ihre kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Lage positiv zu beeinflussen.

3. Keine Strafen wegen kaum bekannter Detailvorgaben

Die massgebenden internationalen Bestimmungen zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung sind für Unternehmen und Behörden äusserst anspruchsvoll und unterliegen wie erwähnt noch grossen Veränderungen, die von den Unternehmen (wie auch von der Verwaltung) kaum lückenlos nachvollzogen werden können. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass auch in den nächsten Jahren laufend Detailvorgaben und Präzisierungen veröffentlicht werden. Der Grossteil der Schweizer Konzerne wird kaum über ausreichende Ressourcen verfügen, um all die Entwicklungen ausnahmslos nachzuverfolgen. Auch von der Steuerberatung kommen vielfach vage Aussagen. Vor diesem Hintergrund bekunden wir grosse Mühe mit der Vorgabe, dass auch Steuerstrafen bei fahrlässiger Begehung ausgesprochen werden sollen (Art. 28 ff.). Selbstverständlich sind uns die diesbezüglichen internationalen Vorgaben wie auch die Vorgaben der Bundesverfassung (Übergangsbestimmungen) bewusst. Dennoch sollten die Steuerbehörden den besonderen Umständen Rechnung tragen und gerade in den Anfangsjahren (über die OECD-Frist hinaus) davon absehen, sachlich nicht gerechtfertigte Steuerstrafverfahren einzuleiten oder durchzuführen.

4. Nutzung des Local Accounting Standard beim QDMTT Safe Harbour

Die OECD hat Mitte Juli neue Detailvorgaben (Administrative Guidance) erlassen, welche im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vom Mai noch gar nicht verarbeitet werden konnten. Unternehmen und Steuerberater haben dabei festgestellt, dass eine hilfreiche Vereinfachung für Unternehmen und Verwaltung im Zusammenhang mit der Schweizer Ergänzungssteuer geschaffen wurde (siehe S. 80 ff. Admin. Guidance vom Juli 2023). Die Vereinfachung ermöglicht es Staaten, die QDMTT-Berechnungen auf der Grundlage eines lokalen Rechnungslegungsstandards vorzunehmen. Dies könnte für Unternehmensgruppen ein Vorteil darstellen, welche für den Konzernabschluss insbesondere den anspruchsvolleren IFRS oder den US-GAAP Rechnungslegungsstandard (oder einen anderen komplexen internationalen Rechnungslegungsstandard) verwenden. Sie könnten für die sog. QDMTT-Veranlagung, d.h. für die nach internationalen Standards ausgestaltete Schweizer Ergänzungssteuer den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (= Local Swiss Financial

Accounting Standard) verwenden, der im Allgemeinen näher am Schweizer Steuerrecht ist. Dies allerdings nur, wenn sie auch bereit sind, ihren Swiss GAAP FER Abschluss prüfen zu lassen. Aufgrund der Nähe zum Schweizer Steuerrecht erwarten wir auch Vorteile für die Schweizer Steuerbehörden, da sie Veranlagungen auf der Grundlage eines solchen lokalen Schweizer Rechnungslegungsstandards statt auf der Grundlage internationaler Standards durchführen können. Damit Unternehmensgruppen (Schweizer und ausländische) für ihre Schweizer Gesellschaften von dieser Regelung profitieren können, sind allerdings in der Mindestbesteuerungsverordnung bestimmte Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die Vorgaben von 3 (b) der «Standards for a QDMTT Safe Harbour» in der Mindeststeuerverordnung umgesetzt werden. Wir ersuchen an dieser Stelle den Bundesrat, dass er den hiesigen Unternehmen diese fakultative Möglichkeit einräumt. Unseres Wissens prüfen derzeit zahlreiche Regierungen, ihren Gesellschaften diese Möglichkeit zur Anwendung eines Local Financial Accounting Standard für die QDMTT-Berechnungen einzuräumen.

5. Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen

Zu Artikel 5 Absatz 2 (Bestimmung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit): Die vorgesehene Lösung für Ausnahmefälle, dass in der Schweiz keine oder mehrere Geschäftseinheiten für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig sind, könnte in der Praxis dazu führen, dass die steuerpflichtige Geschäftseinheit von Jahr zu Jahr wechselt. Dieser Wechsel dürfte vielfach auch zu einem Wechsel des One-Stop-Shop-Kantons führen. Unseres Erachtens sollte hier eine Lösung entwickelt werden, die mehr Kontinuität ermöglicht und solche Wechsel beispielsweise nur alle drei bis fünf Jahre zulässt. Mehr Kontinuität ist im Interesse der Kantone wie auch der betroffenen Unternehmen. Dass die internationalen Vorgaben diesem Anliegen Grenzen setzen, ist uns bewusst. Dennoch sollten Verwaltung und Wirtschaft hier nochmals prüfen, ob nicht eine bessere Lösung möglich ist, die mehr Kontinuität ermöglicht.

Zu Artikel 6 (Solidarhaftung): Die vorgesehene Solidarhaftungslösung ist aus Sicht der Mitgliedunternehmen von SwissHoldings überschüssend. Dass die Steuerverwaltung selber entscheiden kann, welche der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe haften soll, ist unnötig. Die Solidarhaftung führt in der Praxis bei vielen M&A-Transaktionen und weiteren Rechtsgeschäften dazu, dass die Solidarhaftungsrisiken in eine Vielzahl von Verträgen aufgenommen werden müssen. Die potentiell hohen finanziellen Risiken dürften je nach Vertrag, Gegenparteien, Investoren oder Verwaltungsräte unnötig aufschrecken und dazu führen, dass viele für die Schweiz lohnende Geschäfte nicht mehr hier respektive ohne Schweizer Gesellschaften abgewickelt werden müssen. Solche Folgen sind unbedingt zu vermeiden. In diesem Sinne wäre eine Beschränkung der Haftung jeder Geschäftseinheit auf die ihr nach Art. 12 (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten) zugewiesene Ergänzungssteuer wünschenswert. Subsidär sollte sich die Haftung auf jene Gesellschaft fokussieren, welche die meisten Beteiligungen aufweist und damit indirekt die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften

besitzt oder anderweitig die meisten Vermögenswerte aufweist.

Zu den Artikel 8 bis 10 (Anwendungsbereich): Unsere diesbezügliche Kritik zielt nicht auf die Anpassung des Verordnungsentwurfs zur Mindestbesteuerung, sondern der Bundesratverordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV vom 29. September 2017). Gemäss den Artikeln 8 bis 10 des Verordnungsentwurfs unterliegen der OECD-Mindestbesteuerung (Schweizer wie auch Internationale Ergänzungssteuer) Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft einen jährlichen, konsolidierten Umsatz von 750 Mio. Euro aufweisen. In den ersten drei Jahren können betroffene Unternehmensgruppen von massiven administrativen Erleichterungen profitieren, wenn ihre Angaben des länderbezogenen Berichts (sog. CbC Report) gewisse Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen sind in den sog. Transitional CbCR Safe Harbour Leitlinien festgehalten. Die Erleichterungen sind für viele Konzerne in der Praxis auch von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Einen länderbezogenen Bericht müssen gemäss den OECD-BEPS-Regeln von 2015 grundsätzlich alle Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz der Muttergesellschaft von 750 Mio. Euro erstellen. Allerdings sieht die Schweizer Umsetzung der OECD-Regeln von 2015 noch eine Umrechnung von Euro in Schweizer Franken vor. Bekanntlich ist der Schweizer Franken gegenüber dem Euro in den letzten Jahren deutlich stärker geworden. Gemäss der oben erwähnten bundesrätlichen Verordnung von 2017 (Art. 3 ALBAV) müssen nur Schweizer Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von 900 Mio. Franken einen länderbezogenen Bericht ausfüllen und diesen international austauschen lassen. Schweizer Unternehmensgruppen zwischen 750 Mio Euro konsolidiertem Umsatz und 900 Mio Franken konsolidiertem Umsatz können diesen Bericht freiwillig erstellen. Allerdings können solche Konzerne, die der OECD-Mindeststeuer unterliegen, diesen freiwilligen Bericht nicht für die Inanspruchnahme des Transitional CbCR Safe Harbour nutzen. Gerade solche Schweizer Konzerne wären allerdings äusserst dankbar, wenn sie den Transitional CbCR Safe Harbour nutzen können. Wir bitten deshalb den Bundesrat an dieser Stelle die nötigen Schritte in die Wege zu leiten und Art. 3 der ALBAV entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 12 Absatz 2 (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten): Die Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer können bei einzelnen schweizerischen Unternehmenseinheiten zusätzliche Liquiditäts- und Buchhaltungsbelastungen auslösen, die sie aufgrund ihrer Liquiditätsslage und Eigenkapitalausstattung möglicherweise nicht tragen können. Dementsprechend sollte es den Unternehmensgruppen (abweichend von den in Art. 12 vorgesehenen Regeln) erlaubt sein, solche zusätzlichen Steuerbelastungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb der Unternehmensgruppe weiterzuverrechnen, ohne dass mit verrechnungssteuerlichen und/oder stempelsteuerlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Ausserdem sollte die Schweiz keine Belastung der ausländischen Ergänzungssteuer (IIR und UTPR) an ausländische Mitglieder der Unternehmensgruppe vorsehen, da zu erwarten ist, dass viele ausländische Rechtsordnungen eine solche Belastung nicht akzeptieren werden.

Zu Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe d (Informationssystem Ergänzungssteuer): Die betroffenen Unternehmensgruppen werden gemäss Verordnungsentwurf drei verschiedene Steuererklärungen einreichen müssen. Eine zur Schweizer Ergänzungssteuer, eine zur Internationalen Ergänzungssteuer IIR und eine zur Internationalen Ergänzungssteuer UTPR (sobald eingeführt). Bereits dieser Umstand ist ein guter Hinweis auf den grossen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmensgruppen. Ein noch grösserer Aufwand wird den Unternehmen wegen der Vorgaben zum international vorgeschriebenen GloBE Information Return (GIR) aufgebürdet. Vor diesem Hintergrund sind die Unternehmen dankbar, wenn Duplizierungen zwischen den Anforderungen des GIR und den Schweizer Steuererklärungen beseitigt werden. Angaben aus dem GIR, soweit dieser den Schweizer Steuerbehörden zur Verfügung steht, sollten deshalb nicht nochmals einverlangt werden. Unseres Erachtens sollte deshalb die Auflistung aller Geschäftseinheiten beispielsweise nicht noch Teil der Schweizer Steuererklärungen sein. Generell sollte versucht werden, den Aufwand der Unternehmen auf das absolut Nötige zu reduzieren. Sinnvoll könnte daher ein System mit Stammdaten sein, die für alle drei Steuererklärungen verwendet werden.

Zu Artikel 20 (Wahlrechte): Wahlrechte der Unternehmensgruppe sind gemäss Verordnungsentwurf zusammen mit der Ergänzungssteuererklärung auszuüben. Diese Vorgabe erscheint uns zu absolut und sollte deshalb relativiert werden. So kann es in der Praxis vorkommen, dass gewisse Wahlrechte wie der Substanzabzug (Substance-based Income Exclusion) anlässlich der Einreichung der Steuererklärung gar nicht geltend gemacht werden müssen, weil gar keine Schweizer Ergänzungssteuer geschuldet ist. Werden von der Steuerverwaltung allerdings später Korrekturen vorgenommen, kann sich dies ändern und der Substanzabzug würde helfen, die Schweizer Ergänzungssteuer zu reduzieren. Solchen Veränderungen sollte Rechnung getragen werden können, weshalb wir eine Relativierung der Vorgaben vorschlagen.

Zu Artikel 22 (Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung): Welche Faktoren die Veranlagungsverfügungen enthalten müssen, ist im aktuellen Entwurf bloss rudimentär geregelt. Ein Faktor, der sicher enthalten sein muss, ist die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die verschiedenen Schweizer Geschäftseinheiten gemäss Artikel 12 des Verordnungsentwurfs. Wir sind deshalb der Ansicht, dass Wirtschaft und Verwaltung in diesem Bereich gemeinsam weitere Arbeiten ausführen sollten. Diese sollten unbedingt auch die Ausgestaltung der Steuererklärungen umfassen.

Zu Artikel 23 (Einsprache): Der Wortlaut der Bestimmung enthält kein ausdrückliches Einspracherecht der steuerpflichtigen Person. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, sollte - trotz des allgemeinen Verweises in Artikel 14 der Verordnung auf die Artikel 102-173 DBG zum Verfahrensrecht – auch in Artikel 23 das Einspracherecht der steuerpflichtigen Person ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Artikel 26 (Fälligkeit): Wir unterstützen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung. Von der Finanzdirektorenkonferenz wird demgegenüber ein einheitlicher Fälligkeitstermin vorgeschlagen (Ende März des zweiten Jahres nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres). Diese Lösung erscheint auch uns sachgerecht; allerdings nur für die Unternehmensgruppen, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet. Viele unserer Unternehmen weisen jedoch ein abweichendes Geschäftsjahr auf, welches Ende März, Ende Juni, Ende August oder Ende September endet. Diese Unternehmen werden durch einen einheitlichen Fälligkeitstermin Ende März benachteiligt.

Zu Artikel 39 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen): Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Teil der Mindestbesteuerungsverordnung vom August 2022 festgehalten, mahnen wir zu grosser Vorsicht bezüglich der raschen Einführung der UTPR. Die Anwendung der UTPR könnte dazu führen, dass die Schweiz US-Konzerne zwingt, in den USA steuerbare Erträge in der Schweiz zu versteuern und die Steuern hier abzuliefern. Die USA, notabene der wichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exportgüter, dürften sich dies nicht gefallen lassen. Wenig überraschend wird die Anwendung der UTPR durch andere Staaten von wichtigen Vertretern der US-Republikaner und mit ihnen des Steuerausschusses des republikanisch dominierten Repräsentantenhauses gezielt bekämpft. So haben im Mai alle Republikaner im Steuerausschuss des Repräsentantenhauses einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zusätzliche Steuern für Personen und Unternehmen vorsieht, die in Ländern ansässig sind, welche die UTPR anwenden. Zwar hat seither die OECD reagiert und insbesondere zugunsten der USA eine Übergangsregelung verabschiedet. Dennoch warnen wir davor, dass der Bundesrat bereits im laufenden Jahr das Datum zur Inkraftsetzung der UTPR festlegt. Wie andere Staaten auch (z.B. UK u.v.a.) sollte der Bundesrat die internationalen Entwicklungen beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt über das Inkrafttreten wie auch die konkrete Anwendung der UTPR befinden. Die Lösung der EU, welche bereits Ende 2022 beschlossen hat, die UTPR ab 2025 anzuwenden, erscheint uns zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht (für weitere Ausführungen zur Situation in den USA verweisen wir auf unser [Update](#) von Anfang Juli).

Zudem sollte die Schweiz über die UTPR-Regelung hinaus sorgfältig prüfen, ob sie im internationalen Vergleich für Investitionen von US-Konzernen auch künftig attraktiv bleibt. US-Konzerne (wie auch Schweizer Konzerne) analysieren die Rahmenbedingungen an ihren Standorten regelmässig und eingehend. Veränderungen wie die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung beinhalten Chancen, aber auch Risiken. Wir begrüssen es deshalb, dass sich eine Subarbeitsgruppe eingehend mit der Situation für US-Konzerne befasst und prüft, ob im Rahmen der vorliegenden

Mindeststeuerverordnung Anpassungen vorgenommen werden können. US-Unternehmen sind direkt und indirekt die wichtigsten ausländischen Investoren in der Schweiz. Sie tragen deshalb massgeblich zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Schweiz bei.

6. Ausserhalb der Verordnung

Aus Gründen der Rechtssicherheit würden unsere Mitgliedunternehmen gerne eine Orientierungshilfe über die Auslegung bzw. Angleichung zwischen OECD- und Schweizer Recht zur Equity Investment Inclusion Election erhalten. Im Rahmen der Administrative Guidance vom Februar 2023 hat die OECD die sogenannte Equity Investment Inclusion Election eingeführt. Damit können Steuerpflichtige wählen, ob sie z.B. Gewinne oder Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (fair value gains or losses) und Wertminderungen von Beteiligungen (Impairments on Ownership Interest) sowie die entsprechenden laufenden und latenten Steuerauswirkungen (current and deferred tax impacts) in den Erträgen oder Verlusten von GloBE sowie in der bereinigten Steuerbemessungsgrundlage (Adjusted Covered Taxes basis) berücksichtigen wollen. Es wäre hilfreich, wenn die Schweizer Leitlinien die Anwendbarkeit dieses Wahlrechts auf alle Arten von Eigentumsanteilen, einschliesslich Investitionen in Tochtergesellschaften, ausdrücklich bestätigen würden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Hess".

Martin Hess
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte

Versand per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
z.Hd. Frau Nicole Krenger
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 14. September 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 24. Mai 2023: Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Krenger,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen Stellung zu nehmen. Mit unserer heutigen Eingabe nehmen wir diese Gelegenheit gerne innerhalb der Frist wahr.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir möchten Sie im Rahmen dieses Schreibens zusammenfassend auf die aus der Perspektive der Schweizer Fonds- und Asset Management-Industrie zentralen Anliegen betreffend die Vernehmlassungsvorlage aufmerksam machen. Folglich finden Sie nachstehend keine umfassende Analyse der gesamten Vorlage, sondern eine auf die Kernanliegen unserer Mitglieder fokussierte Stellungnahme. In einem ersten Teil (Ziff. I) finden Sie grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf der Mindestbesteuerungsverordnung (E-MindStV). Im zweiten Teil (Ziff. II) gehen wir detaillierter auf u.E. nötige Anpassungen im Bereich der Solidarhaftung bei kollektiven Kapitalanlagen ein.

I. Grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Die Asset Management Association Switzerland unterstützt im Grundsatz den vorliegenden Entwurf der Mindestbesteuerungsverordnung (MindStV), verbunden mit den folgenden, ergänzenden Anliegen im Einzelnen. Im Vordergrund steht dabei insbesondere die Sicherung der Attraktivität des Wirtschafts- und Steuerstandorts Schweiz. Die nationale Umsetzung der GloBE Rules in der Schweiz sollte aus standortpolitischer Sicht nicht über die inhaltlichen Anforderungen der GloBE Rules bzw. der OECD-Model Rules hinausgehen.

Die internationale Umsetzung des Regelwerks der OECD unterliegt einer hohen Dynamik, was sich in verschiedenen temporären und permanenten «Safe Harbor»-Regelungen, Ausgestaltungsoptionen für nationale Ergänzungssteuern sowie Ausnahmebestimmungen zeigt. Die

unterschiedliche Interpretation und Anwendung der Regeln in den einzelnen Mitgliedstaaten lassen eine inkonsistente Umsetzung im internationalen Kontext erwarten, was das Risiko erheblicher Doppel- und Überbelastungen für betroffene Unternehmen in sich birgt. Im Sinne «der Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft» (Art. 129a BV) plädieren wir deshalb dafür, die sich ergebenden Spielräume gemäss dem OECD-Regelwerk konsequent zugunsten des Standorts Schweiz zu nutzen. Für weitere Ausführungen verweisen wir generell auf die Stellungnahme seitens *economiesuisse* vom 14. September 2023.

Mit Rücksicht auf eine standortfreundliche Umsetzung sollte zudem der geeignete Zeitpunkt der Inkraftsetzung der unterschiedlichen Mindestbesteuerungsregeln sorgfältig abgewogen werden, auch unter Einbezug der konkreten Umsetzungsfortschritte an Konkurrenzstandorten der Schweiz und in anderen wirtschaftlich bedeutenden Staaten. Ebenso sollte der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der internationalen Ergänzungssteuer nach der UTPR (Art. 39 Abs. 2 E-MindStV) vom Bundesrat flexibel in Abhängigkeit von der aktuellen internationalen Entwicklung gefasst werden können. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme seitens *SwissBanking* vom 14. September 2023.

II. Ausgewählte Anpassungen auf technischer Ebene

Art. 6 E-MindStV sieht vor, dass für die Ergänzungssteuer alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch haften. Die vorgeschlagene Norm zur Mithaftung stellt unseres Erachtens einen erheblichen Eingriff in die Schutzbereiche des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG, SR 954.1) und des Kollektivanlagengesetzes (KAG, SR 951.31) dar. Um den im Folgenden ausgeführten Nachteilen entgegenzuwirken, schlagen wir verschiedene technische Anpassungen verbunden mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen vor. Zudem verweisen wir auf die Eingabe des Schweizerischen Versicherungsverbands.

«One-Stop-Shop»-Konzept

Das mit Art. 5 E-MindStV eingeführte sog. «One-Stop-Shop»-Konzept sieht vor, dass pro Unternehmensgruppe grundsätzlich nur eine Geschäftseinheit für die Ergänzungssteuer steuerpflichtig wird. Die damit einhergehenden, wesentlichen administrativen Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen werden von unserer Seite ausdrücklich begrüsst. Im Gegenzug wird in Art. 6 E-MindStV eine unbegrenzte Solidarhaftung sämtlicher Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe vorgeschlagen.

Insbesondere bei einer Ausgliederung, Abspaltung oder einem Verkauf von Geschäftseinheiten (etwa bei M&A-Transaktionen) könnte sich ein so weitgehendes Solidarhaftungsprinzip jedoch hinderlich auswirken. Potenziell hohe finanzielle Solidarhaftungsrisiken müssten in eine Vielzahl von Verträgen aufgenommen werden, wodurch schweizerische Geschäftseinheiten für ausländische Investoren an Attraktivität verlieren. Ebenfalls könnten bei «*Investment entities*» innerhalb von Konzernstrukturen theoretische Haftungsrisiken für Investoren im Rahmen der gesetzlichen Altersvorsorge resultieren. Um diese Probleme und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Standort Schweiz zu vermeiden, sollte die im Entwurf vorgeschlagene, sehr weitgehende Solidarhaftungsregel der einzelnen Geschäftseinheiten klar eingeschränkt werden.

Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen

Das Vermögen von Anlegerinnen und Anlegern ist bei kollektiven Kapitalanlagen durch besondere Bestimmungen geschützt. Beim vertraglichen Anlagefonds werden die der Fondsleitung übergebenen Vermögenswerte in einem separaten Anlagefonds verwahrt, für den strenge Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung und Verwendung gelten. Art 73 Abs. 1 KAG schreibt vor, dass das Fondsvermögen bei der Depotbank aufbewahrt und somit strikt vom restlichen Vermögen getrennt wird. Das Fondsvermögen wird also ausdrücklich nicht in der Bilanz der Fondsleitung geführt, sondern gemäss Art. 40 Abs 1 FINIG im Falle eines Konkurses der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert, welche damit eine Vorzugsstellung

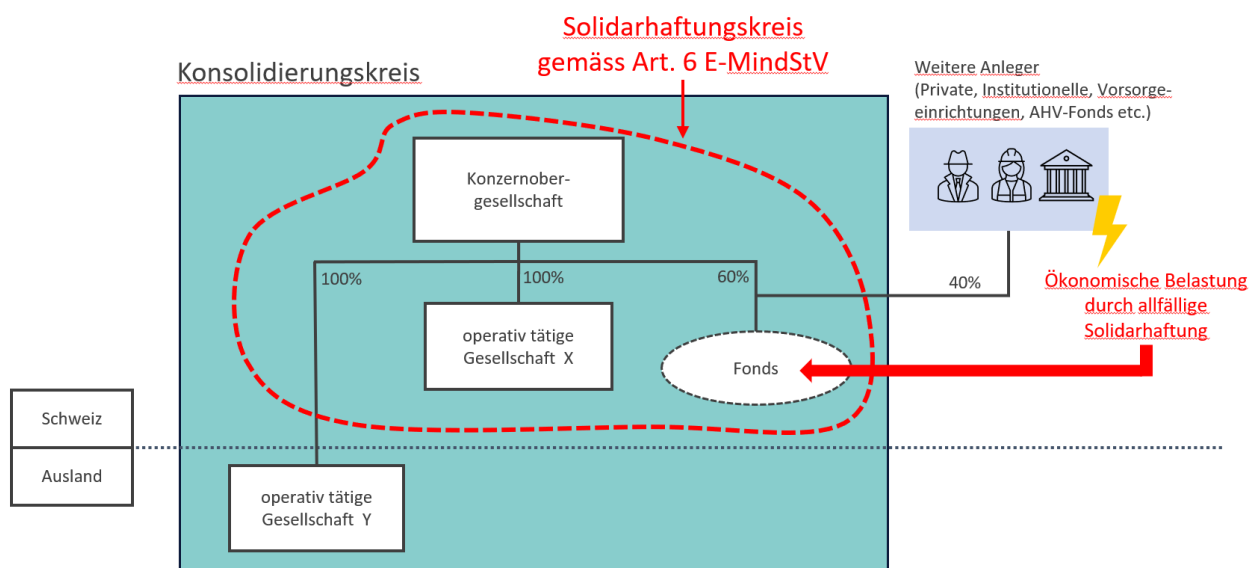
gegenüber anderen Gläubigerinnen und Gläubigern erhalten. Insbesondere können gemäss Art. 40 Abs. 2 FINIG die Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

Anpassungsbedarf der vorgeschlagenen Solidarhaftung

Insbesondere, um den gesetzlich garantierten Anlegerschutz bei den kollektiven Kapitalanlagen auch im Rahmen der Mindestbesteuerungsverordnung zu gewährleisten sowie Hindernisse bei zukünftigen M&A-Transaktionen im internationalen Kontext auszuräumen, lehnt die AMAS die vorliegende Regelung zur Solidarhaftung in Art. 6 E-MindStV aus den folgenden Gründen ab:

Investment Entities - Behinderung Kapitalanlagemärkte / Anlegerbenachteiligung

Das Ziel von KKA ist insbesondere, weiten Kreisen von Anlegern den Zugang zu Kapitalmärkten und zu spezifischem Asset-Management-Know-how zu ermöglichen. Durch die potenzielle Unterstellung von KKA unter eine Solidarhaftung gemäss Art. 6 E-MindStV werden diese Ziele unterwandert. Denn so gelangt potenziell das Vermögen von weiten Anlegerkreisen – unter ökonomischen Gesichtspunkten – in den Kreis des Solidarhaftungssubstrats von Konzernen, welche diese KKA aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung konsolidieren. Und dies, obwohl die betroffenen Anleger mit den konsolidierenden Konzernen ansonsten keine Berührungspunkte haben, vgl. nachstehende Abbildung.



Investment Entities - Ungeklärtes Verhältnis zum Recht der Kollektiven Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen («KKA»), welche sowohl die Form des vertraglichen Anlagefonds als auch gesellschaftsrechtliche Formen (Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAV sowie SICAF) annehmen können, können unter Pillar 2 als sog. Investment Entities bzw. Insurance Investment Entities und damit als «Geschäftseinheiten» qualifizieren. KKA verfügen über einen eigenen Rechtsrahmen, welcher insbesondere den Anlegerschutz sowie die Gleichbehandlung der Anleger im Fokus hat. Die Solidarhaftung gemäss dem Verordnungsentwurf läuft dem Schutzgegenstand des KAG zuwider. Dieses Spannungsverhältnis wird in den Erläuterungen nicht aufgelöst.

Generell - überschüssender Swiss Finish

Die OECD sieht keinen Zwang zur Einführung einer solchen Solidarhaftung vor. Insofern handelt es sich um einen «überschüssenden» Swiss Finish. Im Ergebnis wird dies einen Einfluss auf das

Verhalten der Anleger nach sich ziehen und die Attraktivität des Investitionsstandorts Schweiz schmälern.

Generell - Komplexität im Bereich M&A

Die vorgesehene Solidarhaftungsregel erschwert M&A-Transaktionen beträchtlich, da auf vertraglicher Basis jeweils entsprechende Freistellungsmechanismen vereinbart werden müssen.

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber in jüngerer Zeit die Solidarhaftung differenziert ausgestaltet respektive eingegrenzt hat (vgl. diesbezüglich Art. 15 Abs. 1 lit. c MWSTG¹), um ungewollte Effekte auf spezifische Akteure zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag / Vorschlag für eine Ergänzung von Art. 6 E-MindStV

Sollte der Bundesrat auf einer Lösung im Sinne eines Swiss Finish beharren, sind von dieser Insurance Investment Entities sowie Investment Entities gemäss Definition der OECD auszunehmen. Ausserdem sollte die Haftung für Geschäftseinheiten, die aus einer Unternehmensgruppe austreten, sinnvollerweise eingegrenzt werden. Um diesen beiden Anliegen gerecht zu werden, erlauben wir uns eine Anpassung vorzuschlagen und unterbreiten Ihnen den folgenden Formulierungsvorschlag:

Art. 6 E-MinStV («Mithaftung»):

¹ Für die Ergänzungssteuer haften alle der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch.

² Von der Solidarhaftung ausgenommen sind Insurance Investment Entities sowie Investment Entities gemäss Definition in den GloBE-Mustervorschriften.

³ Tritt eine Geschäftseinheit aus einer Unternehmensgruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aufgrund der Zuweisung nach Art. 12 E-MindStV ergeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für zusätzliche Erläuterungen und Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer

Stephan Artus
Senior Business Counsel

¹ «Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13MWSTG) gehörende Person oder Personengesellschaft, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben»

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courrier électronique à
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 12 septembre 2023

Ordonnance su Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale OIMin) – Prise de position

Madame la Conseillère fédérale, chère Madame,

Le GEM a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les 103 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève, Vaud et Fribourg. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 35'000 emplois directs dans cette région. Le GEM s'investit pour garantir des conditions cadres propices à la compétitivité et à l'attractivité économique de la Suisse.

Le GEM a pris connaissance du projet d'ordonnance sur l'imposition des grands groupes d'entreprises, qui fait l'objet d'une seconde mise en consultation par vos services et nous vous prions de trouver ci-après notre prise de position, qui complète nos prises de positions précédentes.

Le GEM soutient le projet d'ordonnance, qui permet une mise en œuvre complète mais pragmatique des règles modèles définies par le Cadre Inclusif de l'OCDE (« règles modèles »), dont la mise en œuvre par voie d'arrêté fédéral a été acceptée par le peuple le 18 juin 2023. Dans un contexte d'augmentation significative de la charge fiscale des grands groupes d'entreprises, le maintien d'une certaine sécurité juridique et de procédures administratives claires sont des éléments clefs du maintien de la compétitivité de la Suisse, compte tenu notamment de la complexité des règles modèles et des incertitudes sur leur interprétation et leur mise en œuvre par les autres Etats.

Assujettissement à l'impôt complémentaire en Suisse et aspects procéduraux

Le GEM soutient le principe d'un guichet unique, par lequel seule la société constitutive du groupe la plus importante sur le plan économique est soumise à l'impôt complémentaire en Suisse sur la base d'une procédure de taxation administrée par le Canton de son siège. Ce principe permet de limiter la charge administrative pour les sociétés constitutives du groupe et d'améliorer la sécurité juridique par une interprétation unifiée des règles d'imposition.

De manière plus large, et compte tenu de la complexité des règles modèles, nous soulignons l'importance de règles permettant une résolution rapide et pragmatique des divergences

d'interprétation entre Etats des règles modèles, pouvant résulter dans une double imposition économique de l'impôt complémentaire.

Mise en œuvre et entrée en vigueur, double imposition économique

Le GEM soutient une entrée en vigueur de l'ordonnance alignée sur la date d'entrée en vigueur prévue par les principaux Etats ayant manifesté leur intention de mettre en œuvre les règles modèles, notamment les pays membres de l'Union Européenne et le Royaume Uni. A ce titre, le GEM soutient une mise en œuvre différée des règles UTPR en 2025, voire à une date ultérieure en fonction des développements internationaux.

De manière plus large, le GEM soutient un suivi de l'articulation entre les règles modèles et les dispositions unilatérales ayant un objet similaire et mise en œuvre par les principaux partenaires économiques de la Suisse, notamment les Etats Unis (règles CFC et GILTI). Il convient en effet de d'assurer que l'articulation de ces règles ne résulte pas dans une double imposition économique des sociétés opérant en Suisse.

Nous vous remercions de la bonne suite que vous donnerez à la présente et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, chère Madame, à l'assurance de notre haute considération.



Pierre de Pena
Vice-Président



Larissa Robinson
Secrétaire générale



sDufourstrasse 50, 9000 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter,
Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Universität St.Gallen (HSG)
Institut für Law and Economics

Varnbühlstrasse 19
9000 St.Gallen
Schweiz

T +41 71 224 25 20
ile.unisg.ch

via E-Mail an vernehmlassungen@sif.admin.ch

(in Word- und PDF-Format)

St.Gallen, 14. September 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter,

Als Vertreter des ILE-HSG bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen.

Das ILE-HSG wurde im Jahr 1966 als «Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht» (IFF-HSG) an der Universität St. Gallen gegründet. Kürzlich wurde das Institut in Institut für Law and Economics (ILE-HSG) unbenannt. Die Forschungsschwerpunkte liegen seit der Entstehung in den Bereichen Finanzwissenschaft und Finanzrecht, wobei das internationale Steuerrecht der Schweiz einer der Kernkompetenzbereiche des Instituts ist. Das ILE-HSG bringt sich regelmässig in die steuerrechtliche Diskussion in der Schweiz ein und möchte damit im Besonderen den Austausch zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft fördern.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort beschränkt sich auf zwei wesentliche Fragen: (i) soll die Verordnung überhaupt per 1. Januar 2024 in Kraft treten (vgl. Ziff. 1) und falls ja, soll (ii) nur die nationale Ergänzungssteuer eingeführt werden (vgl. Ziff. 2)?

From insight to impact.



1 Inkrafttreten der Verordnung

In den letzten Tagen und Wochen hat sich herauskristallisiert, dass die Mehrheit der Staaten die Model Rules nicht auf den 1. Januar 2024 implementieren werden. Einzig die EU-Mitgliedstaaten und einzelne weitere Länder scheinen bisher am ursprünglichen Plan festzuhalten, die IIR und allenfalls auch eine QDMTT per 1. Januar 2024 einzuführen. Soweit ersichtlich wird kein Staat eine UTPR bereits auf den 1. Januar 2024 umsetzen. D.h. wir sind weit entfernt von einer umfassenden Implementierung der globalen Mindeststeuer per 1. Januar 2024. Für die Schweiz bieten sich somit drei Optionen:

1. Einführung nationale und internationale Ergänzungssteuer (ausser UTPR) per 1. Januar 2024.
2. Einführung nationale Ergänzungssteuer per 1. Januar 2024. Einführung IIR/UTPR allenfalls je einzeln per 1. Januar 2025 (oder später).
3. Nicht-Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2024 und damit Nicht-Anwendung sowohl der nationalen als auch der internationalen Ergänzungssteuer.

Bei der Beurteilung, welche Option am sinnvollsten ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Konzerninterne Dividenden von in der Schweiz ansässigen Entitäten, die ausländischen Konzernen bzw. Investmentgesellschaften gehören, werden vor allem in EU-Länder gezahlt (konkret, vor allem nach Luxemburg und Holland). Dies hängt damit zusammen, dass insb. amerikanische Konzerne, aber auch Fondstrukturen ihre Investitionen in die Schweiz häufig über Zwischengesellschaften in Holland und Luxemburg tätigen. D.h. potenziell besteht ein signifikantes Risiko, dass unterbesteuerte Gewinne von lokalen Tätigkeiten in der Schweiz in der EU nachbesteuert werden, falls die EU-Mitgliedstaaten per 1. Januar 2024 eine IIR einführen.

Allerdings ist nicht zu unterschätzen, dass politisch ein sehr grosser Druck auf denjenigen Ländern lasten wird, welche die IIR anwenden werden, sofern nicht eine kritische Masse an Staaten beim Projekt «Globale Mindeststeuer» mitwirken. Je weniger Länder diese per 1. Januar 2024 einführen, desto grösser wird der Druck auf diesen Ländern sein. Momentan sieht es danach aus, dass nur eine Minderheit von Staaten bereit ist, das hochkomplexe OECD-Regelwerk umzusetzen. Schliesslich ist damit zu rechnen, dass auch in einzelnen Ländern der EU die Einführung auf den 1. Januar 2024 gesetzgeberisch nicht gelingen wird.

Wie auch nachfolgend detailliert dargestellt wird, verstösst die IIR zudem potenziell gegen Völkergewohnheitsrecht und Verpflichtungen gemäss DBA. Somit wird die Anwendung der IIR in einzelnen Ländern einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Hier bedarf es jedoch einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Für die Schweiz nehmen wir in Ziff. 2.2.2 eine summarische Auslegeordnung vor. In einzelnen Staaten wird sich zudem die Frage nach der Verfassungskonformität der IIR stellen (Stichworte: Legalitätsprinzip, Gleichbehandlungsgebot, Leistungsfähigkeitsprinzip, Kompetenzfragen).

From insight to impact.



Es ist damit völlig unklar, ob dann tatsächlich die IIR in den EU-Mitgliedstaaten konsequent angewendet wird. Es kann durchaus sein, dass die Implementierung und Anwendung der IIR in einzelnen EU-Ländern auch längerfristig scheitern wird.

Ohne IIR in den wichtigsten Industrienationen steht das Projekt «Globale Mindeststeuer» aber auf der Kippe. Es sprechen somit gute Gründe dafür, mit dem Inkrafttreten der Verordnung abzuwarten, bis Klarheit herrscht, in welchen Ländern die IIR tatsächlich angewendet wird bzw. angewendet werden kann und ob Unterbesteuerungen in der Schweiz tatsächlich im Ausland nachbesteuert werden. Im Anschluss (z.B. per 1. Januar 2025) kann entschieden werden, ob es tatsächlich Sinn macht, die nationale und allenfalls die internationale Ergänzungssteuer einzuführen. Kurzum, es ist sogar denkbar, dass das ganze Projekt «Globale Mindeststeuer» noch scheitert und entsprechend zurückhaltend sollte sich die Schweiz verhalten.

Solange nicht weitere wichtige Handelspartner der Schweiz eine IIR einführen (insb. die USA, China & Indien), kann es für den Wirtschaftsstandort Schweiz schädlich sein, vorschnell eine QDMTT bzw. eine IIR einzuführen. Zudem werden auch die verwaltungsinternen Ressourcen geschont, wenn mit dem Inkrafttreten zugewartet wird. Eine besondere Dringlichkeit scheint nicht (mehr) zu bestehen.

Wir empfehlen daher dem Bundesrat in den nächsten Tagen und Wochen die Option 3 – d.h. das Nicht-Inkrafttreten der Verordnung – genau zu prüfen. Prima vista sprechen doch einige überzeugende Gründe dafür, mit dem Inkrafttreten der Verordnung zuzuwarten. Falls dennoch an einem Inkrafttreten per 1. Januar 2024 festgehalten wird, begründen wir nachfolgend in Ziff. 2, warum zumindest mit der Anwendung der IIR zuzuwarten ist. Dies könnte gewährleistet werden, indem Art. 39 Abs. 2 E-MindStV angepasst wird.

From insight to impact.



2 Nicht-Anwendung IIR / UTPR

2.1 Vorschlag ILE-HSG

Art. 39 Abs. 2 E-MindStV (bisher)

² Die Bestimmungen über die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR finden für Geschäftsjahre, die ab dem ... beginnen, Anwendung

Ersetzen durch:

Art. 39 Abs. 2 E-MindStV (neu)

² Die Bestimmungen über die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR und der UTPR finden erst Anwendung, sobald ein völkerrechtlicher Vertrag deren Anwendung explizit erlaubt oder falls die Nicht-Anwendung für den Wirtschaftsstandort grosse Nachteile hätte.

2.2 Begründung

2.2.1 Steuerpolitische Überlegungen

Die Kritik an der globalen Mindeststeuer hat in den letzten Wochen an Bedeutung gewonnen.¹ Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die arbiträre Behandlung von Förderinstrumenten; ein anderer die extraterritoriale Wirkung der globalen Mindeststeuer.

Die Anwendung der IIR und der UTPR führt zur Besteuerung von extraterritorialen Einkünften. Dies widerspricht dem traditionellen steuerpolitischen Ansatz der Schweiz, wonach im Ausland erzielte

¹ Vgl. bspw. die Kritik der ASEAN Staaten <https://www.bkpm.go.id/id/info/siaran-pers/kontra-menkeu-menteri-bahlil-untungkan-negara-maju-menteri-menteri-investasi-asean-sepakat-gmt-perlu-dikaji-ulang>, letzter Besuch 7. September 2023. Noch bekannter ist die dezidierte Ablehnung der Vorlage durch die US-Republikaner – vgl. beispielsweise folgendes Hearing: <https://www.youtube.com/watch?v=3e6Jo0C0r1M>.

From insight to impact.



Gewinne freizustellen sind – sei es über die unilaterale Befreiung von Betriebsstättengewinnen oder über die de facto-Freistellung von ausländischen Dividendenzahlungen mittels Beteiligungsabzug.

Falls die Schweiz ab dem 1. Januar 2024 die IIR bzw. ab 1. Januar 2025 die UTPR anwenden möchte, besteuert sie somit Gewinne, die sie traditionell nicht besteuert hätte. Dies wird vermutlich verschiedene Handelspartner zu Gegenmassnahmen veranlassen. Besonders drückend ist diese Gefahr seitens der USA.² Warum die Schweiz diesen Schritt in einen Handelsdisput wagen soll, ist nicht klar. Es besteht keine Not hierzu. Argumentiert werden könnte zwar, dass die Schweiz damit Steuersubstrat ans Ausland verschenke. Diese Überlegung ist jedoch aus verschiedenen Gründen fehl am Platz und kurzsichtig. Insbesondere stehen der Schweiz diese Gewinne völkerrechtlich gar nicht zu. Zudem «verschenkt» die Schweiz nichts – im Gegenteil setzt sie damit ein Zeichen, dass die extraterritoriale Besteuerung durch die IIR und der UTPR kein legitimer Weg ist, das internationale Steuersystem zu verändern. Dass die OECD durch die Verknüpfung von Soft Law (unverbindliche Model Rules) mit der extraterritorialen Wirkung der UTPR bzw. der IIR eine steuerpolitische Grenze überschritten hat, wurde in der Literatur ebenfalls bereits erwähnt.³ Nicht überraschend haben darum verschiedene Länder einen neuen Anlauf gestartet, der UN die institutionelle Vorreiterrolle in der internationalen Steuerpolitik zu übertragen.⁴

Durch eine völkerrechtswidrige Anwendung (dazu gleich nachfolgend) dieser neuen Steuern würde die Schweiz auch bei einem Präzedenzfall mitwirken, wonach beispielsweise auch im Einkommenssteuerbereich andere Länder durch «Drohung» der Anwendung von extraterritorialen Steuern zu steuerpolitischen Massnahmen gezwungen werden können. Dies käme einem eigentlichen Paradigmenwechsel gleich.⁵ Andere Länder könnten die Schweiz bspw. zwingen, Kapitalgewinne zu besteuern oder eine nationale Erbschaftssteuer einzuführen, indem die Kapitalgewinne oder die Erbschaften ausserhalb der Schweiz besteuert würden, falls dies die Schweiz nicht tut. Damit wird die steuerliche Souveränität in offensichtlicher Form untergraben. Mit der vorschnellen Anwendung der IIR und der UTPR ohne völkerrechtliche Grundlage wird hier ein Präzedenzfall geschaffen, dass die Schweiz solch extraterritorialen Massnahmen implizit zustimmt.

² Vgl. bereits die Vorschläge der US-Republikaner [Ways & Means Republicans introduce tax increase on foreign companies to "combat" global tax deal \(ey.com\)](#).

³ Vgl. Cees Peters, The Legitimacy of the OECD's Work on Pillar Two: An Analysis of the Overconfidence in a 'Devilish Logic', Intertax 2023, 554 ff., welcher der UTPR eine "teuflische Wirkung" zuspricht.

⁴ Vgl. [Tax Report 2023 | Financing for Sustainable Development Office \(un.org\)](#).

⁵ Die bisherigen Auswirkungen von extraterritorialen Steuern (bspw. CFC-Regeln) sind überschaubar, da deren Wirkeffekte schwächer sind.

From insight to impact.



2.2.2 Völkerrechtliche Überlegungen

2.2.2.1 Grundsatz

Es ist unstrittig, dass bisher kein völkerrechtlicher Vertrag i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a VRK zur Implementierung der IIR und der UTPR unterzeichnet worden ist. Es ist auch illusorisch, dass ein solcher bis Ende 2023 vorliegen wird. Die Schweiz ist somit nicht verpflichtet, die globale Mindeststeuer weder umfassend noch partiell umzusetzen. Auch entgegen der mehrfachen Behauptung der OECD gibt es kein «Agreement».⁶

Die Schweiz als offene und mittelgrosse Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, dass sich die Handelspartner an völkerrechtliche Verpflichtungen halten. Gleichermassen sollte sich die Schweiz ohne Not nicht von völkerrechtlichen Verpflichtungen entbinden und selbst dagegen verstossen. Wie nachfolgend summarisch gezeigt wird, würde die Schweiz durch Anwendung der UTPR und der IIR aber in verschiedener Hinsicht gegen Völkerrecht verstossen.

2.2.2.2 Zur Völkerrechtswidrigkeit der UTPR

Mittlerweile wurde in der Lehre von verschiedener Seite auf die Völkerrechtswidrigkeit der UTPR hingewiesen.⁷ Konkret ist höchst fraglich, ob die UTPR gegen die folgenden Völkerrechtsverpflichtungen verstösst:

1. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
2. Investitionsschutzabkommen (darauf wird vorliegend nicht eingegangen)
3. Völkerrechtliches Gewohnheitsrecht

Am prominentesten ist wohl der mögliche Verstoss gegen die existierenden DBA-Verpflichtungen. Hierbei stellen sich folgende Probleme (jeweils mit einer Kurzanalyse):

- Ist die UTPR eine Steuer, die unter das DBA gemäss Art. 2 OECD-MA fällt? Es handelt sich m.E. um eine Steuer auf einem Nettogewinn und darum ist es naheliegend, diese auch unter Art. 2 OECD-MA bzw. unter Art. 2 der von der Schweiz vereinbarten DBA zu subsumieren.

⁶ Der Begriff «agreed» wird bspw. mehrfach in folgendem Dokument verwendet: [Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021 \(oecd.org\)](https://www.oecd.org/tax/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-8-october-2021/), obwohl es nie ein explizites Agreement gegeben hat.

⁷ Vgl. m.w.H. Peter Hongler, Irma Mosquera, Filip Debelva, Vikram Chand & Julien Chaisse, UTPR — Potential Conflicts With International Law? Tax Notes International, 10. Juli 2023.

From insight to impact.



Wir gehen somit davon aus, dass die UTPR vom Anwendungsbereich der schweizerischen DBA grundsätzlich erfasst ist.

- Falls die UTPR in den Anwendungsbereich der DBA fällt, ist insbesondere zu prüfen, ob sie gegen Art. 7 und Art. 9 OECD-MA verstösst.⁸ Problematisch an der UTPR ist vor allem, dass sie eben nicht nur in missbräuchlichen Fällen greift, sondern kategorisch bei jeglicher Unterbesteuerung angewendet wird. D.h. es werden konsequent Gewinne besteuert, die den Aktivitäten in der Schweiz einem traditionellen Verrechnungspreissystem folgend nicht zugerechnet werden könnten. Somit scheint tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 7 und Art. 9 OECD-MA vorzuliegen. Besonders offensichtlich ist dies, falls die UTPR einzig bei einer Betriebsstättenpräsenz in der Schweiz vorliegt.
- Gibt es im DBA eine Norm, die trotz Verstoß gegen DBA-Verpflichtungen eine Anwendung der UTPR zulässt? Umstritten ist, ob die Saving Clause nach Art. 1 Abs. 3 OECD-MA eine Anwendung rechtfertigen würde. Die Saving Clause ist im DBA-Netz der Schweiz jedoch die Ausnahme⁹ und zudem ist unklar, ob eine solche Bestimmung tatsächlich die UTPR ermöglichen würde. Andere Vorbehalte scheinen die Anwendung der UTPR nicht zu rechtfertigen. Insbesondere handelt es sich bei der UTPR nicht um eine Missbrauchsbestimmung, so dass sie bspw. von Art. 23 DBA-Deutschland geschützt wäre.

Durch die Erhebung der UTPR verstösst die Schweiz zudem gegen den völkerrechtlichen Grundsatz, wonach es eine ausreichende Verknüpfung zu einem Staat braucht (sog. genuine link-Doktrin), damit dieser die gesetzgeberische Hoheit über das Rechtssubjekt ausüben kann. Konkret ist bei der UTPR höchst fraglich, ob die Schweiz tatsächlich die Gewinne von Entitäten besteuern darf, die de facto keinen Bezug zur Schweiz haben.¹⁰ Auf weitere völkerrechtliche Problemfelder, insbesondere die potenzielle Verletzung von Investitionsschutzabkommen, gehen wir nicht ein.

2.2.2.3 Zur Völkerrechtswidrigkeit der IIR

Auch hinsichtlich der IIR ist höchst fraglich, ob diese in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz ist. Auch hier steht eine Verletzung von DBA-Verpflichtungen im

⁸ Daneben bestehen potenziell Konflikte mit Art. 10 Abs. 5 und mit Art. 24 OECD MA bzw. mit den entsprechenden Bestimmungen in den schweizerischen DBA.

⁹ Vgl. insb. Art. 1 Abs. 2 DBA-USA, der allerdings nur der USA das Recht gibt, Ansässige umfassend zu besteuern.

¹⁰ Der einzige Bezug zur Schweiz ist, dass sie von der gleichen UPE kontrolliert werden.

From insight to impact.



Vordergrund, wobei auch die Verletzung völkergewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen im Raum steht. Das Gesagte zur UTPR kann grösstenteils auch auf die IIR übertragen werden.¹¹

Die IIR ist ähnlich einer CFC-Bestimmung, im Effekt aber noch viel wirkmächtiger – somit scheint es überzeugend eine DBA-Verletzung durch die IIR anzunehmen, falls CFC-Regeln bereits gegen DBA-Verpflichtungen verstossen. Zur Kompatibilität von CFC-Regeln mit DBA gibt es detaillierte Literatur sowohl in der Schweiz als auch international.¹²

Summarisch betrachtet ist davon auszugehen, dass eine kategorische Besteuerung von globalen Gewinnen anderer Entitäten durch Anwendung einer IIR dem wesentlichen Konzept eines DBA widerspricht, wonach DBAs Besteuerungsrechte begrenzen – zugegebenermassen vorwiegend die Besteuerungsrechte des Quellenstaats. Oder, um in der bekannten Bezeichnung von Peter Locher zu sprechen, wäre es fraglich, ob DBA überhaupt noch eine «negative Wirkung» haben, wenn die Zuteilung der Besteuerungsrechte im DBA durch die Anwendung der IIR wieder ausser Kraft gesetzt werden könnte.

Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass die Schweiz weiterhin eine «Observation» im OECD-Kommentar hat, wonach CFC je nach Gestaltung gegen Art. 7 OECD-MA verstossen.¹³ Entsprechend ist davon auszugehen, dass zumindest die Schweizer DBA-Unterhändler (hätten sie von der IIR Kenntnis gehabt) davon ausgegangen wären, dass diese gegen die von der Schweiz unterzeichneten DBA verstossen, da die IIR die extremste Form einer CFC-Regelung ist.

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber wiederum darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich jedes einzelne DBA andere Verpflichtungen mit sich bringt. Wiederum könnte bspw. eine Saving Clause im Einzelfall eine Anwendung rechtfertigen. Allerdings ist dies umstritten und zudem ist die Saving Clause im DBA-Netz der Schweiz, wie erwähnt, die Ausnahme.

2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend widerspricht die Erhebung der IIR und der UTPR dem steuerpolitischen Grundentscheid der Schweiz, wonach im Ausland erzielte Gewinne grundsätzlich freizustellen sind. Daneben würde die Schweiz durch die Erhebung der IIR und der UTPR m.E. gegen verschiedene völkerrechtliche Verpflichtungen verstossen. Dies führt zu grossen Rechtsunsicherheiten, da davon auszugehen ist, dass einzelne Unternehmen zurecht gegen die Anwendung der IIR oder der UTPR vorgehen würden. Zudem würde die Schweiz durch Anwendung der IIR und der UTPR ohne Not wichtige

¹¹ Zur gewohnheitsrechtlichen Fragestellung vgl. bspw. Hongler Peter, Is the Pillar 2 Agreement Infringing International Law Obligations?, <https://globtaxgov weblog.leidenuniv.nl/2021/11/12/is-the-pillar-2-agreement-infringing-international-law-obligations/>.

¹² Vgl. hierzu in der Schweiz bspw. Matteotti René, Der Durchgriff bei den von Inländern beherrschten Auslandgesellschaften, Diss. Bern 2003; Avagliano Christina & Altenbruger Peter R., Die Schweiz im Blickpunkt der ausländischen Hinzurechnungsbesteuerung: Vergleich USA, Deutschland, Italien und Frankreich, ASA 79 (2010/2011), 545 ff.

¹³ Vgl. OECD, Commentary on Art. 1, Rz. 110.

From insight to impact.



Handelspartner vor den Kopf stossen und sich standortpolitisch schaden. Um sich nicht parteiisch in einen Handelsdisput zu begeben, ist mit der Anwendung der IIR und UTPR abzuwarten, bis sich die Schweiz und andere Länder in einem völkerrechtlichen Vertrag über die Einführung der IIR und UTPR einig sind oder die Nicht-Anwendung grosse volkswirtschaftliche Nachteile hätte. Mit dem vorgeschlagenen Verordnungstext ist dies gewährleistet.

* * *

Abschliessend möchte ich Ihnen für die Möglichkeit danken, im Rahmen dieser Vernehmlassung angehört zu werden. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Universität St.Gallen (HSG)
Institut für Law and Economics

Prof. Dr. Peter Hongler

From insight to impact.



Ordre romand des experts fiscaux diplômés
Case postale 108
3963 Crans-Montana

info@oref.ch

Crans-Montana, le 14 Septembre 2023

Par e-mail

Madame K. Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne
(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

2^e consultation concernant l'ordonnance sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (OIMin)

Madame la Conseillère fédérale,

L'Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés (OREF) est une association professionnelle suisse créée en 1985 et composée d'environ 280 membres, qui se distinguent par leur connaissance de la pratique fiscale et leur approche multidisciplinaire. L'OREF souhaite participer à la consultation ouverte le 24 mai 2023 sur la deuxième partie du projet d'ordonnance susmentionnée.

L'OREF est globalement favorable à ce 2^e projet d'ordonnance.

Nous soutenons le projet d'ordonnance du Conseil fédéral (OIMin) dans le cadre de la mise en œuvre de l'imposition minimale selon les règles types de l'OCDE.

De notre point de vue, la plupart des règles de procédure proposées font sens et n'appellent pas de commentaire particulier. Nous saluons l'adoption de l'approche « one-stop-shop » pour la remise des déclarations ainsi que l'émission des taxations qui facilitera le processus pour les groupes d'entreprises concernées.

Sur le fond, l'OREF soulève cependant les principaux points suivants :

1. Dans le cadre de la 1^{ère} partie de l'Ordonnance, un large consensus s'était dégagé sur le fait que la Suisse doit adopter les règles-types OCDE par le biais d'un renvoi à ces dernières, à savoir l'adoption (ou, à défaut, l'interprétation) dynamique des règles-types.

Nous relevons toutefois qu'il nous paraît important que le Conseil fédéral suive les développements internationaux afin d'adopter, dans ce domaine, une stratégie similaire à celle des Etats qui sont dans une situation semblable à la Suisse (p. ex : Luxembourg, Irlande, Pays-Bas, Singapour, etc).

Dans ce contexte, il nous semble important que la législation suisse incorpore l'ensemble des dispositions nécessaires des règles-types afin de s'assurer que le mécanisme d'imposition complémentaire suisse soit conforme aux critères d'une

« Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax » (QDMTT) au sens desdites règles-types. Depuis lors, l'OCDE a également publié en Juillet 2023 une nouvelle Administrative Guidance, introduisant notamment une option permettant de déterminer l'impôt complémentaire juridictionnel sur la base d'autres standards comptables que ceux utilisés pour la consolidation du groupe. Cette option requiert cependant que certaines conditions soient remplies et notamment que l'option en question soit prévue par le droit domestique suisse afin que les conditions du « QDMTT safe-harbour » soient remplies. Il nous semble indispensable que cette mesure / option de simplification soit introduite en Suisse. L'OIMin devrait donc incorporer l'option laissée aux juridictions de préparer et de déposer la GIR sur la base d'états financiers établis selon un référentiel comptable reconnu en Suisse ; il s'agit donc de clairement ouvrir cette possibilité aux référentiels Swiss GAAP FER/RPC et éventuellement FINMA.

2. Les dispositions UTPR ne devraient pas être reprises par la Suisse ou, sans autre option, ne devraient être introduites qu'en dernier ressort et le plus tard possible. Si un UTPR devait être introduit, nous recommandons que l'exception prévue pour les groupes multinationaux en phase initiale de développement soit également introduite en droit suisse.

3. Il nous semble important que le Conseil fédéral investigue plus avant la mise en œuvre de mesures visant à améliorer l'attractivité de la place économique suisse.

4. Les dispositions pénales fiscales suisses reprises dans le cadre de l'application de l'imposition minimale devraient être adaptées au contexte de la mise en œuvre d'un impôt nouveau et complexe à déterminer. Ainsi, les montants d'amendes ou de pénalités prévus tels que repris par l'OIMin des dispositions fiscales pénales de la LIFD devraient être adaptés aux circonstances. En effet, il nous semble préjudiciable que la négligence, notion à l'interprétation difficile, puisse générer des conséquences quasi-pénales extraordinaires (compte tenu des montants d'impôts en jeu qui sont potentiellement très importants, notamment en matière d'imposition complémentaire internationale). Par ailleurs, les dispositions suivantes devraient être revues :

- La solidarité introduite dans le projet par le Conseil fédéral doit être retirée.
- Les règles de procédure ainsi que la coordination entre les différents types de décisions devraient être clarifiées et harmonisées.
- Les règles d'attribution de compétences entre cantons, en particulier les dispositions définissant le canton « leader » ainsi que les critères y relatifs doivent être rendus plus flexibles avec la participation, si nécessaire, du groupe d'entreprises internationales lorsque ce dernier en fait la demande.
- L'application des règles, respectivement l'assujettissement d'une entreprise suisse ou d'un groupe d'entreprises suisses à l'imposition complémentaire ne devrait pas entraîner par ailleurs en cascade le prélèvement d'impôts cantonaux ou nationaux tels que l'impôt sur le bénéfice, l'impôt anticipé ou les droits de timbre (au niveau d'une entreprise suisse ou d'un groupe d'entreprises suisses).

Commentaires généraux

Reprise dynamique des dispositions d'application de l'OCDE en matière d'impôt minimum :

Depuis la publication des règles modèles en décembre 2021, l'OCDE a, en moins de 2 ans, produit plusieurs commentaires, notes administratives ou pratiques qui complètent, précisent, ajustent voire modifient en substance certaines règles-types. Il est souhaitable que la Suisse puisse adopter ces modifications via une reprise dynamique (adoption et interprétation) des dispositions applicables en matière d'imposition minimum afin de garantir la sécurité et la prévisibilité du droit.

Utilisation des normes comptables locales pour l'application des règles « safe harbour » de l'impôt complémentaire juridictionnel (« QDMTT »)

En juillet dernier, l'OCDE a publié de nouvelles règles détaillées portant, entre autres, sur la mise en place de l'impôt complémentaire juridictionnel (« QDMTT »). A cet égard, l'OCDE indique que l'impôt complémentaire juridictionnel doit en principe être déterminé sur la base des états financiers servant de base à la consolidation comptable du groupe. Cependant, l'OCDE permet, sur option et dans la mesure où ceci est prévu par la légalisation du pays, que l'impôt complémentaire juridictionnel puisse être déterminé sur la base d'autres standards comptables locaux. Il nous semble indispensable que cette mesure de simplification soit introduite en droit suisse et que les règles suisses satisfassent aux conditions requises pour bénéficier du « safe harbour » prévu pour l'impôt complémentaire juridictionnel. En effet, de nombreuses sociétés suisses entrant dans le champ des règles-types établissent leurs états financiers selon les standards comptables Swiss GAAP FER (Swiss GAAP RPC) pour les sociétés industrielles ou de services, ou selon les standards FINMA (Swiss GAAP RVB) pour les banques. Ces standards comptables sont en règle générale plus proches des règles du Code des obligations suisse servant de base à la détermination des impôts suisses.

Il est donc à nos yeux importants que ces standards puissent être retenus en vue de la détermination de l'impôt complémentaire suisse afin de simplifier l'établissement des déclarations d'impôts GLOBE (GIR) des groupes concernés. Il est également important de laisser aux groupes suisses (et étrangers) la possibilité de choisir dans quel référentiel comptable (IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, FINMA), ceux-ci souhaitent préparer leur déclaration pour l'impôt complémentaire juridictionnel suisse.

Dans ce but, nous prions le Conseil fédéral d'introduire les précisions issues du chiffre 3 (b) du standard sur un impôt complémentaire juridictionnel (« Standards for a QDMTT Safe Harbour »)

Amélioration des conditions cadres de la Suisse

Lors de notre prise de position initiale sur la première version de l'OIMin, nous avons mis en avant les points suivants qu'il nous semble important d'analyser en détail afin de renforcer l'attractivité de la Suisse au niveau international:

- La modification de l'OIES afin de maximiser le crédit d'impôt étranger (p. ex. : selon la nature des revenus en lieu et place de leur source);

- L'extension de la pratique dite de la déclaration des dividendes versés entre une société mère et sa fille à toutes prestations appréciables en argent (dividendes) entre sociétés suisses d'un groupe, même sans rapport de détention directe.

Durant les mois qui ont suivis cette première prise de position, nous avons poursuivi nos réflexions dans ce domaine et souhaiterions que le Conseil Fédéral continue d'investiguer la mise en place de dispositions légales en faveur du développement de l'économie suisse, en particulier dans les domaines suivants :

- *Subventions fédérales et cantonales à l'implantation de sociétés étrangères et/ou au développement de nouvelles activités en Suisse.* Le mécanisme de l'allégement fiscal tel que développé depuis plusieurs années a été un atout indéniable de promotion économique. Avec l'entrée en vigueur du Pilier 2, cet outil ne pourra bénéficier qu'aux groupes dont les revenus consolidés ne dépassent pas EUR 750 millions (i.e., hors champs du Pilier 2). Il nous semble ainsi crucial, dans le but de maintenir sa compétitivité et son attractivité sur le plan international et à l'instar de ce qui est fait aux USA, en Europe ou en Asie (p. ex. Singapour) que la Suisse réfléchisse à l'introduction de système de subventions voire de QRTC (éventuellement ciblées) afin de favoriser l'implantation et/ou le développement de nouvelles activités sur son territoire.
- *Dispositions particulières visant les collaborateurs expatriés.* En complément de mesures visant à renforcer l'attractivité et la compétitivité de la Suisse pour les entreprises, il nous semble important que la Suisse maintienne et développe des mesures en vue de simplifier et de rendre plus favorable la fiscalité des expatriés. Le succès de l'implantation et du développement de groupes internationaux en Suisse ainsi que le développement à l'international d'entreprises suisses dépend notamment de la capacité de ces dernières d'attirer de nouvelles compétences en Suisse. A cet égard, la Suisse semble prendre du retard vis-à-vis de pays comme l'Irlande¹, les Pays-Bas², le Luxembourg³ ou encore l'Italie⁴ pour ne citer que ceux-ci.

Les dispositions fiscales actuelles n'offrent pas de marges de manœuvre suffisantes aux cantons afin de mettre en place une politique fiscale attractive vis-à-vis des employés et cadres étrangers souhaitant se relocaliser en Suisse. Les cantons dont la fiscalité des particuliers est la plus élevée sont particulièrement péjorés et limités dans leurs moyens d'action. Les bases légales LHID pourraient ainsi être revues afin d'offrir la possibilité aux cantons d'introduire des mesures fiscales d'attractivité vis-à-vis des expatriés au sens large. En outre, l'OEXPA pourrait également être revue afin de permettre des déductions fiscales plus importantes ou encore afin de permettre aux cantons d'établir leurs règles propres. Enfin, la limite de la déductibilité fiscale des

¹ <https://taxsummaries.pwc.com/ireland/individual/other-tax-credits-and-incentives>

² <https://www.government.nl/topics/income-tax/shortening-30-percent-ruling>

³ <https://guichet.public.lu/en/citoyens/impots-taxes/activite-salariee-resident/salarie-hautement-qualifie/exoneration-hautement-qualifie.html>

⁴ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/english/benefits-for-transferees-of-residence-to-italy>;
https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233483/Tax+incentives+for+attracting+human+capital+in+Italy_Tax_incentives_for_attracting_human_capital_in_Italy.pdf/f4a91a80-8ed0-92a5-0186-424a9013bfc3

rachats dans la caisse de prévoyance fixée aux 5 premières années de résidence en Suisse pourrait être revue ou supprimée (art. 79b LPP ; art. 60b OPP2) ; dans la plupart des exemples mentionnés ci-avant, une simple modification d'une ordonnance du Conseil fédéral est envisageable. Une modification de la loi n'est en principe pas nécessaire ; ceci a l'avantage de pouvoir légiférer plus rapidement.

- *Définition du bénéficiaire effectif en matière d'impôt anticipé* : La Suisse – contrairement à une grande majorité de législations fiscales à travers le monde – retient comme récipiendaire d'une prestation appréciable en argent le « bénéficiaire direct », en lieu et place du « parent commun » (cf. particulièrement en matière d'impôt anticipé : S-02.141 « Notice pour la désignation du bénéficiaire des prestations » publiée par l'AFC en février 2001 »).

Dans le contexte de l'imposition minimum mondiale, cette définition pose un problème dans la mesure où l'impôt anticipé résiduel suisse sera considéré comme un impôt couvert suisse en case de distribution au sein du groupe multinational à des bénéficiaires suisses ou étrangers. Celui-ci réduira l'impôt complémentaire qui revient de droit aux cantons, de manière contraire à l'esprit de la disposition constitutionnelle votée le 18 juin 2023 (art. 197, ch. 15, al. 5 et 6 Cst). En effet, il est prévu que l'impôt complémentaire doive principalement revenir aux cantons, lesquels reversent 25% du produit qu'ils perçoivent à la Confédération. Lorsque cette pratique administrative trouve à s'appliquer, les impôts collectés qui en principe devraient revenir aux cantons sont *in fine* attribués à la Confédération.

De manière plus générale et compte tenu des recettes de l'impôt complémentaire, le Conseil Fédéral devrait revoir les règles découlant de l'Ordonnance sur l'impôt anticipé (RS 642.211) afin d'ouvrir la procédure de déclaration à tous les dividendes ou autres prestations appréciables en argent versées à des sociétés proches en Suisse ou à l'étranger.

- *Droit de timbre de négociation* : la Suisse se distingue négativement au niveau international avec le droit de timbre de négociation. Le succès d'un groupe basé en Suisse dépend souvent de sa capacité à acquérir des entreprises ou des groupes d'entreprises étrangers. Le droit de timbre de négociation est prélevé sur les acquisitions stratégiques de groupes suisses, même si ladite acquisition est opérée par le biais d'une filiale étrangère. Les autorités fiscales suisses appliquent les règles dites de l'intermédiation de manière étendue de telle sorte qu'un groupe suisse est généralement soumis au droit de timbre de négociation même dans le cadre d'une acquisition effectuée hors de Suisse par une filiale étrangère. Les dispositions légales en la matière complexifient et engendrent des coûts fiscaux additionnels pour les groupes suisses en comparaison internationale.

Prise de position sur les articles en détail

Art. 5 al. 2

L'al. 2 est pertinent pour les groupes dont l'entité mère ultime est à l'étranger et qui possèdent plusieurs entités constitutives en Suisse, sans nécessairement avoir une entité mère intermédiaire en Suisse. Plutôt que de désigner une entité constitutive sur la base du bénéfice ou du capital, nous proposons d'introduire en premier lieu la possibilité pour un groupe de désigner librement l'entité suisse assujettie. Cette liberté de choix doit permettre de mieux tenir compte de l'organisation particulière de chaque groupe. A titre d'exemple, certains groupes voudront désigner une société de service qui dispose du personnel qualifié (finance, fiscalité, comptabilité) et qui n'est pas nécessairement la société la plus profitable ou la plus capitalisée des entités suisses du groupe.

La règle du bénéfice (lit.a) ou du capital (lit.b) peut être maintenue mais à titre subsidiaire, dans le cas où un groupe ne donnerait pas suite à ses obligations d'enregistrement (article 18). Dans ce cas, il conviendrait de préciser la manière de déterminer les 3 exercices à prendre en compte (i.e. le test doit-il être refait chaque année, renouvelé périodiquement ou une seule fois, à un moment donné ?).

Il conviendrait aussi de préciser que le bénéfice ou le capital pris en compte peut être basé sur les comptes statutaires ou les comptes établis selon un autre standard reconnu, y compris les Swiss GAAP FER/RPC et les FINMA GAAP (cf. nos commentaires ci-dessus).

Art. 6 Responsabilité solidaire

En l'absence d'imposition de groupe pour les impôts directs, nous considérons que cette disposition n'est ni justifiée, ni nécessaire. En effet, l'article 12 prévoit que l'impôt complémentaire est imputé aux différentes entités constitutives. Nous comprenons que cette allocation figurera sur la décision de taxation (article 22). Ainsi, si une entité constitutive ne paie pas l'impôt complémentaire, l'administration compétente dispose des informations pour recouvrer l'impôt directement auprès de cette dernière.

Accessoirement, nous notons que la clause de responsabilité solidaire qui existe en matière de TVA, présente des complications en matière d'acquisition/cession de sociétés du groupe. Une clause identique en matière d'impôt complémentaire ne ferait que compliquer d'avantage la restructuration de ces entreprises. Nous rejetons tout principe de solidarité de manière catégorique.

Art. 12 al. 2

Nous réitérons notre commentaire en marge de l'art. 8 al. 2 de notre première prise de position. Il n'est pas envisageable, ni acceptable, que l'absence de refacturation de l'impôt complémentaire suisse, l'IIR ou l'UTPR entre sociétés du même groupe en Suisse puisse être constitutif d'une prestation appréciable en argent soumise à l'impôt anticipé suisse ou à l'impôt sur le bénéfice, une contribution cachée soumise au droit de timbre d'émission ou un apport dissimulé en matière d'impôt direct lequel aurait un impact sur le coût d'investissement fiscal d'une participation suisse ou étrangère.

Le Conseil fédéral doit prendre des dispositions dans ce sens par voie d'ordonnance ou par le biais d'une communication de la pratique administrative en la forme d'une circulaire fiscale.

Art. 14

Le renvoi aux articles 102 à 173 LIFD inclut les règles de révision de décision de taxation (art.147ss LIFD) ainsi que de rappel d'impôt (art.151ss LIFD). Or, les Règles Modèles contiennent également des règles de correction (art. 4.6 des règles modèles) qui peuvent être incompatibles avec les règles LIFD. Dans les cas où une correction rétroactive est requise par les règles modèles, celle-ci devrait également mener à la révision des taxations en vigueur, tant pour l'impôt complémentaire international que suisse.

Compte tenu du lien clair entre les décisions en matière d'impôt sur le bénéfice (LIFD/LHID) et l'impôt complémentaire (OIMin), l'entrée en force des décisions de taxation fondées sur ces bases légales devraient correspondre à la date de l'entrée en force de la dernière décision émise par une autorité suisse pour une période fiscale donnée. Cette façon de procéder serait en ligne avec les principes développés en matière de fiscalité intercantonale.

Art. 15 al. 2

Nous proposons d'aligner la règle sur l'art.105 al.3 LIFD, c'est-à-dire sur la situation en fin d'année.

Art. 19

Le texte de l'article 19 indique que l'entité constitutive doit remettre « sa » déclaration d'impôt complémentaire (au singulier). Le rapport précise toutefois (pages 18/19) qu'« une déclaration d'impôt doit être remise pour chaque type d'impôt complémentaire », soit 3 déclarations différentes (IIR+UTPR+QDMTT) au sus de la déclaration ICC/IFD existante. De notre point de vue, une seule déclaration, soit le *Global Information Return* (« GIR ») doit servir de base à l'impôt complémentaire international et l'application de l'UTPR afin de limiter la charge administrative que doivent supporter les groupes suisses et étrangers présents en Suisse. En effet, toute déclaration additionnelle représenterait une charge administrative excessive ainsi qu'une duplication des données reportées.

En parallèle, l'OIMin devrait introduire une obligation faite aux autorités cantonales de se coordonner dans le traitement des déclarations d'impôt ordinaires des sociétés d'un même groupe international afin de finaliser la GIR dans les meilleurs délais et si possible une fois que les taxations ordinaires sont entrées en force ; ceci limiterait la bureaucratie et les pertes de temps pour les contribuables concernées.

Art. 22

Il conviendrait de préciser que la décision de taxation doit contenir (i) l'imputation de l'impôt entre les différentes entités constitutives suisses ainsi que (ii) la répartition entre cantons pour les entreprises concernées (cf. art. 12 OIMin).

Art. 23 al. 2

Nous ne comprenons pas l'intérêt de prévoir un droit de réclamation en faveur de l'administration cantonale contre ses propres décisions de taxation. Le début de la phrase devrait donc être supprimé.

Chapitre 9 Droit pénal (art. 28 à 35)

La référence aux dispositions de la LIFD est bienvenue. Par contre, nous sommes réservés s'agissant des montants d'amendes qui peuvent être infligées, respectivement du niveau de faute nécessaire pour constituer une infraction pénale.

Les règles relatives à l'imposition minimales changent constamment et il doit être attendu que cet état de fait reste applicable bien au-delà des trois premières années de répit instituées par l'OCDE.

Notre association demande que le Conseil fédéral établisse des montants d'amendes maximum, respectivement qu'il retire la négligence des critères constitutifs d'une infraction pénale fiscale. En effet, seule la volonté doit être susceptible d'être punie.

Art. 39 al. 2

L'entrée en vigueur de la règle UTPR doit être mûrement réfléchie et coordonnée avec l'application des règles GloBE par les principales juridictions partenaires de la Suisse. Plutôt que de fixer une date dans l'ordonnance, le maximum de flexibilité devrait être laissée au Conseil Fédéral. Alternativement, il serait également opportun de juger si cet impôt est nécessaire et à défaut, de le supprimer, en fonction de l'évolution de la situation dans les autres pays clés du G20/Inclusive Framework.

Remarques finales

Pour cette deuxième version de l'ordonnance, nous incitons le Conseil fédéral à considérer les principaux points suivants :

- Les groupes disposant de plusieurs entités en Suisse et dont le siège est à l'étranger, doivent pouvoir choisir librement la société assujettie (article 5).
- La clause de responsabilité solidaire (article 6) devrait être supprimée car elle représente un obstacle aux restructurations.
- Les règles de révision des taxations d'impôts complémentaires doivent tenir comptes des dispositions topiques des règles modèles (article 14)
- La taxation pour l'impôt complémentaire international ainsi que pour l'impôt complémentaire UTPR doit se fonder sur la déclaration (GIR) déposée par l'entité mère ultime.
- Si l'introduction d'une règle UTPR dans le droit domestique suisse ne s'avérait pas nécessaire afin de satisfaire aux standards OCDE impératifs en matière d'imposition minimale mondiale (i.e., afin que le régime suisse qualifie de QDMTT), nous sommes d'avis que la Suisse devrait se limiter à l'introduction d'un impôt complémentaire juridictionnel qualifiant (art. 8 OIMin) ainsi qu'à l'introduction d'un impôt complémentaire international dit IIR (art. 10 al. 1-2 OIMin). A défaut, l'introduction de la règle UTPR doit être flexible afin de tenir

compte de la situation dans les principaux Etats partenaires économiques de la Suisse (article 39 al.2).

- De proposer des mesures efficaces de promotion de la place économique suisse.

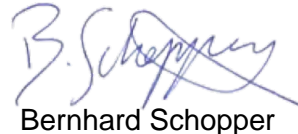
* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ORDRE ROMAND DES
EXPERTS FISCAUX DIPLOMES



Marc Nicolet
Président



Bernhard Schopper
Membre

Für Sie zuständig:
Christian Bopp
christian.bopp@raiffeisen.ch

Vernehmlassung zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)

14.09.2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 24. Mai 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen ein weiteres Mal Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage weiterhin. Die vorliegende Vernehmlassung wirft jedoch neue Fragen auf, auf welche wir nachfolgend eingehen.

(1) Auskunftspflicht von Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe

Der Bundesrat schlägt vor, dass pro Unternehmensgruppe in der Schweiz eine Geschäftseinheit steuerpflichtig ist, und dass ein Kanton die Veranlagung für die ganze Unternehmensgruppe vornimmt. Dieser Kanton ist der sogenannte «One-Stop-Shop», bezieht die Ergänzungssteuer und nimmt die Verteilung der Einnahmen auf den Bund und auf die anderen Kantone vor (vgl. S. 7 des erläuternden Berichts zur Eröffnung der Vernehmlassung). Wir begrüssen diesen Ansatz. Er bringt eine wesentliche administrative Erleichterung.

Art. 21 des Verordnungsentwurfs statuiert jedoch eine Auskunftspflicht von Geschäftseinheiten der gleichen Unternehmensgruppe. Demnach müssen sämtliche der Schweiz steuerlich zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe auf Verlangen der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer über alle Tatsachen Auskunft erteilen, die für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind. Diese Bestimmung wirkt sich negativ auf die gewünschten administrativen Erleichterungen aus.

Das «One-Stop-Shop»-Prinzip muss konsequent angewendet werden. Die für die OECD-Mindeststeuer zuständige kantonale Steuerbehörde soll bei Fragen konsequent an diejenige in der Schweiz steuerpflichtige Geschäftseinheit gelangen, welche für die Steuererklärung betreffend der OECD-Mindeststeuer zuständig ist und in demjenigen Kanton liegt, der die Veranlagung für die ganze Unternehmensgruppe vornimmt. Es liegt in der Zuständigkeit dieses Kantons, über die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit allfällige Zusatzabklärungen vorzunehmen und offene Fragen zu klären. Die in Art. 21 adressierten übrigen Geschäftseinheiten verfügen je nach Gruppenstruktur nicht über die notwendigen Kenntnisse und Informationen, um die angefragten Auskünfte erteilen zu können, weil sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung in der Unternehmensgruppe zentral durch die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit umgesetzt und administriert werden.

➔ **Die gewünschte Verfahrenseffizienz- und Vereinfachung wird nur mit einem konsequenten beidseitigen «One-Stop-Shop» erreicht, weshalb wir empfehlen, Art. 21 zu streichen.**

(2) Überarbeitung der Regeln zur Zurechnung und Verteilung der schweizerischen Ergänzungssteuer innerhalb einer Unternehmensgruppe

Die Regeln zur Zurechnung der nationalen Ergänzungssteuer auf die einzelnen der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe waren bereits im ersten Verordnungsentwurf vom 17. August 2022 enthalten. Vor dem Hintergrund der Einführung des «One-Stop-Shop»-Prinzips im zweiten Verordnungsentwurf erkennen wir einen klaren Handlungsbedarf für Anpassungen oder Präzisierungen:

- **Generelle Zulässigkeit der Weiterleitung des Steuerbetrages innerhalb der Unternehmensgruppe:** Gemäss Art. 12 Abs. 1 soll die schweizerische Ergänzungssteuer einer Unternehmensgruppe den einzelnen Geschäftseinheiten zugerechnet werden. Gemäss dem erläuternden Bericht zum ersten Verordnungsentwurf (S. 10) bestimmt die Zurechnung welche Geschäftseinheit welchen Anteil an der Ergänzungssteuer zu tragen hat. Ausserdem sei eine Erstattung erforderlich, wenn eine Geschäftseinheit eine nicht ihr zugerechnete Ergänzungssteuer übernimmt. Mit Einführung des «One-Stop-Shop»-Prinzips sollte von eigenständigen Zurechnungsregeln in der Verordnung abgesehen werden.

Wir empfehlen, die Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe in eine Kann-Bestimmung abzuändern, welche eine Weiterleitung des Steuerbetrags im Rahmen der handelsrechtlichen Grundsätze ermöglicht.

- **Entkopplung der Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe und der Steuereinnahmen unter den Kantonen:** Gemäss Art. 12 Abs. 1 soll die schweizerische Ergänzungssteuer grundsätzlich den einzelnen schweizerischen Geschäftseinheiten «nach Massgabe des Betrags der Ergänzungssteuer [...], der sich bei einer Berechnung anhand der Einzelabschlüsse dieser Geschäftseinheiten ergeben würde» zugerechnet werden. Bei Geschäftseinheiten mit Betriebsstätten in der Schweiz soll die Zurechnung gemäss Art. 12 Abs. 4 weiter gemäss den Faktoren der interkantonalen Ausscheidung der Gewinnsteuer erfolgen. Die derartig bestimmte Zurechnung bildet gemäss Art. 13 Abs. 2 die Grundlage für die Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Kantonen. Unserer Meinung nach ist eine Entkopplung der Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe und der Steuereinnahmen unter den Kantonen zwingend angezeigt.

Wir regen deshalb an, dass eine allfällige Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe nach einem geeigneten Schlüssel erfolgen kann, welcher die Mitverursachung der Unterbesteuerung widerspiegelt.

- **Keine Steuerfolgen bei (Nicht-)Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe:** Im erläuternden Bericht zum ersten Verordnungsentwurf (S. 10) heisst es, dass ein Verzicht auf die angemessene Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer innerhalb der Unternehmensgruppe dazu führen kann, dass «bei der entlasteten Geschäftseinheit eine geldwerte Leistung oder eine verdeckte Kapitaleinlage» vorliegt.

Wir ersuchen darum, dass weder die Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer auf die betroffenen schweizerischen Geschäftseinheiten noch ein Verzicht darauf zu zusätzlichen Gewinn-, Stempelabgabe- und Verrechnungssteuerfolgen oder gar Mehrwertsteuerfolgen führen darf.

- ➔ **Zusammenfassend empfehlen wir, die Bestimmungen von Art. 12 in Art. 13 zu überführen, womit sie dann nur noch für die Verteilung der Steuereinnahmen unter den Kantonen zur Anwendung kämen. Weiter schlagen wir vor, eine neue Verordnungsbestimmung für die Verteilung des Steuerbetrags innerhalb der Unternehmensgruppe mit folgendem Wortlaut einzufügen:**

Artikel X: Die in der Schweiz für die ganze Unternehmensgruppe steuerpflichtige Geschäftseinheit kann den veranlagten Steuerbetrag der nationalen Ergänzungssteuer nach Massgabe der Unterbesteuerung auf diejenigen steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe verteilen, welche die Unterbesteuerung mitverursacht haben, ohne dass dies zu weiteren Steuerfolgen führt. Ebenso führt ein Verzicht auf die Verteilung des Steuerbetrags zu keinen weiteren Steuerfolgen.

(3) Solidarhaftung der Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe für die Ergänzungssteuer beschränkt auf die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten

Art. 6 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass alle Schweizer Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe solidarisch für die Ergänzungssteuer haften.

→ **Wir regen an, die Solidarhaftung auf die niedrig besteuerten Geschäftseinheiten zu beschränken, welche die Ergänzungssteuer in der Unternehmensgruppe verursachen.**

(4) Gesetzliche Grundlage für GloBE Safe Harbour Bestimmungen

Wie wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort vom 17. November 2022 dargelegt haben, fehlen noch elementare Definitionen und Schweiz-spezifische Präzisierungen, damit für die betroffenen Unternehmensgruppen Rechtssicherheit besteht. Besonders wichtig ist das Erfordernis einer expliziten Grundlage für die sogenannte GloBE Safe Harbour Bestimmungen (vgl. S. 10 f. des Erläuternden Berichts zur Eröffnung der Vernehmlassung). Gemäss Art. 2 Abs. 3 würden die Ausführungen der OECD/G20 zu den GloBE Safe Harbour Bestimmungen bloss als Auslegungshilfe dienen, was für betroffene Unternehmensgruppen nicht ausreichend Rechtssicherheit bietet.

→ **Eine neue Verordnungsbestimmung ist unverzichtbar. Diese muss die GloBE Safe Harbour Bestimmungen explizit verankern und könnte wie folgt lauten:**

Art. 2 Abs. X

Die von der OECD verabschiedeten GloBE Safe Harbour Rules finden für die internationale und die schweizerische Ergänzungssteuer Anwendung.

(5) Weitere Bemerkungen

Wie eingangs erwähnt, unterstützen wir die Bemühungen der Behörden weiterhin. Basierend auf der Zustimmung zum Anliegen in grundsätzlicher Hinsicht von Volk und Ständen am 18. Juni 2023, erachten wir den Handlungsbedarf für die nationale Umsetzung der Mindeststeuer als ausgewiesen. Mehrere Punkte, welche wir in unserer Vernehmlassungsantwort vom 17. November 2022 erwähnt haben und die nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung sind, bleiben jedoch ungeklärt. Wir erlauben uns deshalb, nochmals auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen (Detailbegründungen entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme vom 17. November 2022 an das Eidgenössische Finanzdepartement EFD):

- **Keine dynamische Übernahme (Rechtsstaatlichkeit):** Änderungen der OECD-Kommentare sind erst umzusetzen, wenn sie in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) aufgenommen worden sind.
- **Klärung der Frage, welche Standards «anerkannte Rechnungslegungsstandards» sind:** Die Rechnungslegungsverordnung der FINMA (ReIV-FINMA) sollte als anerkannter Standard definiert werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen in den weiteren Arbeiten. Es ist für uns ein dringendes Anliegen, die Auswirkungen der OECD-Mindestbesteuerung für ein Unternehmen im Einzelfall frühzeitig und zuverlässig abschätzen zu können.

Freundliche Grüsse



Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



Christian Bopp
Leiter Regulatory Affairs
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. September 2023

Stellungnahme VAV zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Unsere Vereinigung hat sich mit dem Entwurf der Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV), der am 24. Mai 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, eingehend befasst. Wir legen Ihnen hiermit einige Bemerkungen zu den für unsere Mitglieder wichtigsten Punkten dar. Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Das Wichtigste in Kürze

Die VAV unterstützt grundsätzlich den Entwurf der Verordnung über die Mindestbesteuerung. Einige Punkte müssen jedoch präzisiert werden, um die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen zu stärken.

- **Der Verweis auf die OECD-Mustervorschriften muss so flexibel wie möglich ausgestaltet werden, um alle dort vorgenommenen Präzisierungen einzubeziehen. Die Schweiz muss zudem den von der OECD erlaubten Spielraum nutzen, um nicht ein strengeres Regime als in anderen Ländern einzuführen, z. B. mit unvollständigen Definitionen.**
- **Die VAV befürwortet die Einführung einer einzigen Anlaufstelle, d.h. die Zuständigkeit eines einzigen Kantons. Unternehmensgruppen sollten jedoch die Möglichkeit haben, selbst zu bestimmen, welche Schweizer Gesellschaft am besten geeignet ist, die verschiedenen Steuererklärungen zur Ergänzungssteuer auszufüllen.**
- **Die Umsetzung der Ergänzungssteuer muss so einfach wie möglich ausgestaltet sein und mit dem System der länderbezogenen Berichte koordiniert werden, das bestimmte Ausnahmen zulässt. Die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Kantone darf keinen Einfluss auf die Verbuchung der Ergänzungssteuer zwischen den verschiedenen Geschäftseinheiten haben.**
- **Wie vorgesehen, muss der Bundesrat vor der Inkraftsetzung der Verordnung sorgfältig prüfen, wie es um die Umsetzung der OECD-Musterregeln in den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz, insbesondere in der EU, bestellt ist. Dies gilt speziell für die «UTPR»-Steuer, die offenbar nur wenige Länder zu erheben bereit sind.**

Anwendbares Recht (Art. 2 MindStV)

Gemäss dem erläuternden Bericht bleibt der Verweis auf die GloBE-Musterregeln statischer Natur, was wir nicht wollten. Dennoch verweist der [Link](#) in Fussnote 4 auf eine Seite der OECD, auf der die Dokumente aktualisiert werden. Umgekehrt verweist derjenige in Fussnote 5 auf die aktuelle Version des Kommentars, obwohl bekannt ist, dass dieser in den nächsten Monaten aktualisiert wird. Stattdessen sollte ein allgemeiner Verweis auf die OECD-Dokumente in ihrer neuesten Version erfolgen oder zumindest die Logik umgekehrt werden (fester Verweis auf eine Version der Regeln vom Typ GloBE und flexibler Verweis auf ihre Auslegungsdokumente). Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schweiz benachteiligt wird, weil sie bestimmte von der OECD beschlossene Vereinfachungen nicht anwenden kann.

Steuerpflichtige Geschäftseinheiten (Art. 5 MindStV)

Art. 5 MindStV ist unklar formuliert. Sein Zweck ist es, dass eine einzige Geschäftseinheit in der Schweiz für alle Steuererklärungen von Ergänzungssteuern und deren Zahlung verantwortlich ist. Es ist jedoch nicht logisch, eine IIR-Pflicht zu verlangen, um daraus die Schweizer Ergänzungssteuer und die UTPR abzuleiten. Es wird zu viele Fälle geben, in denen nur eine schweizerische Ergänzungssteuer fällig wird (da angenommen werden kann, dass die Tochtergesellschaften des Konzerns im Ausland ausreichend besteuert werden).

Art. 5 Abs. 2 MindStV sieht Kriterien für den durchschnittlichen Reingewinn oder das höchste durchschnittliche Eigenkapital vor, wenn mehrere Geschäftseinheiten im gleichen Rang stehen, um der schweizerischen Ergänzungssteuer zu unterliegen. Diese Kriterien sind nicht wirklich sinnvoll, da sie dazu führen können, dass eine Gesellschaft mit sehr geringen Ressourcen für die Ausfüllung der Ergänzungssteuererklärung bestimmt wird. Ausserdem werden sie im Laufe der Zeit variieren und so die Überwachung der Ergänzungssteuer erschweren. Es wäre besser, wenn die betroffenen Unternehmensgruppen selbst bestimmen könnten, welche ihrer Schweizer Gesellschaft die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ergänzungssteuer erfüllen wird. In der Regel wird es eine ganz bestimmte geben, und zwar dort, wo sich die Steuerverantwortlichen für die Schweiz befinden. Dies würde nichts an der Verteilung dieser Steuer auf die Kantone ändern.

Mithaftung (Art. 6 MindStV)

Es ist nicht nachvollziehbar, eine Mithaftung aller Geschäftseinheiten in der Schweiz einzuführen, wenn man doch eine einzige Anlaufstelle ermöglichen will. Die einzige Einheit, die der Ergänzungssteuer unterliegt, ist diejenige, die sie zahlen und auf etwaige andere Einheiten der Gruppe in der Schweiz für ihren Anteil abwälzen wird. Es gibt in der Schweiz keine Gruppenbesteuerung und auch keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Unternehmen einer Gruppe in der Schweiz. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine gesamtschuldnerische Haftung einzuführen, die zudem Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns erschwert.

Verbuchung der Ergänzungssteuer (Art. 7 MindStV)

Es wäre wichtig, in Art. 7 MindStV klarzustellen, dass es keine steuerlichen Folgen in der Schweiz haben darf, wenn die Geschäftseinheiten, die der internationalen (schweizerischen oder internationalen) Steuer unterliegt und sie somit vollständig bezahlt hat, diese Steuer auf andere Einheiten der Gruppe in der Schweiz für ihren Anteil abwälzt. Die Weiterverrechnung der gesamten oder eines Teils der Ergänzungssteuer darf weder für die direkten noch für die indirekten Steuern relevant sein.

Anwendungsbereich (Art. 8 und 10 MindStV)

Die Artikel 8 und 10 MindStV (früher 4 und 6 MindStV) sprechen immer von Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Die GloBE-Regeln (§ 1.1.1) besagen jedoch, dass dieser Umsatz in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht worden sein muss. Die Schweizer Definition muss an die OECD-Definition angeglichen werden, da sonst die in der Schweiz vertretenen Konzerne benachteiligt werden.

Ausserdem sollte der Begriff «*eine Unternehmensgruppe*» durch das Adjektiv «*international*» ergänzt werden, da die OECD-Musterregeln nicht auf eine Gruppe angewendet werden sollen, bei der sich alle Geschäftseinheiten im selben Land, in diesem Fall in der Schweiz, befinden, selbst wenn ihr Umsatz 750 Millionen Euro übersteigt.

In ihren Verwaltungsanweisungen sieht die OECD bestimmte Vereinfachungen vor, je nachdem, welche Daten in den von den Unternehmensgruppen erstellten länderbezogenen Berichten enthalten sind. Das Problem ist, dass in der Schweiz Art. 3 ALBAV vorsieht, dass «*der Schwellenwert, über dem die Pflicht zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts besteht, 900 Millionen Franken*» beträgt. Unternehmensgruppen, die von den GloBE-Regeln betroffen sind, könnten daher keinen länderbezogenen Bericht erstellt haben. Art. 3 ALBAV sollte daher an die MindStV angepasst und der Schwellenwert von 900 Millionen Franken durch den Schwellenwert von 750 Millionen Euro ersetzt werden.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die Definition der Geschäftseinheiten in Art. 3 MindStV die Unternehmensgruppen nicht daran hindert, die in § 5.5 der GloBE-Regeln vorgesehenen «*de minimis*»-Regeln anzuwenden, um, falls sie dies wünschen, Geschäftseinheiten mit einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro oder einem Gewinn von weniger als 1 Million Euro in der Schweiz auszuschliessen.

Schliesslich ist es für die Mitglieder der VAV sehr wichtig, dass es sich bei den in den Artikeln 8 und 10 MindStV genannten konsolidierten Jahresabschlüssen um solche handeln kann, die in der Schweiz gemäss den von der FINMA für Banken geforderten Rechnungslegungsstandards erstellt wurden.

Anwendbares Verfahrensrecht (Art. 14 MindStV)

Gemäss Art. 14 der Verordnung sind die Art. 102-173 DBG unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung sinngemäss anwendbar. Dies schliesst somit auch die Art. 147-149 DBG (Revision) und 151-153 DBG (Nachsteuer) ein. Es ist jedoch nicht ganz klar, wie diese Verfahren ablaufen werden, wenn mehrere Jahre nach einer schweizerischen Veranlagung diese korrigiert wird und sich daraus die Notwendigkeit ergibt, die in der Schweiz erhobene Ergänzungssteuer zu korrigieren. Es ist auch festzustellen, dass es keinen Hinweis auf eine Erheblichkeitsschwelle von 1 Million Euro gibt, um diese Korrektur vorzunehmen, was die GloBE-Regeln ermöglichen würden, ohne sie jedoch zwingend vorzuschreiben.

Angesichts der verschiedenen möglichen Konstellationen erscheint es uns wichtig, klarzustellen, ob diese Korrekturen automatisch erfolgen oder nicht, und welche Unterlagen in diesem Fall vorzulegen sind. Angesichts der Systematik der MindStV sollte diese Klarstellung unserer Meinung nach zwischen Art. 24 und 25 erfolgen, wo ein neuer Artikel «*Revision und Nachsteuer*» eingeführt werden könnte:

«¹ Wird die ordentliche Veranlagung einer mit der Schweiz steuerlich verbundenen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Ergänzungssteuer führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde von Amtes wegen, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer zu kürzen

und der Unternehmensgruppe zurückzuerstatten ist. Falls erforderlich, übermittelt ihr die kantonale Behörde, die die ordentliche Veranlagung korrigiert hat, die entsprechenden Informationen.

² Wird die ordentliche Veranlagung einer ausländischen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Ergänzungssteuer führt, prüft die kantonale für die Ergänzungssteuer zuständige Steuerverwaltung auf Antrag der Unternehmensgruppe, ob eine internationale Ergänzungssteuer zu kürzen und zurückzuerstatten ist. Die Unternehmensgruppe stellt ihr zu diesem Zweck eine korrigierte Version ihres GloBE Information Returns zur Verfügung.

³ Wird die ordentliche Veranlagung einer mit der Schweiz steuerlich verbundenen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Steuerermässigung führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde von Amtes wegen, ob eine schweizerische Ergänzungssteuer zu erhöhen und der Unternehmensgruppe in Rechnung zu stellen ist. Falls erforderlich, übermittelt ihr die kantonale Behörde, welche die ordentliche Veranlagung korrigiert hat, die entsprechenden Informationen.

⁴ Wird die ordentliche Veranlagung einer ausländischen Geschäftseinheit in einer Weise geändert, die zu einer Steuerreduktion führt, so prüft die für die Ergänzungssteuer zuständige kantonale Behörde auf Antrag der Unternehmensgruppe, ob eine internationale Ergänzungssteuer zu erhöhen und in Rechnung zu stellen ist. Die Unternehmensgruppe stellt ihr zu diesem Zweck eine korrigierte Version ihres GloBE Information Returns zur Verfügung.»

Örtliche Zuständigkeit (Art. 15 MindStV)

Wir verstehen nicht, warum Art. 15 Abs. 2 MindStV auf eine kantonale Anknüpfung *«zu Beginn des Geschäftsjahres»* verweist, während im erläuternden Bericht von einer *«vollständigen materiellen Übereinstimmung»* die Rede ist. Art. 106 Abs. 1 DBG sieht sehr wohl vor, dass die Voraussetzungen für die Steuerpflicht von juristischen Personen am Ende der Steuerperiode erfüllt sein müssen. Art. 15 Abs. 2 MindStV sollte sich daher auch auf *«das Ende des Geschäftsjahres»* beziehen.

Ergänzungssteuererklärung (Art. 19 MindStV)

Die ESTV möchte, dass man drei Steuererklärungen einreicht, eine für jede Art von Ergänzungssteuer (siehe erläuternder Bericht S. 18-19). Dies wird den betroffenen Unternehmen viel Arbeit bereiten. Zudem werden gemäss dem erläuternden Bericht *«da viele Staaten ebenfalls eine nationale Ergänzungssteuer einführen dürften, wird eine IIR oder UTPR-Veranlagung oftmals auf null lauten»*. Es sollte daher möglich sein, vereinfachte oder leere Steuererklärungen einzureichen, wenn in der Schweiz keine IIR oder UTPR geschuldet wird.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Schweiz zusammen mit anderen Ländern die OECD davon überzeugt, dass es nicht notwendig ist, im GloBE Information Return Daten über Länder zu liefern, die eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) einführen werden. Dadurch werden zumindest Redundanzen zwischen den nationalen Meldungen und dem GloBE Information Return vermieden.

Veranlagungsverfügung (Art. 22 MindStV)

Es ist erwünscht, dass die zuständige kantonale Verwaltung nicht nur die Veranlagung vornimmt, sondern den Gruppen auch die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro Geschäftseinheit mitteilt, da die

Verwaltung diese ohnehin berechnen muss, um ihren Anteil an die anderen Kantone zu senden (Anrechnung gemäss Art. 12 MindStV).

Inkrafttreten (Art. 39 und 41 MindStV)

Das Inkrafttreten der Ergänzungssteuer ist für 2024 vorgesehen. Die OECD schätzt, dass 50 Staaten (von fast 140) diese Frist einhalten werden. Innerhalb der EU haben bis Ende August nur 8 von 27 Ländern einen Entwurf zur Umsetzung der GloBE-Regeln veröffentlicht. Der Bundesrat ist also weiterhin gut beraten, die internationalen Entwicklungen genau zu beobachten, bevor er die Ergänzungssteuer in Kraft setzt, zumindest in ihrer internationalen Form.

Dies gilt insbesondere für die UTPR, bei der die Umsetzungsabsichten noch unklarer sind. Die USA haben Ländern, die eine UTPR auf US-Unternehmen anwenden, sogar mit steuerlichen Vergeltungsmassnahmen gedroht. Die in Art. 39 Abs. 2 MindStV vorgesehene Vorsicht ist daher besonders wichtig.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-
Steuerexpertengruppe

Simon Binder



Public Policy Director

Par e-mail

(vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Berne

Genève, le 12 septembre 2023

Consultation relative à l'ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises

Madame la Conseillère fédérale,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le deuxième projet d'ordonnance du Conseil fédéral sur l'imposition minimale des grands groupes d'entreprises (Ordonnance sur l'imposition minimale, OIMin), soumis en consultation le 24 mai 2023. Nous souhaitons par la présente vous transmettre quelques remarques sur les points les plus importants pour les banques privées, tout en soutenant par ailleurs la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers.

Les banques privées soutiennent globalement le projet d'ordonnance sur l'imposition minimale. Certains points doivent cependant être précisés pour renforcer la sécurité juridique des entreprises concernées.

Le renvoi aux règles types de l'OCDE doit être le plus flexible possible pour inclure toutes les précisions qui y seront apportées. La Suisse doit aussi utiliser la marge de manœuvre permise par l'OCDE pour ne pas mettre en place un régime plus strict qu'ailleurs, par exemple avec des définitions incomplètes.

L'ABPS approuve l'introduction d'un guichet unique, c'est-à-dire de la compétence d'un seul canton. Les groupes d'entreprises doivent cependant pouvoir désigner eux-mêmes la société suisse la plus à même de remplir les différentes déclarations d'impôt complémentaire.

La mise en œuvre de l'impôt complémentaire doit être aussi simple que possible et coordonnée avec le régime des déclarations pays par pays, qui permet certaines exemptions. La répartition de l'impôt complémentaire entre les cantons ne doit pas avoir d'influence sur la comptabilisation de celui-ci entre les différentes entités constitutives suisses.

Comme il l'a prévu, le Conseil fédéral devra attentivement examiner l'état de la mise en œuvre des règles types de l'OCDE dans les principaux partenaires commerciaux de la Suisse, notamment au sein de l'UE, avant de mettre en vigueur l'ordonnance. Cela vaut spécialement pour l'impôt « UTPR », que peu de pays ont l'air enclins à prélever.



Droit applicable (art. 2 OIMin)

Selon le rapport explicatif, le renvoi aux règles types GloBE reste de nature statique, ce que nous ne voulions pas. Pourtant, le lien dans la note de bas de page 4 renvoie à une page de l'OCDE où les documents sont mis à jour. A l'inverse, celui dans la note de bas de page 5 renvoie à la version actuelle du commentaire, alors que l'on sait que celui-ci va être mis à jour dans les prochains mois. Il faudrait plutôt un renvoi général aux documents de l'OCDE, dans leur dernière version, ou au moins inverser la logique (renvoi fixe à une version des règles type GloBE, et flexible à leurs documents d'interprétation). A défaut, la Suisse risque d'être prétéritée en ne pouvant pas appliquer certaines simplifications décidées par l'OCDE.

Entités constitutives assujetties (art. 5 OIMin)

L'art. 5 OIMin est curieusement rédigé. Son but est qu'une seule entité constitutive en Suisse soit responsable de toutes les déclarations d'impôts complémentaires et de tous les paiements de ceux-ci. Mais il n'est pas logique d'exiger un assujettissement à l'IIR pour en déduire à l'impôt complémentaire suisse et à l'UTPR. Il y aura trop de cas où seul un impôt complémentaire suisse sera dû (les filiales du groupe allant être par hypothèse suffisamment taxées à l'étranger).

L'art. 5 al. 2 OIMin prévoit des critères de bénéfice net moyen ou de capital net moyen le plus élevé lorsque plusieurs entités constitutives sont au même rang pour être assujetties à l'impôt complémentaire suisse. Ces critères ne font pas vraiment de sens, car ils peuvent aboutir à désigner une société avec très peu de compétences et de ressources pour remplir la déclaration de l'impôt complémentaire. Ils vont en outre varier dans le temps et compliquer ainsi le suivi de l'impôt complémentaire. Il serait préférable que les groupes d'entreprises concernés puissent désigner eux-mêmes laquelle de leurs sociétés suisses va remplir les obligations liées à l'impôt complémentaire. Il y en aura généralement une toute désignée, là où se trouvent les responsables fiscaux pour la Suisse. Cela ne changera rien à la répartition de cet impôt entre les cantons.

Responsabilité solidaire (art. 6 OIMin)

Il est curieux d'instaurer une responsabilité solidaire de toutes les entités constitutives en Suisse, alors que l'on veut permettre un guichet unique. L'unique entité assujettie à l'impôt complémentaire est celle qui le paiera et le répercutera sur les éventuelles autres entités du groupe en Suisse, pour leur part. Il n'y a pas d'imposition de groupe en Suisse, pas plus que de responsabilité solidaire entre sociétés d'un groupe en Suisse. Il n'est donc pas nécessaire d'instaurer une responsabilité solidaire, qui complique par ailleurs les restructurations au sein d'un groupe.

Comptabilisation de l'impôt complémentaire (art. 7 OIMin)

Il serait important de préciser à l'art. 7 OIMin que le fait pour l'entité constitutive assujettie à l'impôt international (suisse ou international), et qui l'aura donc payé en entier, de le répercuter sur d'autres entités du groupe en Suisse, pour leur part, ne doit pas avoir de conséquences fiscales en Suisse. La refacturation de tout ou partie de l'impôt complémentaire ne doit avoir de conséquence ni sur les impôts directs ni sur les impôts indirects.



Champ d'application (art. 8 et 10 OIMin)

Les articles 8 et 10 OIMin (auparavant 4 et 6 OIMin) parlent toujours de groupes d'entreprises avec un chiffre d'affaires annuel consolidé d'au moins 750 millions d'euros. Or les règles GloBE (§ 1.1.1) précisent que ce chiffre d'affaires doit avoir été atteint au cours d'au moins deux des quatre exercices précédents. La définition suisse doit être alignée sur celle de l'OCDE, sauf à prêter les groupes présents en Suisse.

En outre, le terme « *un groupe d'entreprises* » devrait être complété par l'adjectif « *international* », puisque les règles types de l'OCDE n'ont pas vocation à s'appliquer à un groupe dont toutes les entités constitutives se trouvent dans le même pays, en l'occurrence en Suisse, même si son chiffre d'affaires dépasse 750 millions d'euros.

Dans ses Instructions Administratives, l'OCDE prévoit certaines simplifications en fonction des données présentes dans les rapports pays par pays émis par les groupes d'entreprises. Le problème est qu'en Suisse, l'art. 3 OEDPP prévoit que « le seuil au-dessus duquel une déclaration pays par pays doit être établie s'élève à 900 millions de francs. ». Des groupes d'entreprises concernés par les règles GloBE pourraient donc ne pas avoir établi de rapport pays par pays. L'art. 3 OEDPP devrait donc être aligné sur l'OIMin et le seuil de 900 millions de francs remplacé par celui de 750 millions d'euros.

Au surplus, nous partons du principe que la définition des entités constitutives à l'art. 3 OIMin n'empêche pas les groupes d'entreprises d'appliquer les règles « de minimis » prévues au § 5.5 des règles GloBE, afin d'exclure, s'ils le souhaitent, les entités constitutives avec un chiffre d'affaires inférieur à 10 millions d'euros ou un bénéfice inférieur à 1 million d'euros en Suisse.

Enfin, il est très important pour les membres de l'ABPS que les comptes annuels consolidés mentionnés aux articles 8 et 10 OIMin puissent être ceux établis en Suisse conformément aux standards comptables exigés des banques par la FINMA.

Droit de procédure applicable (art. 14 OIMin)

D'après l'art. 14 de l'ordonnance, les art. 102 à 173 LIFD sont applicables par analogie, sous réserve des dispositions de l'ordonnance. Cela inclut donc les art. 147 à 149 LIFD (révision) et 151 à 153 LIFD (rappel d'impôt). Il n'est cependant pas très clair comment ces procédures vont se dérouler lorsque, plusieurs années après une taxation suisse, celle-ci sera corrigée et qu'il en découle la nécessité de corriger l'impôt complémentaire prélevé en Suisse. On note aussi qu'il n'y a aucune mention d'un seuil de matérialité de 1 million d'euros pour procéder à cette correction, ce que permettraient les règles GloBE, sans toutefois le rendre obligatoire.

Vu les différents cas de figure possibles, il nous semble important de préciser l'automatisme ou non de ces corrections, et les documents à fournir dans ce cas. Vu la systématique de l'OIMin, cette précision devrait à notre avis figurer entre les art. 24 et 25, où un nouvel article « Révision et rappel d'impôt » pourrait ainsi être introduit :

« ¹ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être réduit et remboursé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.



² Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en un supplément d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être réduit et remboursé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return.

³ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive rattachée fiscalement à la Suisse est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie d'office si un impôt complémentaire suisse doit être augmenté et facturé au groupe d'entreprises. Si nécessaire, l'autorité cantonale qui a corrigé la taxation ordinaire lui transmet les informations pertinentes.

⁴ Si la taxation ordinaire d'une entité constitutive étrangère est modifiée d'une façon qui résulte en une réduction d'impôt, l'administration cantonale chargée de l'impôt complémentaire vérifie sur demande du groupe d'entreprises si un impôt complémentaire international doit être augmenté et facturé. Le groupe d'entreprises lui fournit à cette fin une version corrigée de son GloBE Information Return. »

Compétence en fonction du lieu (art. 15 OIMin)

Nous ne comprenons pas pourquoi l'art. 15 al. 2 OIMin fait référence à un rattachement cantonal « *au début de l'exercice* », alors que le rapport explicatif parle de « *concordance matérielle totale* ». L'art. 106 al. 1 LIFD prévoit bien que les conditions d'assujettissement des personnes morales doivent être remplies à la fin de la période fiscale. L'art. 15 al. 2 OIMin devrait donc aussi faire référence « *à la fin de l'exercice* ».

Déclaration de l'impôt complémentaire (art. 19 OIMin)

L'administration voudrait que l'on dépose 3 déclarations, une pour chaque type d'impôt complémentaire (cf. rapport explicatif p. 18-19). Cela donnera beaucoup de travail aux entreprises concernées. En outre, selon le rapport explicatif, « étant donné que de nombreux Etats devraient aussi introduire un impôt complémentaire national, la taxation de l'IIR ou de l'UTPR risque souvent d'être nulle ». Il devrait donc être possible de déposer des déclarations simplifiées ou vides lorsqu'aucun IIR ou UTPR n'est dû en Suisse.

Par ailleurs, il est important que la Suisse, avec d'autres pays, convainque l'OCDE qu'il n'est pas nécessaire de fournir des données dans le GloBE Information Return à propos de pays qui auront introduit un impôt complémentaire national (QDMTT). Cela évitera au moins des doublons entre les déclarations nationales et le GloBE Information Return.

Décision de taxation (art. 22 OIMin)

Il est souhaité que l'administration cantonale en charge ne procède pas seulement à la taxation, mais communique aussi aux groupes la répartition de l'impôt complémentaire par entité constitutive, puisque l'administration doit de toute façon la calculer pour envoyer leur part aux autres cantons (imputation selon l'art. 12 OIMin).



Entrée en vigueur (art. 39 et 41 OIMin)

L'entrée en vigueur de l'impôt complémentaire est prévue en 2024. L'OCDE estime que 50 Etats (sur presque 140) respecteront ce délai. Au sein de l'UE, à fin août, seuls 8 pays sur 27 ont publié un projet de mise en œuvre des règles GloBE. Le Conseil fédéral reste donc bien inspiré de bien surveiller l'évolution internationale avant de faire entrer en vigueur l'impôt complémentaire, en tout cas dans sa forme internationale.

Cela vaut particulièrement pour l'UTPR, dont les intentions de mise en œuvre sont encore plus floues. Les Etats-Unis ont même menacé de représailles fiscales les pays qui appliqueraient une UTPR à des sociétés américaines. La prudence envisagée à l'art. 39 al. 2 OIMin est donc particulièrement importante.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eigerstrasse 65
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 31. Juli 2023

Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen zu äussern. Die Verordnung über die OECD-Mindeststeuer ist für den Wirtschaftsstandort Zürich in besonderem Masse relevant, da sich eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug befinden. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Zug und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Die ZHK begrüsst das Vorgehen des Bundesrates zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung. Es ist sinnvoll, dass betroffene Unternehmergruppen durch die Anwendung eines One-Stop-Shops lediglich mit einem Leitkanton in Kontakt treten müssen und die Aufteilung der Steuereinnahmen anschliessend im Hintergrund geschieht. Das hält die zusätzlichen administrativen Kosten etwas in Grenzen. Positiv zu werten ist ausserdem, dass die ESTV als Mittlerin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen bezüglich der Veranlagungszuständigkeit für betroffene Unternehmensgruppen auftritt, was bei den betroffenen Unternehmensgruppen für zusätzliche Rechtssicherheit sorgt.

Zur Begründung

Der Zürcher Regierungsrat rechnet damit, dass allein der Kanton Zürich für rund einen Viertel der betroffenen Unternehmensgruppen in der Schweiz als Leitkanton zuständig sein wird. Das entspricht rund 50 qualifizierenden Unternehmensgruppen mit Unternehmenssitz im Kanton Zürich. Weiter dürfte eine mittlere bis hohe dreistellige Anzahl von ausländischen Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich von der Ergänzungssteuer betroffen sein.

Mit der Annahme der Verfassungsänderung treten die Regelungen der OECD-Mindeststeuer am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist begrüssenswert, dass sich der Bundesrat hierbei an den gesetzlichen Regelungen anderer OECD-Mitgliedsländer – namentlich der Europäischen Union – orientiert. Damit wird eine Benachteiligung der Schweiz verhindert. In Bezug auf die vorliegende Vernehmlassungsvorlage liegt der Fokus insbesondere auf dem Verfahren zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer. Die ZHK begrüsst, dass für die Entrichtung der Steuer ein sogenannter One-Stop-Shop beim jeweiligen Leitkanton eingeführt werden soll.

Dass die ESTV als Mittlerin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kantonen bezüglich der Veranlagungszuständigkeit für betroffene Unternehmensgruppen auftritt, sorgt für zusätzliche Rechtssicherheit, was seitens ZHK begrüsst wird. Sobald erste Erfahrungen mit der Erhebung der neuen Steuer gemacht wurden, bedarf es seitens Bund und Kantone eine gemeinsame Evaluation zur Minimierung des administrativen Aufwands.

Dass mit der Umsetzung der Vorlage ein zusätzlicher Mehraufwand beim Bund und den Kantonen entsteht, ist nachvollziehbar. Die ZHK erwartet von der ESTV, dass die Umsetzung der Ergänzungssteuer und der damit verbundene Aufwand für Bund und Kantone möglichst ressourceneffizient erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Raphaël Tschanz
Stv. Direktor